

## **VERKAUFSPROSPEKT**

### **GLS ELTIF**

*Société d'investissement à capital variable – organisme de placement collectif  
sous forme d'une société anonyme*

**2. Januar 2026**

## WICHTIGE INFORMATIONEN

### Einleitende Hinweise

Der GLS ELTIF (der **Fonds**) ist eine luxemburgische Investmentgesellschaft mit variablem Kapital in Form eines Organismus für gemeinsame Anlagen (*société d'investissement à capital variable – organisme de placement collectif*), errichtet nach Teil II des 2010er Gesetzes in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*).

Der Fonds bzw. seine Teilfonds tätigen langfristige Anlagen und sind mit hohen Risiken verbunden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds seine Anlageziele erreicht oder anderweitig in der Lage ist, seine Anlagestrategie erfolgreich durchzuführen. Ein Anleger sollte nur dann investieren, wenn er in der Lage ist, den Verlust der gesamten oder eines wesentlichen Teils seiner Investitionen zu tragen.

Es wird empfohlen, nur einen kleinen Teil des Gesamtanlageportfolios in einen ELTIF zu investieren. Je nach Teilfonds bestehen bestimmte Rückgabebeschränkungen. Eine Anlage in den Fonds ist möglicherweise nicht für Kleinanleger geeignet, die eine langfristige und illiquide Verpflichtung nicht eingehen können.

**Der Fonds ist nicht für Kleinanleger geeignet, die eine klassische offene Geldanlageform suchen, da er den Anlegern lediglich begrenzte Rücknahmemöglichkeiten bietet.**

Der Fonds wurde von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor (*Commission de Surveillance du Secteur Financier* - CSSF) genehmigt und er unterliegt ihrer Aufsicht. Hierin liegt jedoch keine Beurteilung der beabsichtigten Anlagen des Fonds bzw. der Teilfonds durch die CSSF.

Dieses Verkaufsprospekt dient zu Informationszwecken und ist nicht als alleinige Grundlage für eine Anlageentscheidung gedacht. Es wurde ausschließlich zur Kenntnisnahme durch Zulässige Anleger erstellt und wird zu dem Zweck ausgehändigt, dass die Anleger sich, zusammen mit den anderen insoweit relevanten Dokumenten, ein Urteil über eine Anlage in den Fonds bilden können. Der Anleger sowie – soweit vorhanden – seine Mitarbeiter und Berater sind gehalten, die hierin enthaltenen Auskünfte ausschließlich für Zwecke der Beurteilung einer Anlage in den Fonds zu verwenden. Das Verkaufsprospekt darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Verwaltungsrates oder des AIFM nicht vervielfältigt oder an Dritte (außer an Finanz-, Rechts- und Steuerberater des jeweiligen Anlegers), die nicht direkt von der Entscheidung des Anlegers bezüglich der Investition in den Fonds betroffen sind, weitergegeben werden.

### Allgemeine Hinweise für Anleger

Dieses Verkaufsprospekt und jedes andere Dokument zum Angebot der Aktien, sowie jede darin enthaltene Information, darf an Kleinanleger als auch an professionelle Anleger ausgehändigt werden. Soweit dies nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) vorgeschrieben ist, wird den Anlegern ein Basisinformationsblatt entsprechend den Vorgaben dieser Verordnung zur Verfügung gestellt.

Alle Anleger derselben Aktienklasse werden gleichbehandelt. Eine Vorzugsbehandlung oder spezielle wirtschaftliche Vorteile für einzelne Anleger oder Anlegergruppen innerhalb der betreffenden Aktienklasse sind ausgeschlossen.

### Inhalt des Verkaufsprospekts

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts stellt keine rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Beratung des Anlegers dar. Jeder Anleger sollte daher eine eigene Prüfung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der möglichen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Investition in Aktien des Fonds vornehmen. Anleger werden insbesondere auf die Informationen im Abschnitt 28 über

Risikofaktoren hingewiesen, jedoch sollte jeder Anleger eigenständig die Chancen und Risiken einer Investition bewerten. Weder der Fonds noch die Dienstleister des Fonds oder deren jeweilige Organe und deren Mitglieder, Mitarbeiter, Vertreter und Beauftragten übernehmen die Verantwortung bzw. Haftung für die Eignung der Anlage für die potenziell in den Fonds investierenden Anleger.

Gewisse, in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Aussagen sind zukunftsbezogene Aussagen. Diese zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf Erwartungen, Schätzungen und Prognosen über die Märkte, auf denen der Fonds tätig sein wird und auf den Überzeugungen und Annahmen des Verwaltungsrates zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Verkaufsprospekts. Die Besonderen Teile können jeweils zu einem anderen Zeitpunkt datiert sein. Wörter, wie „erwartet“, „kann“, „angestrebt“, „wahrscheinlich“, „annehmen“, „Annahme“, „antizipiert“, „sollte“, „beabsichtigt“, „plant“, „glaubt“, „versucht“, „schätzt“, „prognostiziert“, „sagt vorher“ sowie Variationen dieser Wörter und ähnliche Ausdrücke kennzeichnen solche zukunftsbezogenen Aussagen. Diese Aussagen sind keine Garantie für eine künftige Performance und bergen gewisse Risiken, Unsicherheiten und Annahmen, die schwierig vorauszusagen sind. Deshalb können die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von dem abweichen, was in diesen zukunftsbezogenen Aussagen ausgedrückt oder prognostiziert wird. Unter den Faktoren, die eine Abweichung der tatsächlichen Ergebnisse verursachen können, sind das allgemeine Wirtschaftsklima, Inflationstendenzen, Zinsniveaus, die Finanzierungsverfügbarkeit, Änderungen an Steuer- und Unternehmensvorschriften und sonstige Risiken in Verbindung mit dem Erwerb von Vermögenswerten sowie Änderungen im rechtlichen und regulatorischen Umfeld.

Der Verwaltungsrat ist mit angemessener Sorgfalt vorgegangen, um sicherzustellen, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Verkaufsprospekts (oder zum Datum des entsprechenden Besonderen Teils, wenn dieser zu einem anderen Zeitpunkt ausgegeben wird) oder an einem sonstigen hierin angegebenen Datum zutreffend sind.

Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, dieses Verkaufsprospekt zu aktualisieren, sofern dies nach Luxemburgischem Recht nicht erforderlich ist. Die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts, unabhängig davon wann sie erfolgt, impliziert nicht, dass keine Änderungen seit dem Datum der Ausgabe erfolgt sind. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Bedingungen dieses Verkaufsprospekts zu ändern, vorausgesetzt, dass diese Änderung nicht gegen rechtliche oder regulatorische Bestimmungen verstößt. Dieses Verkaufsprospekt kann aktualisiert, geändert oder um einen Nachtrag ergänzt werden.

Es wurde niemandem gestattet, Informationen zum Fonds zu verbreiten oder Zusicherungen zu geben, die über die in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Informationen hinausgehen. Sofern solche Informationen oder Zusicherungen gegeben wurden, dürfen sie nicht als vom Verwaltungsrat, dem AIFM oder einem ihrer Vertreter als genehmigt betrachtet werden.

## **Satzung und andere Dokumente**

Die Satzung ist wesentlich für das Verständnis dieses Verkaufsprospektes. Anleger sollten sie sorgfältig prüfen. Falls ein Widerspruch zwischen diesem Verkaufsprospekt und der Satzung besteht, hat die Satzung Vorrang.

Die Satzung, die Dienstleistungsverträge und die damit verbundenen Dokumente werden hier zusammenfassend beschrieben; die Beschreibung ist nicht als vollständig anzusehen, und jede zusammenfassende Beschreibung muss im Zusammenhang mit diesen Dokumenten, einschließlich etwaiger Änderungen, gelesen werden.

Auf den Beitritt zum Fonds findet Luxemburgisches Recht Anwendung. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen der Satzung und dieses Verkaufsprospekts die Vorschriften des 2010er Gesetzes, des 1915er Gesetzes und der ELTIF-Verordnung. Soweit nicht nach luxemburgischem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, haben Anleger grundsätzlich keine unmittelbaren Ansprüche gegen die Dienstleister des Fonds.

Jeder Rechtsstreit zwischen den Anlegern und dem Fonds unterliegt der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg. Da der Fonds selbst seinen Sitz in Luxemburg hat, sind keine weiteren Rechtsinstrumente zur möglichen Anerkennung und Vollstreckung von luxemburgischen Urteilen gegen den Fonds notwendig.

Sollte ein Urteil oder ein anderes Rechtsinstrument gegen den Fonds aufgrund von zwingend anwendbaren lokalen Rechtsvorschriften von einem nichtluxemburgischen Gericht ausgesprochen werden, gelangen die Rechtsvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen beziehungsweise des Lugano-Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder des luxemburgischen internationalen Privatrechts (für Gerichtsurteile aus anderen nicht von den bereits genannten Rechtsvorschriften umfassten Staaten) zur Anwendung.

Anlegern wird geraten, sich über die ihnen konkret zur Verfügung stehenden Rechtsinstrumente betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen beraten zu lassen.

### **Hinweis für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland**

Der Vertrieb von Aktien der Teilfonds in Deutschland darf erst aufgenommen werden, nachdem der AIFM das erforderliche Anzeigeverfahren an die CSSF für den Vertrieb von Aktien durchgeführt hat und die CSSF den AIFM über die Übermittlung des Anzeigeschreiben an die BaFin in Kenntnis gesetzt hat.

### **Verkaufsbeschränkungen, insbesondere in den USA und für US-Personen bzw. US-Bürger**

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot zur Ausgabe oder zum Verkauf an oder eine Aufforderung zum Kauf von Aktien von jemandem in einem Land oder einer Rechtsordnung dar, (i) in dem/der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, (ii) in dem/der eine Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, nicht dazu qualifiziert ist oder (iii) in dem/der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung anderweitig ungesetzlich wäre.

Die Aktien werden insbesondere nicht unter dem US-Wertpapiergesetz oder den Wertpapiergesetzen von Staaten oder Gebietskörperschaften der USA registriert und dürfen in den USA weder direkt noch indirekt auf Rechnung oder zugunsten einer US-Person- (im Sinne des Abschnittes S des US-Wertpapiergesetzes) angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden.

Der Fonds ist weder in den USA registriert noch beabsichtigt der Verwaltungsrat, eine Registrierung unter dem US-Investmentgesellschaftsgesetz- unter Berufung auf die Ausnahme von dieser Registrierung gemäß Abschnitt 3(c)(7) anzustreben. Die Aktien des Fonds werden weder innerhalb der USA vertrieben oder angeboten noch außerhalb der USA Personen angeboten oder verkauft, die US-Personen im Sinne des Abschnittes S des US-Wertpapiergesetzes oder US-Bürger im Sinne des US-Investmentgesellschaftsgesetzes bei Offshore-Transaktionen sind, welche die Anforderungen des Abschnittes S des US-Wertpapiergesetzes erfüllen.

### **Definitionen**

Sofern nicht anderweitig definiert, haben die in diesem Verkaufsprospekt groß geschriebenen Begriffe die ihnen im Abschnitt „Definitionen“ zugewiesene Bedeutung.

# INHALTSVERZEICHNIS

## Seite

|                                                                        |    |
|------------------------------------------------------------------------|----|
| WICHTIGE INFORMATIONEN .....                                           | II |
| ÜBERBLICK ÜBER DIE BETEILIGTEN .....                                   | 1  |
| DEFINITIONEN.....                                                      | 2  |
| ALLGEMEINER TEIL .....                                                 | 9  |
| 1.FONDS .....                                                          | 9  |
| 2.ANLAGEZIEL, -POLITIK UND -BESCHRÄNKUNGEN .....                       | 11 |
| 3.VERWALTUNGSRAT .....                                                 | 15 |
| 4.AIFM.....                                                            | 15 |
| 5.ANLAGEBERATER / PORTFOLIOMANAGER.....                                | 17 |
| 6.OGA-VERWALTER.....                                                   | 18 |
| 7.VERWAHRSTELLE.....                                                   | 19 |
| 8.WIRTSCHAFTSPRÜFER.....                                               | 21 |
| 9.AKTIENKLASSEN, AUSGABE VON AKTIEN, AUSGABEPREIS .....                | 21 |
| 10.ALLGEMEINE EIGENTUMSBESCHRÄNKUNG.....                               | 23 |
| 11.ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN.....                                         | 24 |
| 12.RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON AKTIEN.....                            | 25 |
| 13.VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND<br>TERRORISMUSFINANZIERUNG.....     | 27 |
| 14.BEWERTUNGEN DER VERMÖGENSWERTE UND BERECHNUNG DES<br>NAV .....      | 28 |
| 15.BESCHLUSSFASSUNGEN DURCH DIE AKTIONÄRE<br>(HAUPTVERSAMMLUNGEN)..... | 31 |
| 16.GESCHÄFTSJAHR – JAHRESBERICHT – DOKUMENTE ZUR EINSICHT .....        | 31 |
| 17.RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER ANLAGE FÜR DEN ANLEGER.....             | 34 |
| 18.DATENSCHUTZHINWEIS.....                                             | 34 |
| 19.AUFLÖSUNG – LIQUIDATION – VERSCHMELZUNG .....                       | 36 |
| 20.AUSSCHÜTTUNGEN .....                                                | 37 |
| 21.BESTEuerung.....                                                    | 38 |
| 22.VERGÜTUNGEN UND KOSTEN .....                                        | 43 |
| 23.RICHTLINIE ZUR BEWÄLTIGUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN.....            | 46 |
| 24.MANAGEMENT DES LIQUIDITÄTSRISIKOS .....                             | 48 |

## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                                                       | <b>Seite</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 25.FREISTELLUNGEN .....                                                                                               | 49           |
| 26.RECHTE DER AKTIONÄRE GEGENÜBER DIENSTLEISTERN .....                                                                | 49           |
| 27.RICHTLINIE ZUR BEHANDLUNG VON BESCHWERDEN.....                                                                     | 49           |
| 28.RISIKOHINWEISE .....                                                                                               | 50           |
| 29.FEHLER IN DER NAV-BERECHNUNG, BEI VERSTÖSSEN GEGEN DIE<br>GELTENDEN ANLAGEVORSCHRIFTEN SOWIE SONSTIGE FEHLER ..... | 60           |
| 30.ÄNDERUNGEN DES VERKAUFSPROSPEKTES .....                                                                            | 61           |
| BESONDERER TEIL.....                                                                                                  | 63           |
| TEILFONDS 1: GLS ELTIF – ENERGIEINFRASTRUKTUR FONDS .....                                                             | 63           |
| 1.GENERELLE INFORMATIONEN .....                                                                                       | 63           |
| 2.ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS .....                                                                    | 64           |
| 3.ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN .....                                                                                          | 66           |
| 4.AUSGABE, ÜBERTRAGUNG UND RÜCKNAHME VON AKTIEN .....                                                                 | 68           |
| 5.VERGÜTUNGEN UND KOSTEN .....                                                                                        | 69           |
| 6.BERECHNUNG DES NAV .....                                                                                            | 71           |
| 7.RISIKEN DES TEILFONDS .....                                                                                         | 72           |
| ARTIKEL 9-OFFENLEGUNGSVERORDNUNG-ANHANG .....                                                                         | 79           |
| HINWEISE FÜR ANLEGER AUßERHALB DES GROSßHERZOGTUMS<br>LUXEMBURG .....                                                 | 97           |

## ÜBERBLICK ÜBER DIE BETEILIGTEN

|                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>GLS ELTIF</b></p> <p style="text-align: center;">4, rue Thomas Edison<br/>L-1445 Strassen<br/>Großherzogtum Luxemburg</p>                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                |
| <p style="text-align: center;"><b>Mitglieder des Verwaltungsrats</b></p> <p style="text-align: center;">Karsten Kührlings, GLS Investment Management GmbH<br/>Kevin Helm, GLS Investment Management GmbH<br/>Katja Mertes-Tegebauer, DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg</p> |                                                                                                                                                                                                                |
| <p><b>AIFM</b></p> <p><b>IPConcept (Luxemburg) S.A.</b></p> <p>4, rue Thomas Edison<br/>L-1445 Strassen<br/>Großherzogtum Luxemburg</p> <p>E-Mail: info@ipconcept.com<br/>Internet: www.ipconcept.com</p>                                                                          | <p><b>Anlageberater</b></p> <p><b>GLS Investment Management GmbH</b></p> <p>Christstr. 9<br/>D-44789 Bochum<br/>Deutschland</p> <p>E-Mail: kontakt@gls-investments.de<br/>Internet: www.gls-investments.de</p> |
| <p><b>OGA-Verwalter, Verwahrstelle und Zahlstelle</b></p> <p><b>DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg<sup>1</sup></b></p> <p>4, rue Thomas Edison<br/>L-1445 Strassen<br/>Großherzogtum Luxemburg</p>                                                                          | <p><b>Hauptvertriebsstelle</b></p> <p><b>GLS Gemeinschaftsbank eG</b></p> <p>Christstr. 9<br/>D-44789 Bochum<br/>Deutschland</p>                                                                               |
| <p><b>Wirtschaftsprüfer</b></p> <p><b>PricewaterhouseCoopers Assurance, société coopérative</b></p> <p>2, rue Gerhard Mercator<br/>L-2182 Luxemburg<br/>Großherzogtum Luxemburg</p>                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                |
| <p><b>Rechtsberater (deutsches Recht)</b></p> <p><b>Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH</b></p> <p>An der Welle 10<br/>D-60322 Frankfurt am Main<br/>Deutschland</p>                                                                                                              | <p><b>Rechtsberater (Luxemburgisches Recht)</b></p> <p><b>Luther S.A.</b></p> <p>1b, Heienhaff<br/>L-1736 Senningerberg<br/>Großherzogtum Luxemburg</p>                                                        |

<sup>1</sup> Die Umfirmierung der DZ PRIVATBANK S.A. in DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg tritt in Kraft mit dem Formwechsel durch Eintragung im Handelsregister (geplant zum 2. Januar 2026).

## DEFINITIONEN

Die in diesem Abschnitt definierten Begriffe haben die unten angegebenen Bedeutungen.

**1915er Gesetz** bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung;

**1993er Gesetz** bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner jeweils gültigen Fassung;

**2010er Gesetz** bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner derzeit gültigen Fassung;

**2013er Gesetz** bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner jeweils gültigen Fassung;

**2014er Gesetz** bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen und über die Führung des Namensaktienregisters und des Inhaberaktienregisters in seiner jeweils gültigen Fassung;

**2015er Gesetz** bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Finanzinformationen auf dem Gebiet der Besteuerung in seiner jeweils gültigen Fassung;

**AIF** bezeichnet einen alternativen Investmentfonds im Sinne des Artikels 1(39) des 2013er Gesetzes;

**AIFM** bezeichnet die IPConcept (Luxemburg) S.A., die der Verwaltungsrat als externen, nach Kapitel 2 des 2013er Gesetzes genehmigten AIFM für das Portfolio- und das Risikomanagement des Fonds bestellt hat;

**Aktie** bezeichnet jede Aktie des Fonds;

**Aktienklasse** bezeichnet eine Aktienklasse innerhalb des entsprechenden Teilfonds;

**Aktionär** (*actionnaire*) bezeichnet jede Person, die dem Fonds beigetreten ist;

**Allgemeiner Teil** bezeichnet den allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts, in dem die für alle Teilfonds geltenden allgemeinen Bedingungen dargelegt sind;

**Anlage** bezeichnet eine Investition des jeweiligen Teilfonds, sofern nicht im jeweiligen Besonderen Teil eine andere Definition verwendet wird;

**Anlageberater** bezeichnet die GLS Investment Management GmbH oder einen anderen Anlageberater für einen Teilfonds, wie im jeweiligen Besonderen Teil offengelegt;

**Anlageberatungsvertrag** bezeichnet den Anlageberatungsvertrag zwischen dem AIFM und dem Anlageberater;

**Anleger** bezeichnet (a) Personen, die in Erwägung ziehen, Aktionäre zu werden oder (b) Aktionäre, je nach Kontext, vorausgesetzt, dass diese Personen Zulässige Anleger sind;

**AnlV** bezeichnet die Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen vom 18. April 2016 in ihrer jeweils geltenden Fassung;



**Antragannahmeschluss** hat die in Abschnitt 9.8 des Allgemeinen Teils dargelegte Bedeutung;

**Artikel 9-Offenlegungsverordnung-Anhang** bezeichnet die Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten;

**Ausgabetag** hat die im Besonderen Teil dargelegte Bedeutung;

**Ausgabepreis** bezeichnet den NAV pro Aktie zuzüglich eines Ausgabeaufschlags;

**Ausgeschlossene Person** hat die in Abschnitt 10 des Allgemeinen Teils dargelegte Bedeutung;

**Benchmark-Verordnung** bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 vom 18. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014;

**Bankarbeitstag** bezeichnet jeden vollen Tag, an dem Banken in Luxemburg im Allgemeinen geöffnet haben;

**Besonderer Teil** bezeichnet einen Anhang zu diesem Verkaufsprospekt, der die spezifischen Anlagebedingungen und sonstigen Ausgestaltungsmerkmale eines Teilfonds beschreibt;

**Bewertungstag** steht für einen nach dem Besonderen Teil bestimmten Bankarbeitstag sowie jeden anderen durch den Verwaltungsrat nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Besonderen Teils bestimmten Tag, für den ein NAV berechnet wird;

**Clearstream** bezeichnet die Clearstream Banking AG;

**Code Civil** bezeichnet den luxemburgischen *code civil*, in seiner jeweiligen aktuellen Fassung;

**CRS** bezeichnet den gemeinsamen Meldestandard der OECD für den automatischen Austausch von Finanzinformationen, der im Luxemburgischen Recht durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Steuerinformationen zu Finanzkonten, die die CRS implementieren, umgesetzt wurde;

**CSSF** bezeichnet die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor (*Commission de surveillance du secteur financier*);

**Delegierte Verordnung** bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung;

**Dienstleister** bezeichnet den AIFM, einen Anlageberater, die Verwahrstelle, den OGA-Verwalter und alle anderen Personen, die dem Fonds Dienstleistungen erbringen;

**Dienstleistungsverträge** bezeichnet alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Fonds (für Rechnung eines oder mehrerer Teilfonds) und einem Dienstleister;

**EU-Taxonomie** bezeichnet den regulatorischen Rahmen aus Taxonomie-Verordnung und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen zur Taxonomie-Verordnung (wie insbesondere die Taxonomie-DelVO Klima);

**ELTIF** bezeichnet einen Europäischen langfristigen Investmentfonds;

**ELTIF-Delegierte Verordnung** bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2759 der Kommission vom 19. Juli 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, mit denen festgelegt wird, wann Derivate einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF) verbundenen Risiken dienen, und mit denen die Anforderungen in Bezug auf die Rücknahmegrundsätze und die Liquiditätsmanagementinstrumente eines ELTIF, die Umstände für den Abgleich von Anträgen auf Übertragung von Anteilen des ELTIF, bestimmte Kriterien für die Veräußerung von ELTIF-Vermögenswerten und bestimmte Elemente der Kostenangabe festgelegt werden;

**ELTIF-Verordnung** bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds in ihrer jeweils gültigen Fassung;

**Energieinfrastrukturanlage** hat die in Abschnitt 2.5 des Teilfonds GLS ELTIF – Energieinfrastruktur Fonds zugewiesene Bedeutung;

**ERISA** bezeichnet das US-amerikanische Betriebsrentengesetz von 2010 in seiner jeweils gültigen Fassung;

**EU** bezeichnet die Europäische Union – Island, Liechtenstein und Norwegen sind als Mitgliedsstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) im Rahmen der Abkommen und Vereinbarungen zwischen der EU und dem EWR den EU-Mitgliedsstaaten gleichgestellt;

**EUR** bezeichnet den Euro, die Gemeinschaftswährung der Mitgliedsstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion;

**Externer Bewerter** bezeichnet einen unabhängigen externen Bewerter, der gemäß Artikel 17 des 2013er Gesetzes ernannt wird;

**FATCA** bezeichnet das Gesetz über die Verpflichtung zur Mitteilung steuerrelevanter Daten, insbesondere von Auslandskonten gegenüber den US-Steuerbehörden (*U.S. Foreign Accounting Tax Compliance Act*) das als Teil des HIRE Act verabschiedet wurde;

**Fonds** bezeichnet den GLS ELTIF;

**Freistellungsberechtigte** bezeichnet den Verwaltungsrat, die Dienstleister sowie ihre jeweiligen Geschäftsführer, Vorstände, Mitarbeiter und leitenden Angestellten, soweit sie in die Verwaltung des Fonds bzw. eines Teilfonds eingebunden sind;

**Geschäftsjahr** hat die in Abschnitt 16.1 des Allgemeinen Teils dargelegte Bedeutung;

**Gründungskosten** hat die in den Abschnitten 22.3 f. des Allgemeinen Teils dargelegte Bedeutung;

**Gutachter** bezeichnet vom AIFM ausgewählte und ernannte Personen für die Erbringung von Bewertungsdienstleistungen in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds, die keine Externen Bewerter sind;

**Hauptvertriebsstelle** bezeichnet die GLS Gemeinschaftsbank eG;

**HIRE Act** bezeichnet den *U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act* of 2010, in seiner jeweils gültigen Fassung;

**Jahresbericht** bezeichnet den Jahresbericht im Sinne von Artikel 20 des 2013er Gesetzes;

**Kapitalzusage** bezeichnet den Betrag, zu der sich jeder Anleger des entsprechenden Teilfonds verpflichtet hat;

**Kleinanleger** bezeichnet einen Anleger, der kein Professioneller Anleger ist;

**Kombivertrag** hat die in Abschnitt 6.1 zugewiesene Bedeutung;

**Liquide Anlagen** bezeichnet Anlagen im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 b) der ELTIF-Verordnung;

**Luxemburg** bezeichnet das Großherzogtum Luxemburg;

**Luxemburgisches Recht** bezeichnet die geltenden Gesetze und Vorschriften Luxemburgs;

**MiFID II** bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU;

**NAV** bezeichnet den Nettoinventarwert des Fonds, von Teilfonds, Aktienklassen oder Aktien, der wie in Abschnitt 14 des Allgemeinen Teils ausgeführt berechnet wird; ein NAV wird je Teilfonds nach den Vorgaben des Besonderen Teils berechnet;

**OECD** bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;

**Offenlegungsverordnung** bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor;

**Offenlegungsverordnung-DelVO** bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten;

**OGA** bezeichnet Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich AIF, nach Teil II des 2010er Gesetzes;

**OGA-Verwalter** hat die in Abschnitt 6 zugewiesenen Bedeutung. Diese Funktionen werden von der DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg ausgeübt;

**Ordentlicher Beschluss** bezeichnet die Zustimmung der Aktionäre, die zusammen mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Aktien ausmachen und die von einer Hauptversammlung verabschiedet wurde, für die kein Mindestquorum besteht;

**Person** bezeichnet eine in- oder ausländische (i) natürliche Person sowie (ii) Gesellschaft (einschließlich einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung), nicht eingetragene Organisation, Treuhand, Joint Venture, Regierungsbehörde oder sonstige juristische Person;

**Personenbezogene Daten** bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

**PFAV** bezeichnet die deutsche Verordnung betreffend die Aufsicht über Pensionsfonds und über die Durchführung reiner Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung vom 18. April 2016 in ihrer jeweils gültigen Fassung;

**Professioneller Anleger** bezeichnet einen Anleger, der als professioneller Kunde betrachtet wird oder auf Antrag als professioneller Anleger gemäß Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU behandelt wird;

**RCSL** bezeichnet das Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg (*Registre du Commerce et des Sociétés de Luxembourg*);

**Referenzwährung** bezeichnet (a) in Bezug auf den Fonds die Währung, in welcher der NAV des Fonds berechnet wird, (b) in Bezug auf jeden Teilfonds oder jeder Aktienklasse die Währung, in welcher der NAV des jeweiligen Teilfonds oder dieser jeweiligen Aktienklasse berechnet wird;

**Register** bezeichnet das Register der Aktionäre des Fonds beziehungsweise eines Teilfonds;

**RESA** bezeichnet das Amtsblatt von Luxemburg (*Recueil Electronique des Sociétés et Associations*);

**Rückgabe-/Rücknahmetag** hat die im Besonderen Teil dargelegte Bedeutung;

**Satzung** bezeichnet die jeweilige gültige Fassung der Satzung des Fonds;

**Taxonomie-DelVO Klima** bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet;

**Taxonomie-Verordnung** bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088;

**Teilfonds** bezeichnet ein separates Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Fonds, welcher einen eigenen NAV hat, und durch eine oder mehrere Aktienklasse(n) repräsentiert wird. Da der Fonds als ELTIF registriert und genehmigt ist, wird jeder Teilfonds als ELTIF im Sinne der ELTIF-Verordnung angesehen. Jede Bezugnahme auf den Begriff Fonds bedeutet auch Teilfonds, wenn es der Kontext erfordert;

**US-Investmentgesellschaftsgesetz** bezeichnet das Investmentgesellschaftsgesetz der USA (*US Investment Company Act*) von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung;

**US-Wertpapiergesetz** bezeichnet das Wertpapiergesetz der USA (*US Securities Act*) von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung;

**VAG** bezeichnet das deutsche Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) vom 1. April 2015 in seiner jeweils gültigen Fassung;

**VAG-Anleger** bezeichnet einen Anleger, bei dem es sich (i) um ein deutsches Versicherungsunternehmen, einen deutschen Pensionsfonds, ein deutsches Versorgungswerk oder eine sonstige juristische Person handelt, auf die die Bestimmungen des VAG, der AnlV oder der PFAV oder entsprechende gesetzliche Bestimmungen direkt oder kraft Verweisung anwendbar sind, und der die Aktien im Sicherungsvermögen nach § 125 VAG oder im Vermögen, das nach den Grundsätzen des § 124 VAG angelegt wird, hält, oder (ii) um ein Investmentvehikel handelt, das unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von den unter (i) genannten Anlegern im Sicherungsvermögen oder Vermögen, das nach den Grundsätzen des § 124 VAG angelegt wird, gehalten wird, soweit der Anleger die Behandlung als VAG-Anleger auf Anfrage des Fonds nachweist;

**Verarbeiter** bezeichnet eine Person (zum Beispiel den AIFM oder den OGA-Verwalter), an welche die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten durch den Fonds ausgelagert werden kann;

**Verbundenes Unternehmen** bezeichnet in Bezug auf eine Person eine Person, die diese Person unmittelbar oder mittelbar beherrscht bzw. unmittelbar oder mittelbar von ihr beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung mit dieser Person steht;

**Verkaufsprospekt** bezeichnet dieses Verkaufsprospekt;

**Vermögenswert** bezeichnet Anlagen eines Teilfonds, entweder direkt oder über eine Holdinggesellschaft, einschließlich Beteiligungen an oder Kapitalzusagen im Hinblick auf Holding- und Zweckgesellschaften, Projektgesellschaften in jedweder Form, sowie Rechte, Beteiligungen, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihen, Wandelanleihen, Optionen, Bezugsrechte oder sonstige Wertpapiere und Darlehen (ob gesichert oder ungesichert) oder sonstige Instrumente sowie Liquide Mittel;

**Vereinigte Staaten** oder **USA** bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika;

**Veröffentlichungstag des NAV** hat die in Abschnitt 14.5 des Allgemeinen Teils dargelegte Bedeutung;

**Vertriebsstellenvertrag** bezeichnet den Vertriebsstellenvertrag zwischen dem AIFM und der GLS Gemeinschaftsbank eG als Hauptvertriebsstelle;

**Verwahrstelle** bezeichnet die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle des Fonds im Sinne von Artikel 19 des 2013er Gesetzes;

**Verwahrstellenvertrag** bezeichnet den Verwahrstellenvertrag zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle des Fonds, mit Zustimmung des AIFM in der jeweils gültigen Fassung;

**Verwaltungsvertrag** bezeichnet den Vertrag zwischen dem Fonds und dem AIFM in der jeweils gültigen Fassung, in dem der AIFM als externer Verwalter alternativer Investmentfonds des Fonds bestellt wurde und insbesondere die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement des Fonds verantwortet;

**Wirtschaftsprüfer** bezeichnet PwC Assurance, *société coopérative* in ihrer Eigenschaft als Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) des Fonds;

**Zeichnungsantrag** (auch als Zeichnungsschein oder Kaufauftrag bekannt) bezeichnet den Antrag eines Anlegers zur Zeichnung bzw. zum Kauf von Aktien an der Gesellschaft und in der unter anderem erklärt wird, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten;

**Zulässige Anlagevermögenswerte** hat die in Abschnitt 2.6 zugewiesene Bedeutung;

**Zulässiger Anleger** bezeichnet einen Kleinanleger oder einen Professionellen Anleger, der keine Ausgeschlossene Person ist.

## ALLGEMEINER TEIL

Soweit in diesem Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben ist, finden die Bestimmungen dieses Allgemeinen Teils auf alle Teilfonds Anwendung. Im Falle einer Inkonsistenz zwischen dem Allgemeinen Teil und einem Besonderen Teil hat der Besondere Teil Vorrang.

Bestimmungen, die nur auf einen Teilfonds Anwendung finden, sind in dem betreffenden Besonderen Teil dargelegt.

### 1. FONDS

#### Rechtsform

- 1.1 Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital in Form eines Organismus für gemeinsame Anlagen (*société d'investissement à capital variable – organisme de placement collectif*), die dem 2010er Gesetz, dem 1915er Gesetz, der Satzung und diesem Verkaufsprospekt unterliegt.
- 1.2 Der Fonds wurde in der Form einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*, SA) am 17. September 2025 nach Luxemburgischem Recht gegründet. Die Eintragung des Fonds beim RCSL ist unter der Nummer B300707 erfolgt. Die Satzung wurde erstmalig am 16. Oktober 2025 im RESA veröffentlicht.
- 1.3 Zum Zeitpunkt der Gründung besteht der Fonds mit einer Einzahlung von dreißigtausend Euro (EUR 30.000,-), repräsentiert durch dreißig (30) Aktien ohne Nennwert. Gemäß Artikel 94 des 2010er Gesetzes muss das insgesamt in die Gesellschaft eingezahlte Kapital innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach Gründung der Gesellschaft eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000,-) betragen.

#### Umbrellafonds – Teilfonds

- 1.4 Der Fonds ist ein Umbrellafonds, der aus einem oder mehreren Teilfonds besteht. Jeder Teilfonds verfügt über ein eigenes Vermögen, das so investiert wird, wie es dem allgemeinen Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und der spezifischen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds, die wiederum im Einklang mit dem Zweck des Fonds stehen muss, entspricht. Die Anlagepolitik und sonstige besondere Ausgestaltungsmerkmale eines Teilfonds sind im entsprechenden Besonderen Teil dargelegt.
- 1.5 Gemäß Artikel 181 des 2010er Gesetzes können OGA aus einem oder mehreren Teilfonds bestehen, wobei jeder Teilfonds einen bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des OGA entspricht. Die Vermögenswerte eines Teilfonds sind ausschließlich für die Erfüllung von Ansprüchen der Aktionäre dieses Teilfonds und der Rechte derjenigen Gläubiger bestimmt, deren Ansprüche in Verbindung mit der Errichtung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind. Abweichend von Artikel 2093 des Code Civil besteht kein Haftungsverbund zwischen Teilfonds eines Umbrellafonds.
- 1.6 Für die Beziehungen zwischen den Anlegern wird jeder Teilfonds als separate Einheit behandelt. Jeder Teilfonds ist unabhängig tätig und jedes Portfolio wird zum ausschließlichen Nutzen des jeweiligen Teilfonds investiert. Die Übernahme einer Aktie eines bestimmten Teilfonds verleiht dem entsprechenden Aktionär keine Rechte an anderen Teilfonds.
- 1.7 Innerhalb eines Teilfonds können Aktien in Aktienklassen ausgegeben werden, welche alle Aktien repräsentieren, die an einem Ausgabetag in einer Aktienklasse ausgegeben werden.
- 1.8 Jeder Teilfonds wird im betreffenden Besonderen Teil beschrieben.

- 1.9 Sofern im betreffenden Besonderen Teil nicht anderweitig angegeben, kann ein Teilfonds keine Wertpapiere oder Aktien zeichnen, kaufen und / oder halten, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds ausgegeben werden.

### **Zweck des Fonds**

- 1.10 Der ausschließliche Zweck des Fonds besteht darin, das Vermögen seiner Teilfonds im Einklang mit den Bedingungen und Beschränkungen des Teils II des 2010er Gesetzes und der ELTIF-Verordnung sowie des Verkaufsprospekts in langfristige Vermögenswerte anzulegen, um die Anlagerisiken zu streuen und seinen Aktionären die Ergebnisse der Verwaltung ihres Vermögens zugutekommen zu lassen.
- 1.11 Der Fonds ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erreichung oder zur Förderung dieses Gesellschaftszwecks auf Grundlage und im Rahmen der Bestimmungen des 2010er Gesetzes und der ELTIF-Verordnung notwendig oder nützlich erscheinen.
- 1.12 Insbesondere darf der Fonds, soweit im jeweiligen Besonderen Teil nicht abweichend geregelt, für Rechnung jedes Teilfonds Garantien und Sicherheiten zu Gunsten Dritter begeben, um die Verpflichtungen des Teilfonds und gegebenenfalls seiner Tochter- und von ihm gehaltenen Zweckgesellschaften zu sichern. Der Fonds darf außerdem diese Tochter- und Zweckgesellschaften finanziell unterstützen, ihnen Gesellschafterdarlehen gewähren, Gelder vorstrecken oder Garantien geben, um diese zu entwickeln oder zu verwalten.
- 1.13 In diesem Zusammenhang und soweit nicht im Besonderen Teil abweichend geregelt, kann der Fonds zur Erreichung des Anlageziels die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds verpfänden, übertragen, belasten oder eine andere Sicherheit in Bezug auf die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds gewähren.

### **Dauer des Fonds – Laufzeit der Teilfonds**

- 1.14 Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit gegründet, wobei der Verwaltungsrat die Liquidation des Fonds nach Abschnitt 19 veranlasst, wenn ein Teilfonds liquidiert wird und zu diesem Zeitpunkt keine anderen Teilfonds bestehen.
- 1.15 Daneben können Teilfonds unter der Einhaltung der Langfristigkeit der ELTIF-Verordnung für eine beschränkte Dauer aufgelegt werden. Die Laufzeit der Teilfonds ist jeweils der Langfristigkeit eines ELTIF angemessen und lang genug, um die Laufzeit eines jeden seiner Vermögenswerte abzudecken, der anhand des Illiquiditätsprofils und der wirtschaftlichen Laufzeit des Vermögenswerts bewertet wird, und um die Erreichung des erklärten Anlageziels des Teilfonds zu ermöglichen. In Übereinstimmung mit Artikel 21 der ELTIF-Verordnung wird der AIFM die CSSF spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Endes der Laufzeit eines Teilfonds über die geordnete Veräußerung seiner Vermögenswerte informieren und auf Ersuchen der CSSF einen nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan für die geordnete Veräußerung dieser Vermögenswerte festlegen. Der Zeitplan enthält (i) eine Einschätzung des potenziellen Käufermarkts, (ii) eine Einschätzung und einen Vergleich der potenziellen Verkaufspreise, (iii) eine Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte und (iv) einen Zeitraum für den Veräußerungsplan.
- 1.16 Der AIFM kann beschließen, vor Ablauf der Laufzeit eines Teilfonds von den in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen abzuweichen, um die Vermögenswerte des Teilfonds ordnungsgemäß zu veräußern. Der Ausgangspunkt und die Dauer dieses Zeitraums werden der CSSF und den Anlegern vor ihrem Start mitgeteilt.
- 1.17 Die Laufzeit des jeweiligen Teilfonds wird im Besonderen Teil festgelegt. Diese werden zu ihrem Laufzeitende automatisch liquidiert.



## 2. ANLAGEZIEL, -POLITIK UND -BESCHRÄNKUNGEN

### Allgemeines

- 2.1 Dieser Abschnitt 2 ist vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im jeweiligen Besonderen Teil auf alle Teilfonds des Fonds anwendbar und beschreibt insbesondere das teilfondsübergreifende Anlagekonzept, die allgemeine Anlagepolitik sowie die allgemein geltenden Anlagebeschränkungen des Fonds. Die Anlagepolitik und etwaige Anlagebeschränkungen sind im jeweiligen Besonderen Teil geregelt.
- 2.2 Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung der im Besonderen Teil beschriebenen Anlagestrategie, den Anlagebeschränkungen und dem Grundsatz der Risikostreuung im Sinne des 2010er Gesetzes und gemäß den Anforderungen der ELTIF-Verordnung sowie der Satzung angelegt.
- 2.3 Es kann nicht garantiert werden, dass die Investmentziele eines Teilfonds erreicht werden. Die Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich schwanken. Aus der Wertentwicklung in der Vergangenheit lassen sich keine Rückschlüsse auf eine zukünftige Wertentwicklung ableiten.

### Anlageziel und -politik

- 2.4 Anlageziel der jeweiligen Teilfonds ist die Erzielung möglichst attraktiver Renditen durch langfristige Anlagen unter Berücksichtigung des Gegenstands und Ziel der ELTIF-Verordnung. Ziel der ELTIF-Verordnung ist es, im Einklang mit dem Unionsziel eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums, die Beschaffung von Kapital zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass dieses Kapital leichter langfristigen Investitionen in der Realwirtschaft, einschließlich Investitionen zur Förderung des europäischen Grünen Deals und anderer vorrangiger Bereiche, zugeführt werden kann.
- 2.5 Investitionen erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und der spezifischen Anlagepolitik des jeweiligen Besonderen Teils.

### Zulässige Vermögenswerte

- 2.6 Die Teilfonds dürfen nur in zulässige Anlagevermögenswerte im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 a) in Verbindung mit Artikel 10 ELTIF-Verordnung investieren („**Zulässige Anlagevermögenswerte**“):

#### 2.6.1 Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente, die

- von einem qualifizierten Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 der ELTIF-Verordnung begeben werden und die der ELTIF von diesem qualifizierten Portfoliounternehmen oder von einem Dritten über den Sekundärmarkt erwirbt;
- von einem qualifizierten Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 der ELTIF-Verordnung im Austausch für ein Eigenkapitalinstrument oder eigenkapitalähnliches Instrument begeben werden, das der ELTIF zuvor von diesem qualifizierten Portfoliounternehmen oder von einem Dritten über den Sekundärmarkt erworben hat;
- von einem Unternehmen, an dem ein qualifiziertes Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 der ELTIF-Verordnung eine Kapitalbeteiligung hält, im Austausch für ein Eigenkapitalinstrument oder

eigenkapitalähnliches Instrument begeben werden, das der ELTIF gemäß Buchstabe a Ziffer i oder Ziffer ii erworben hat;

- 2.6.2 von einem qualifizierten Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 der ELTIF-Verordnung begebene Schuldtitel;
- 2.6.3 vom ELTIF an ein qualifiziertes Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 der ELTIF-Verordnung gewährte Kredite mit einer Laufzeit, die die Laufzeit des ELTIF nicht übersteigt;
- 2.6.4 Aktien eines oder mehrerer anderer ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF, die von EU-AIFM verwaltet werden, sofern diese ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF in zulässige Anlagen im Sinne des Artikels 9 Absätze 1 und 2 der ELTIF-Verordnung investieren und selbst nicht mehr als 10 % ihrer Vermögenswerte in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert haben;
- 2.6.5 Sachwerte;
- 2.6.6 einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen, bei denen die zugrunde liegenden Risikopositionen einer der folgenden Kategorien entsprechen:
  - Vermögenswerte, die in Artikel 1 Buchstabe a Ziffern i, ii oder iv der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 der Kommission aufgeführt sind;
  - Vermögenswerte, die in Artikel 1 Buchstabe a Ziffern vii oder viii der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 aufgeführt sind, sofern die Erlöse aus den Verbriefungsanleihen zur Finanzierung oder Refinanzierung langfristiger Investitionen verwendet werden;
- 2.6.7 Schuldverschreibungen, die gemäß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen von einem qualifizierten Portfoliounternehmen im Sinne des Artikels 11 begeben werden.
- 2.7 Darüber hinaus tätigt der Fonds Liquide Anlagen. Hierbei muss es sich um Vermögenswerte im Sinne von Artikel 9 (1) b) der ELTIF-Verordnung bzw. Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG handeln.
- 2.8 Die Teilfonds sind zudem berechtigt Barmittel sowie Barmitteläquivalente zu halten.

### **Nachhaltigkeit**

- 2.9 Teilfondsspezifische Nachhaltigkeitsangaben sind im jeweiligen Besonderen Teil geregelt.

### **Kreditaufnahme**

- 2.10 In Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung darf ein Teilfonds Barkredite aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahme sämtliche nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt:
  - 2.10.1 sie geht nicht über 50% des NAV des Teilfonds hinaus und bei Teilfonds, die ausschließlich an Professionelle Anleger vertrieben werden, nicht über 100 % des Nettovermögenswertes des ELTIF hinaus;
  - 2.10.2 sie dient der Tätigkeit von Investitionen oder der Bereitstellung von Liquidität, unter anderem zur Begleichung von Kosten und Ausgaben, vorausgesetzt, dass

der Bestand an Barmitteln und Barmitteläquivalenten nicht ausreicht, um die betreffende Investition zu tätigen;

- 2.10.3 sie lautet auf die gleiche Währung wie die Vermögenswerte, die mit den aufgenommenen Barmitteln erworben werden sollen, oder auf eine andere Währung, sofern diese Fremdwährungsposition ordnungsgemäß abgesichert wurde; und
- 2.10.4 die Kreditlaufzeit ist nicht länger als die Laufzeit des Teilfonds.
- 2.11 Kredite, die vollständig durch Kapitalzusagen der Anleger gedeckt sind, gelten nicht als Kreditaufnahme.
- 2.12 Die vorgenannten Grenzen gelten, vorbehaltlich besonderer Regelungen im Besonderen Teil, spätestens drei Jahre nach dem Datum, an dem der Vertrieb eines Teilfonds begonnen hat.
- 2.13 Die in Abschnitt 2.10.1 genannten Obergrenzen für die Kreditaufnahme werden vorübergehend ausgesetzt, wenn der Teilfonds zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital verringert. Die Aussetzung muss auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum beschränkt werden und unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anleger des Teilfonds erfolgen und darf keinesfalls zwölf (12) Monate überschreiten.

#### **Maximale Hebelfinanzierung**

- 2.14 Die maximale Hebelfinanzierung pro Teilfonds, die gemäß dem 2013er Gesetz und der Delegierten Verordnung berechnet wird, ist für jeden Teilfonds im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts angegeben.
- 2.15 Die Berechnung der Hebelfinanzierung erfolgt für die Bruttomethode gemäß den Vorschriften des Artikels 7 der Delegierten Verordnung bzw. für die Commitment-Methode gemäß den Vorschriften des Artikels 8 der Delegierten Verordnung in Verbindung mit den Anhängen I und II der Delegierten Verordnung.

#### **Derivate / Leerverkäufe**

- 2.16 Ein Teilfonds tätigt keines der folgenden Geschäfte:
  - 2.16.1 Leerverkäufe von Vermögenswerten;
  - 2.16.2 direktes oder indirektes Engagement in Rohstoffen, einschließlich über Finanzderivate, Rohstoffe repräsentierende Zertifikate, auf Rohstoffen beruhende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben;
  - 2.16.3 Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder andere Geschäfte, die vergleichbare wirtschaftliche Auswirkungen haben und ähnliche Risiken darstellen, wenn davon mehr als 10 % der Vermögenswerte des Teilfonds betroffen sind;
  - 2.16.4 Einsatz von Finanzderivaten außer in Fällen, in denen der Gebrauch solcher Instrumente einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen des Teilfonds verbundenen Risiken dient.

## **Anlagebeschränkungen**

### *Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung*

- 2.17 Ein Teilfonds stellt die Diversifizierung der Anlagen als auch die Einhaltung der nachfolgenden Anlagebeschränkungen sicher.
- 2.18 Ein Teilfonds investiert mindestens 55 % seines Kapitals in Zulässige Anlagevermögenswerte im Einklang mit Artikel 9 (1) a), 10 und 11 der ELTIF-Verordnung.
- 2.19 Ein Teilfonds darf höchstens
- 2.19.1 20 % seines Kapitals in Instrumente, die von ein und demselben qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden, oder Kredite, die ein und demselben qualifizierten Portfoliounternehmen gewährt wurden;
  - 2.19.2 20 % seines Kapitals in einen einzigen Sachwert;
  - 2.19.3 20 % seines Kapitals in Aktien eines einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, der von einem EU-AIFM verwaltet wird;
  - 2.19.4 10 % seines Kapitals in Liquide Anlagen, wenn diese Vermögenswerte von einer einzigen Stelle begeben wurden
- investieren.
- 2.20 Der Wert, der in einem Teilfondsportfolio enthaltenen einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefungen, darf zusammengekommen nicht über 20 % des Werts des Kapitals des Teilfonds hinausgehen.
- 2.21 Das Engagement eines ELTIF gegenüber einer Gegenpartei darf bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten), Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften zusammengekommen nicht mehr als 10 % des Wertes des Kapitals des ELTIF ausmachen.
- 2.22 Abweichend von Abschnitt 2.19.4 darf ein Teilfonds die Obergrenze von 10 % auf 25 % anheben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreihend decken und vorrangig für die bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.
- 2.23 Die in den Abschnitten 2.19 bis 2.21 genannten Obergrenzen für Investitionen finden keine Anwendung, wenn ein Teilfonds ausschließlich an Professionelle Anleger vertrieben wird. Die in Abschnitt 2.19.3 genannte Anlagegrenze für Investitionen findet keine Anwendung, wenn es sich bei einem Teilfonds um einen Feeder-ELTIF handelt.
- 2.24 Die Anforderungen hinsichtlich Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung nach diesem Abschnitt
- 2.24.1 gelten ab dem im Besonderen Teil genannten Datum;
  - 2.24.2 gelten nicht mehr, sobald der Teilfonds mit der Veräußerung der Vermögenswerte beginnt, um die Aktien seiner Anleger nach Ende der Laufzeit des Teilfonds zurücknehmen zu können;

- 2.24.3 werden bei einer zusätzlichen Kapitalaufnahme des Teilfonds oder einer Verringerung seines vorhandenen Kapitals vorübergehend ausgesetzt, solange diese Aussetzung nicht länger als zwölf (12) Monate dauert.

#### *Obergrenzen bezüglich der Konzentration*

- 2.25 Kein Teilfonds darf mehr als 30 % der Anteile eines einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, der von einem EU-AIFM verwaltet wird, erwerben. Diese Obergrenze findet keine Anwendung, wenn der Teilfonds ausschließlich an professionelle Anleger vertrieben werden oder wenn ein Feeder-ELTIF in seinen Master-ELTIF investiert.
- 2.26 Die in Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Obergrenzen bezüglich der Konzentration gelten für Investitionen in Liquide Anlagen, sofern der Teilfonds nicht ausschließlich an Professionelle Anleger vertrieben wird.

#### *Besondere Anlagebeschränkungen*

- 2.27 Etwaige weitere Anlagebeschränkungen, die für einen bestimmten Teilfonds gelten, werden im jeweiligen Besonderen Teil aufgeführt.

#### **Passive Grenzverletzungen**

- 2.28 Verstößt ein Teilfonds gegen die Anforderungen hinsichtlich der Portfoliozusammensetzung und der Diversifizierung oder gegen die Obergrenzen für die Kreditaufnahme, und liegt der Verstoß außerhalb der Kontrolle des AIFM, ergreift der AIFM innerhalb eines angemessenen Zeitraums die notwendigen Maßnahmen zur Berichtigung der Anlageposition, wobei er die Interessen der Anleger des Teilfonds angemessen berücksichtigt.

### **3. VERWALTUNGSRAT**

- 3.1 Der Fonds wird vom Verwaltungsrat verwaltet, der zum Datum dieses Verkaufsprospektes aus den folgenden Personen besteht:

3.1.1 Karsten Kühlings – GLS Investment Management GmbH

3.1.2 Kevin Helm – GLS Investment Management GmbH

3.1.3 Katja Mertes-Tegebauer – DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg

- 3.2 Der Verwaltungsrat ist mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet, um alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen im Interesse des Fonds vorzunehmen. Alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch geltendes Recht oder durch die Satzung auf die Hauptversammlung beschränkt sind, fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

- 3.3 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch den Beschluss der Hauptversammlung abberufen oder ersetzt werden.

### **4. AIFM**

#### **Ernennung – Rechtliche Information**

- 4.1 Der Fonds hat die IPConcept (Luxemburg) S.A. auf Grundlage des Verwaltungsvertrages als externen Verwalter alternativer Investmentfonds bestellt und mit der Verwaltung des Fonds, einschließlich der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements der jeweiligen Teilfonds, beauftragt.

- 4.2 Die IPConcept (Luxemburg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburgischen Recht, mit Geschäftssitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Großherzogtum Luxemburg und eingetragen im RCSL unter der Nummer B82183. Sie wurde am 21. Mai 2001 für eine unbegrenzte Dauer gegründet. Ihre Satzung wurde am 19. Juni 2001 im Mémorial veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung des AIFM trat am 27. November 2019 in Kraft und wurde am 20. Dezember 2019 im RESA veröffentlicht. Sie ist als Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des 2010er Gesetzes und als Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß Artikel 5 des 2013er Gesetzes zugelassen. Der AIFM wird von der CSSF überwacht.
- 4.3 Gesellschaftszweck des AIFM ist die Gründung und Verwaltung von (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, (ii) alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die genannten Richtlinien fallen im Namen der Anteilinhaber. Der AIFM handelt im Einklang mit den Bestimmungen des 2013 Gesetzes, des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialisierte Investmentfonds („Gesetz vom 13. Februar 2007“) sowie den Bestimmungen des 2013er Gesetzes, den geltenden Verordnungen sowie den CSSF-Rundschreiben jeweils in der aktuell geltenden Fassung.

### **Pflichten**

- 4.4 In ihrer Funktion als AIFM des Fonds obliegen der IPConcept (Luxemburg) S.A. gegenüber dem Fonds insbesondere die folgenden Pflichten:
- 4.4.1 Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit diesem Verkaufsprospekt, der Satzung, dem 2010er Gesetz, dem 2013er Gesetz, der EL-TIF-Verordnung sowie weiteren anwendbaren Gesetzen (Portfoliomanagement);
  - 4.4.2 Risikomanagement des Fonds;
  - 4.4.3 Bewertung der Vermögenswerte des Fonds;
  - 4.4.4 Vermarktung und Vertrieb der Aktien.
- 4.5 Im Rahmen des Risikomanagements wird ein angemessenes Risikomanagementsystem (einschließlich angemessener und ordnungsgemäß dokumentierter Risikomanagementgrundsätze) eingerichtet und fortgeführt, womit das Ziel verfolgt wird, alle Risiken in Bezug auf die Investmentstrategie und alle Risiken, denen der Fonds ausgesetzt ist oder sein kann, in angemessener Art und Weise zu erkennen, zu bewerten, zu kontrollieren und zu überwachen. Darüber hinaus sind alle weiteren Risikomanagementverpflichtungen zu erfüllen, die durch das 2013er Gesetz und die weiteren anwendbaren Gesetze vorgeschrieben werden.
- 4.6 Der AIFM wird die GLS Gemeinschaftsbank eG als Hauptvertriebsstelle sowie gegebenenfalls weitere Vertriebsstellen ernennen und keine Vermarktung oder Vertrieb selbst ausüben. Mit Zustimmung des AIFM werden gegebenenfalls Untervertriebsstellen beauftragt, die ganz oder teilweise Aufgaben der Haupt- oder sonst einer Vertriebsstelle übernehmen. Bei der GLS Gemeinschaftsbank eG sowie den gegebenenfalls weiteren vom AIFM ernannten Vertriebsstellen handelt es sich um Einheiten, die über alle erforderlichen und von den relevanten Vertriebsländern verlangten Lizenzen und Zulassungen verfügen, die für den Vertrieb der Aktien des Fonds und für die vor dem Kauf von Aktien erforderliche Anlageberatung notwendig sind.
- 4.7 Der AIFM erstellt, pflegt, implementiert und überprüft die Bewertungsrichtlinien und -verfahren. Dabei ist die Bewertungsfunktion von der Portfoliomanagementfunktion unabhängig. Eine Bewertung von Investitionen durch die Verwahrstelle findet nicht statt.

- 4.8 Zur Abdeckung potenzieller Berufshaftungsrisiken aus der Tätigkeit als AIFM hält dieser gemäß den Bestimmungen des 2013er Gesetzes und der AIFM-Verordnung entsprechende Eigenmittel vor oder unterhält als AIFM eine Berufshaftpflichtversicherung für die sich aus beruflicher Fahrlässigkeit ergebende Haftung, die den abgedeckten Risiken entspricht.
- 4.9 Der AIFM verfügt über Vergütungsrichtlinien, -verfahren und -praktiken, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar sind und dieses fördern. Sie gelten für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf ihr Risikoprofil oder das des Fonds auswirken, und sollen nicht dazu ermutigen, Risiken einzugehen, die mit dem Risikoprofil des Fonds unvereinbar sind.
- 4.10 Der AIFM wird durch ihren Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand führt die Geschäfte des AIFM. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des AIFM, soweit sie nicht nach dem Gesetz, der Satzung oder einer Geschäftsordnung des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, dem Aufsichtsrat oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

#### **Auslagerung / Beratung**

- 4.11 Der AIFM kann im Rahmen der anwendbaren Gesetze mit Zustimmung der Gesellschaft seine Aufgaben an geeignete Dritte delegieren oder sich von Dritten in der Ausführung dieser Aufgaben beraten lassen.
- 4.12 Die Identität von etwaigen Beauftragten und Anlageberatern wird, soweit gesetzlich erforderlich, in diesem Verkaufsprospekt bekanntgegeben, welches ggf. aktualisiert wird.
- 4.13 Sofern der AIFM entschieden hat, Funktionen an Dritte auszulagern, müssen diese Dritten den Anforderungen der Artikel 75 ff. der Delegierten Verordnung entsprechen. Der AIFM vergewissert sich insbesondere, dass die beauftragten Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

#### **Kapital und Eigenmittel**

- 4.14 Informationen zu Kapital und Eigenmitteln des AIFM sind gemäß Abschnitt 16.10 verfügbar.

#### **Beschwerdemanagementrichtlinie**

- 4.15 Der AIFM hat sich eine Beschwerdemanagementrichtlinie gegeben. Informationen hierzu sind gemäß Abschnitt 16.10 verfügbar.

#### **Vergütung**

- 4.16 Der AIFM erhält von der Gesellschaft eine Gebühr aus dem Vermögen der Teilfonds, wie im Verwaltungsvertrag geregelt und im jeweiligen Besonderen Teil offengelegt.

### **5. ANLAGEBERATER / PORTFOLIOMANAGER**

#### **GLS Investment Management GmbH als Anlageberater**

- 5.1 Zur Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds ist vorgesehen, dass sich der AIFM im Rahmen des Portfoliomanagements von der GLS Investment Management GmbH als Anlageberater beraten lässt. Die Anlageberatung bezieht sich auf illiquide sowie liquide Anlagen. Es können jedoch noch weitere oder ein anderer Anlageberater für einen spezifischen Teilfonds beauftragt werden. Dies wird in diesem Fall im jeweiligen Besonderen Teil offengelegt.

- 5.2 Ein Anlageberatungsvertrag wurde zwischen dem AIFM und GLS Investment Management GmbH als Anlageberater abgeschlossen.
- 5.3 Der Anlageberater ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht mit derzeitigem Geschäftssitz in Christstr. 9, D-44789 Bochum, Bundesrepublik Deutschland. Der Anlageberater ist ein mittleres Wertpapierinstitut, welches durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt wird. Der Anlageberater ist unter der Nummer HRB 18891 im Handelsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.
- 5.4 Die Beratung ist darauf gerichtet, nach Maßgabe des Anlageberatungsvertrages geeignete Empfehlungen zur Umsetzung der Anlagestrategie der Gesellschaft zu erarbeiten und diese dem AIFM vorzustellen. Der Anlageberater ist nicht berechtigt, das Vermögen der Gesellschaft nach eigenem Ermessen zu verwalten oder Entscheidungen für diese zu treffen oder auszuführen. Er hat ausschließlich eine beratende Funktion und ist insbesondere beauftragt, unter der allgemeinen Kontrolle und Verantwortung des AIFM im Rahmen der täglichen Anlagepolitik der Gesellschaft Einschätzungen, Ratschläge und Empfehlungen zur Wahl der Anlagen und Auswahl der zu erwerbenden oder zu verkaufenden Investments abzugeben. Die Empfehlungen erfolgen auf Grundlage der GLS Anlage- und Finanzierungsgrundsätze, die auf der Webseite der GLS Investment Management GmbH einsehbar sind.
- 5.5 Der Anlageberater erhält von der Gesellschaft eine Gebühr aus dem Vermögen der Teilfonds, wie im Anlageberatungsvertrag geregelt und im jeweiligen Besonderen Teil offengelegt.

#### **GLS Investment Management GmbH als Portfoliomanager**

- 5.6 Es ist beabsichtigt, dass die GLS Investment Management GmbH ihre Zulassung als Wertpapierinstitut erweitert, so dass sie auch Portfoliomanagementdienstleistungen erbracht werden können. Wenn die BaFin die hierfür erforderliche Genehmigung erteilt, ist geplant, dass der AIFM das Portfoliomanagement für den Fonds bzw. für deren Teilfonds an die GLS Investment Management GmbH auslagert. In diesem Fall wird das Verkaufsprospekt abgeändert, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Anleger bedarf.
- 5.7 Die GLS Investment Management GmbH wird als Portfoliomanager eine Gebühr aus dem Vermögen der Teilfonds erhalten, wie in einem dann noch abzuschließenden Portfoliomanagementvertrag geregelt und im jeweiligen Besonderen Teil offengelegt. Die Gebühr wird sich im Vergleich zu der als Anlageberater erhöhen, dafür wird sich aber die an den AIFM zu zahlende Gebühr entsprechend reduzieren, so dass sich die Kosten für den jeweilige Teilfonds bzw. die jeweilige Aktienklasse auf aggregierter Basis nicht erhöhen werden.

#### **6. OGA-VERWALTER**

- 6.1 Der Fonds hat die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg mittels entsprechendem Vertrag über die Übernahme der Funktionen der Berechnung des NAV und der Buchhaltung, der Register- und Transferstelle, der Kundenkommunikation und der Zahlstelle (der **Kombivertrag**) mit der Übernahme der Funktionen der Berechnung des NAV und der Buchhaltung, der Register- und Transferstelle, der Kundenkommunikation sowie der Zahlstelle (der **OGA-Verwalter**) beauftragt.
- 6.2 Die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Niederlassung in Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 4, Rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Großherzogtum Luxemburg. Sie ist ein deutsches Kreditinstitut und unterliegt der Aufsicht der CSSF und der BaFin sowie der Europäischen Zentralbank.



- 6.3 Der OGA-Verwalter übernimmt die allgemeinen Verwaltungsaufgaben des Fonds. Diese umfassen insbesondere die Buchführung des Fonds sowie die Ermittlung des NAV pro Aktie des jeweiligen Teilfonds zu den jeweiligen Bewertungstagen, die ordnungsgemäße Führung der Bücher des Fonds, die Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer und die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte für den Fonds sowie die Erfüllung der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Formalitäten, die von den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen verlangt werden. Der nähere Umfang dieser Leistungen kann dem Kombivertrag entnommen werden.
- 6.4 Bei der Ermittlung des NAV kann der OGA-Verwalter Informationen von durch den AIFM beauftragten Dritten oder des AIFM zugrunde legen. Sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, haftet der OGA-Verwalter nicht für die Richtigkeit dieser Informationen und etwaige Fehler bei der Ermittlung des NAV, die sich aus der Ungenauigkeit der vom AIFM oder von einem vom AIFM beauftragten Dritten erhaltenen Informationen ergeben.
- 6.5 Gemäß dem Kombivertrag stellt der OGA-Verwalter des Fonds an der als Geschäftssitz gewählten Adresse die zur täglichen Verwaltung, Hauptversammlung sowie Sitzungen des Verwaltungsrates des Fonds erforderlichen Räume zur Verfügung. Ferner empfängt und verwahrt der OGA-Verwalter die Korrespondenz und sonstige an den Fonds adressierten Anzeigen oder Mitteilungen.
- 6.6 In ihrer Funktion als Register- und Transferstelle wird der OGA-Verwalter insbesondere das ordnungsgemäße Führen und Verwalten des Registers des Fonds gemäß den Bestimmungen nach dem Luxemburgischen Recht und des Weiteren die Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen, ggf. Umwandlungen von Aktien bzw. Verfügungen über Aktien übernehmen sowie die Kommunikation gegenüber den Anlegern betreiben.
- 6.7 Der OGA-Verwalter ist zudem gemäß Kombivertrag als Zahlstelle beauftragt.
- 6.8 Mit vorheriger Zustimmung des Fonds darf der OGA-Verwalter in seiner eigenen, vollen Verantwortung und unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, alle oder einen Teil der Verwaltungsaufgaben, die sie gemäß Kombivertrag zu erfüllen hat, auf Dritte übertragen.
- 6.9 Der OGA-Verwalter hat unter seiner Verantwortung und Kontrolle die Fondsbuchhaltung an die Attrax Financial Services S.A. (*société anonyme*) mit derzeitigem Geschäftssitz in 3, Heienhaff, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg, übertragen.
- 6.10 Der OGA-Verwalter übernimmt keine Haftung für Anlageentscheidungen des AIFM oder die Auswirkungen derartiger Anlageentscheidungen auf die Wertentwicklung des Fonds.
- 6.11 Anleger können grundsätzlich keine eigenen Schadenersatzansprüche gegen den OGA-Verwalter auf Basis des Kombivertrages geltend machen.
- 6.12 Der OGA-Verwalter erhält von dem Fonds eine Gebühr aus dem Vermögen der Teilfonds wie im Kombivertrag geregelt und im jeweiligen Besonderen Teil offengelegt.

## **7. VERWAHRSTELLE**

### **Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwahrstellenfunktion**

- 7.1 Entsprechend den Vorschriften des 2010er Gesetzes, des Artikels 19 des 2013er Gesetzes und des Artikels 29 der ELTIF-Verordnung wurde die DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zur Verwahrstelle für den Fonds bestellt.

- 7.2 Die Verwahrstelle wurde mit der Verwahrung bzw. dem Führen von Aufzeichnungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds betraut und erfüllt die im 2010er Gesetz, 2013er Gesetz und der ELTIF-Verordnung sowie dem Verwahrstellenvertrag festgelegten Aufgaben und Pflichten. Insbesondere stellt die Verwahrstelle eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds sicher. Die Verwahrstelle wurde auch als Verwahrer der vom Fonds ausgegebenen Inhaberaktien im Sinne des 2014er Gesetzes bestellt.
- 7.3 Unter ordnungsgemäßer Einhaltung des geltenden Rechts hat die Verwahrstelle:
- 7.3.1 sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Aktien des Fonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und der Satzung erfolgen;
  - 7.3.2 sicherzustellen, dass die Berechnung des Werts der Aktien gemäß der Satzung, dem 2010er Gesetz und den in Artikel 17 des 2013er Gesetzes dargelegten Verfahren erfolgt;
  - 7.3.3 den Weisungen des AIFM Folge zu leisten, es sei denn, diese Weisungen verstößen gegen das 2013er Gesetz, das 2010er Gesetz oder der Satzung;
  - 7.3.4 sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
  - 7.3.5 sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem 2013er Gesetz, diesem Verkaufsprospekt und der Satzung verwendet werden.
- 7.4 Die Verwahrstelle darf die in Abschnitt 7.3 dargelegten Aufgaben und Pflichten nicht delegieren.
- 7.5 Entsprechend den Bestimmungen des 2013er Gesetzes kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen die Vermögenswerte, für deren Verwahrung oder Aufzeichnung sie zuständig ist, ganz oder teilweise jeweils bestellten Korrespondenzverwahrstellen oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Da der Fonds als ELTIF qualifiziert, kann er neben professionellen Anlegern auch an Kleinanleger vermarktet werden. Dementsprechend kann die Haftung der Verwahrstelle nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt werden, und die Verwahrstelle kann sich im Falle des Verlusts von Finanzinstrumenten, die von einem Dritten verwahrt werden, nicht von ihrer Haftung befreien.
- 7.6 Gemäß Artikel 29 der ELTIF-Verordnung dürfen die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte im Falle einer effektiven Vermarktung des Fonds an Kleinanleger weder von der Verwahrstelle noch von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, für deren eigene Rechnung wieder verwendet werden. Die Wiederverwendung umfasst jede Transaktion mit verwahrten Vermögenswerten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Übertragung, Verpfändung, den Verkauf und die Kreditvergabe.
- 7.7 Die Verwahrstelle hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für den Fonds und nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts verantwortlich und steht daher weder für die Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen noch für die Gültigkeit der Struktur und Anlagen des Fonds ein.
- 7.8 Die von der Verwahrstelle eines ELTIF verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, wenn:
- 7.8.1 die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;

- 7.8.2 die Verwahrstelle den Weisungen des AIFM des Fonds Folge leistet;
  - 7.8.3 die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt und im Interesse der Aktionäre liegt; und
  - 7.8.4 die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds aufgrund einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.
- 7.9 Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **Vergütung**

- 7.10 Die Verwahrstelle erhält von dem Fonds eine Gebühr aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds wie im Verwahrstellenvertrag geregelt und im jeweiligen Besonderen Teil offengelegt.

## **8. WIRTSCHAFTSPRÜFER**

PricewaterhouseCoopers Assurance, *société coopérative* mit Sitz in 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg (der Wirtschaftsprüfer) wurde als Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) ernannt und wird seinen Aufgaben gemäß dem 2010er und 2013er Gesetz nachkommen.

## **9. AKTIENKLASSEN, AUSGABE VON AKTIEN, AUSGABEPREIS**

### **Aktienklassen**

- 9.1 Das Kapital des Fonds besteht aus voll eingezahlten Aktien ohne Nennwert und kann in einer oder mehreren Aktienklassen je Teilfonds ausgegeben werden, deren Merkmale für jeden Teilfonds im betreffenden Besonderen Teil dargestellt sind.
- 9.2 Der Verwaltungsrat kann innerhalb jedes Teilfonds für zusätzliche Aktienklassen besondere Merkmale bestimmen, unter anderem:
- 9.2.1 Ihre Mindestbeträge und besondere Frequenzen für die Annahme von Kapitalzusagen oder besondere Übertragungs- oder Eigentumsbeschränkungen;
  - 9.2.2 Ihre Gebühren- und Kostenstrukturen, ihre Ausgabe in anderen Währungen als der Referenzwährung, etwaig anwendbare Verzugszinsen;
  - 9.2.3 Ihre leistungsorientierte Vergütung in Form von Gewinnbeteiligungen (z.B. *Carried Interest* oder erfolgsabhängige Vergütung), höhere Vorzugsrenditen, Leistungsvergütungen oder Vereinbarungen zur Gebührenteilung; und / oder
  - 9.2.4 Andere Merkmale, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und die im betreffenden Besonderen Teil eines Teilfonds beschrieben sind.
- 9.3 Soweit im Besonderen Teil nicht abweichend angegeben, werden die Teilfonds grundsätzlich Inhaberaktien im Sinne des 2014er Gesetzes ausgeben.
- 9.4 Inhaberaktien werden grundsätzlich in einer Globalurkunde verbrieft und bei Clearstream hinterlegt. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben; die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Die Abwicklung der Ausgabe von Inhaberaktien erfolgt über Clearstream. Der Fonds gibt im Falle von Inhaberaktien keine Zeichnungsscheine aus bzw. es erfolgt keine Unterzeichnung einer Zeichnungsvereinbarung mit dem Fonds.

- 9.5 Aktien werden in Bruchteilen zum nächsten Tausendstel einer Aktie ausgegeben.
- 9.6 Der Fonds erkennt jeweils nur einen Inhaber pro Aktie an. Falls eine Aktie von mehr als einem Aktionär gehalten wird, hat der Verwaltungsrat das Recht, die Ausübung aller mit dieser Aktie verbundenen Rechte auszusetzen, bis ein Aktionär als alleiniger Inhaber der Aktie ernannt wurde. Das gleiche gilt im Falle eines Konflikts zwischen einem Nießbraucher (*usufruitier*) und einem bloßen Eigentümer (*nu-propriétaire*) oder zwischen einem Pfandgeber und Pfandnehmer von Aktien des Fonds.

### **Ausgabe von Aktien**

- 9.7 Soweit im Besonderen Teil nicht abweichend dargelegt, erfolgt die Ausgabe von Aktien an jedem Ausgabetag unter Berücksichtigung des Antragannahmeschlusses. Der Fonds behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen.
- 9.8 Zeichnungsanträge für einen bestimmten Ausgabetag müssen bis spätestens 14 Uhr (Luxemburger Zeit) am zwanzigsten (20sten) Kalendertag des jeweiligen Monats (soweit im Besonderen Teil nicht abweichend dargelegt) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sein (**Antragannahmeschluss**). Sollte es sich bei dem 20sten Kalendertag des betreffenden Monats nicht um einen Bankarbeitstag handeln, ist der vorhergehende Bankarbeitstag für die Annahme der Zeichnung maßgebend. Die Abrechnung erfolgt zu dem für diesen Ausgabetag ermittelten unbekannten NAV. Anträge, die nach dem Annahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zu dem für den nächsten Ausgabetag ermittelten NAV je Aktie abgerechnet. Der Antragannahmeschluss kann vom Fonds jederzeit geändert werden.
- 9.9 Mit dem Zeichnungsantrag sind alle von der relevanten Vertriebsstelle verlangten und erforderlichen Unterlagen (insbesondere zur Erfüllung der anwendbaren Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche) zur Verfügung zu stellen. Sollten diese Dokumente nicht zur Verfügung gestellt werden, wird die Register- und Transferstelle bzw. die zuständige Vertriebsstelle die Informationen und Unterlagen anfordern, die zur Überprüfung der Identität eines Anlegers erforderlich sind. Der Erwerb der Aktien wird erst dann erfolgen, wenn die Register- und Transferstelle bzw. die zuständige Vertriebsstelle alle Informationen und Unterlagen, die zur Überprüfung der Identität des Anlegers erforderlich sind, erhalten hat und mit diesen zufrieden ist. Die Nichtvorlage dieser Informationen oder Unterlagen kann zu einer Verzögerung des Erwerbsvorgangs oder zur Stornierung des Zeichnungsantrags führen.
- 9.10 Der Fonds kann einen Zeichnungsantrag nach eigenem Ermessen jederzeit annehmen oder zurückweisen. Die Ausgabe von Aktien kann zeitweilig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt werden, soweit die im Interesse der Gesamtheit der Aktionäre, zum Schutz des AIFM, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik, im Falle der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds oder aus sonstigen Gründen erforderlich oder angemessen erscheint.
- 9.11 Wird die Rücknahme von Aktien aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder zeitweise eingestellt, darf währenddessen keine Ausgabe von Aktien erfolgen. Bei Aussetzung der Rücknahme wegen Liquiditätsmangels ist die Aktienausgabe dagegen weiterhin möglich.
- 9.12 Der Fonds bzw. die Vertriebsstelle hat bei der Ausgabe von Aktien die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Aktien angeboten und vertrieben werden, zu beachten.

### *Besonderheiten beim Vertrieb an Kleinanleger*

- 9.13 Aktien des Fonds dürfen nur dann an Kleinanleger vertrieben werden, wenn eine Beurteilung der Eignung gemäß Artikel 25(2) der MiFID II durchgeführt und diesem Kleinanleger

eine Erklärung zur Geeignetheit gemäß Artikel 25(6), Unterabsätze 2 und 3 der MiFID II übermittelt wurde. Die Beurteilung der Eignung erfolgt ungeachtet dessen, ob Kleinanleger die Aktien von einer durch den Fonds bzw. den AIFM, der Vertriebsstelle oder über den Sekundärmarkt erwerben.

- 9.14 Die Prüfung und Beurteilung der Geeignetheit des Kleinanlegers findet bei dessen depotführender Stelle oder der jeweiligen Vertriebsstelle statt.
- 9.15 Sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind, muss eine ausdrückliche Zustimmung des Kleinanlegers eingeholt werden, aus der hervorgeht, dass der Anleger die mit einer Investition in den Teilfonds einhergehenden Risiken versteht:
- 9.15.1 die Beurteilung der Eignung wird nicht im Rahmen einer Anlageberatung vorgenommen;
  - 9.15.2 der Teilfonds wird auf der Grundlage der Beurteilung der Eignung als für den Kleinanleger ungeeignet erachtet; und
  - 9.15.3 der Kleinanleger möchte die Transaktion durchführen, obwohl der Teilfonds als für ihn ungeeignet erachtet wird.
- 9.16 Die Vertriebsstelle erstellt eine Aufzeichnung gemäß Artikel 25(5) der MiFID II. Jede Vertriebsstelle hat jeden Kleinanleger unmissverständlich und in schriftlicher Form über Folgendes zu warnen, dass sich der Fonds möglicherweise nicht für Kleinanleger eignet, die eine langfristige und illiquide Verpflichtung nicht eingehen können.
- 9.17 Die vorstehenden Bestimmungen zu Kleinanlegern finden keine Anwendung, wenn der Kleinanleger ein leitender Mitarbeiter oder ein Portfolioverwalter, Direktor, Mandatsträger, oder ein Beauftragter oder Angestellter des AIFM oder eines verbundenen Unternehmens des Verwalters des ELTIF ist und über ausreichende Kenntnisse über den Fonds verfügt.
- 9.18 Kleinanleger können ihre Zeichnung innerhalb von zwei Wochen (14 Kalendertage) nach der Unterzeichnung des ursprünglichen Zeichnungsantrags widerrufen und erhalten ihr Geld ohne Abzüge zurück.

### **Ausgabepreis**

- 9.19 Die Ausgabe von Aktien erfolgt zum Ausgabepreis, der dem NAV pro Aktie zuzüglich eines Ausgabeaufschlags (soweit relevant) entspricht.
- 9.20 Die Ausgabe von Aktien wird auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Zeichnungsantrags unbekannten Aktienwertes abgerechnet.

### **Zahlung**

- 9.21 Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nach dem Veröffentlichungstag des NAV zahlbar. Sollte der Ausgabepreis nicht binnen dieser Frist eingehen, (d.h. das Geschäft settled nicht bei der Abwicklungsstelle Clearstream), greifen die marktüblichen Mahnverfahren und -fristen.
- 9.22 Auf nicht ausgeführte (und nicht vorgetragene) Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen werden unverzüglich zinslos zurückgezahlt.

## **10. ALLGEMEINE EIGENTUMSBESCHRÄNKUNG**

- 10.1 Aktien können im Rahmen der anwendbaren Gesetze und der in diesem Verkaufsprospekt vorgegebenen Beschränkungen zwangsweise zurückgenommen werden, wenn der

Verwaltungsrat dies als im besten Interesse des Fonds erachtet. Die Rücknahmen erfolgen auf Basis des NAV je Aktie am Bewertungstag nach der Entscheidung des Verwaltungsrats, die Aktien zurückzunehmen. Der entsprechende Rücknahmebetrag ist ohne Zinsen frühestmöglich (unter Rücksichtnahme auf die Liquidität des jeweiligen Teilfonds und die Interessen der Anleger) nach dem Datum der Wirksamkeit der Rücknahme zahlbar.

10.2 Sollte der Verwaltungsrat außerdem zu der Auffassung gelangen, dass eine Ausgeschlossene Person Aktien hält, so kann der Verwaltungsrat diese Aktien zum nächsten verfügbaren NAV pro Aktie zwangsweise zurücknehmen, wobei sie dies der Ausgeschlossenen Person mindestens fünfzehn (15) Kalendertage im Voraus anzuzeigen hat. Die zurückgenommenen Aktien werden zurückgenommen und die Ausgeschlossene Person ist nicht länger Aktionär.

10.3 Als Ausgeschlossene Personen werden bezeichnet:

10.3.1 wenn diese Person nicht die Kriterien eines Zulässigen Anlegers erfüllt und/oder diese Person gemäß den Bestimmungen der Satzung oder des Verkaufsprospekts vom Aktienbesitz ausgeschlossen ist;

10.3.2 eine derartige Inhaberschaft nach Meinung des Verwaltungsrats für den Fonds oder einen Teilfonds schädlich ist;

10.3.3 wenn dieser (einzeln oder zusammen mit anderen Anlegern, welche denselben Bedingungen unterliegen) für den Fonds oder für einen Teilfonds zu Folgendem führt:

(a) ein Gesetz einschließlich oder andere anwendbare Bestimmungen, wie beispielsweise das US-Wertpapiergesetz oder ERISA, verletzt;

(b) steuerliche, gesetzliche oder regulatorische Nachteile für den Fonds oder einen Teilfonds verursacht;

(c) die Eintragung des Fonds, eines Teilfonds oder des AIFM als Investmentgesellschaft gemäß dem US-Investmentgesellschaftsgesetz erfordert; oder

(d) steuerlicher oder sonstiger finanzieller Nachteile ausgesetzt zu sein, denen sie andernfalls nicht ausgesetzt wäre.

10.4 Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückgabepreises auflaufen (einschließlich jener Steuern, Provisionen und Gebühren, die in einem Land anfallen, in dem die Aktien verkauft werden), werden vom Rückgabepreis abgezogen, der an den zurückgebenden Aktionär ausbezahlt wird. Die zurückgegebenen Aktien werden eingezogen.

## 11. **ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN**

11.1 Anleger können voll eingezahlte Aktien an Zulässige Anleger, die über ein Wertpapierdepot verfügen, übertragen. Die Prüfung und Beurteilung der Zulässigkeit des Endanlegers findet bei dessen depotführender Stelle oder der jeweiligen Vertriebsstelle statt.

11.2 Aktien sind auf einem Sekundärmarkt (geregelter Markt oder multilaterales Handelssystem) übertragbar. Der Fonds übernimmt keine Verantwortung für den Handel der Aktien auf dem Sekundärmarkt und ist insbesondere gegenüber Anlegern, die aufgrund einer Transaktion an einem organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem Aktien des Fonds halten, nicht verantwortlich, wenn diese Anleger die Anforderungen eines Zulässigen Anlegers gemäß diesem Verkaufsprospekt nicht erfüllen. Der Fonds kann alle erforderlichen

- Maßnahmen (einschließlich der in Abschnitt 10 dargestellten Maßnahmen) treffen, um zu vermeiden, dass die Aktien des Fonds von Ausgeschlossenen Personen gehalten werden.
- 11.3 Insofern die allgemeinen Übertragungsregelungen strenger sein sollten, gilt für Aktien, die direkt oder indirekt für Rechnung des Sicherungsvermögens eines VAG-Anlegers gehalten werden, dass diese nicht der Genehmigung (jedoch der Benachrichtigung) des Fonds bedürfen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- 11.3.1 Der Übertragungsempfänger ist (i) ein Versicherungsunternehmen, ein Versorgungswerk, ein Sozialversicherungsträger, ein Pensionsfonds, eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder ein Kreditinstitut jeweils mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD; (ii) ein VAG-Anleger oder (iii) ein anderer institutioneller Anleger, der über ein Investment-Grade-Rating einer international anerkannten Ratingagentur verfügt (entspricht z.B. BBB nach S&P und Fitch oder Baa3 nach Moody's) oder der als eine andere Art von Zulässigem Anleger qualifiziert, der ausreichende Sicherheit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach der Satzung bieten kann, wie dies vom Verwaltungsrat in angemessener Weise festgelegt wird;
- 11.3.2 Der Übertragungsempfänger ist keine Person, gegen die wegen eines Verstoßes gegen das Wertpapierrecht oder eine Strafvorschrift ermittelt wird, ein Konkursverfahren eingeleitet wurde oder die mit dem Fonds, dem Verwaltungsrat oder einem mit diesen Verbundenen Unternehmen um Investitionen konkurriert, die den Investitionen des Fonds ähnlich sind;
- 11.3.3 Eine Übertragung erfolgt nicht an eine Ausgeschlossene Person.
- 11.4 Bei Erfüllung dieser Bedingungen ist nach der Verfügung über die Aktien durch einen VAG-Anleger jegliche (auch subsidiäre) Haftung für ausstehende Kapitaleinzahlungen oder andere Beträge durch den Aktionär ausgeschlossen (keine gesamtschuldnerische Haftung des übertragenden Aktionärs und des Erwerbers). Derartige Verpflichtungen gehen mit schuldbefreiender Wirkung auf den Erwerber über.
- 11.5 Solange und soweit Aktien im Sicherungsvermögen eines VAG-Anlegers gehalten werden, kann über diese vorbehaltlich der weiteren Regelungen in diesem Abschnitt nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des gemäß § 128 Absatz 1 VAG bestellten Treuhänders oder seines Stellvertreters verfügt werden. Soweit ein Eilverkauf erforderlich ist und daher die Notwendigkeit besteht, eine Verfügung über den Sicherungsvermögenswert kurzfristig (innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen) vorzunehmen, darf diese Verfügung unter den Voraussetzungen zum jeweils gültigen Treuhänder-Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ausnahmsweise auch mit der nachträglichen schriftlichen Zustimmung des Treuhänders erfolgen.
12. **RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON AKTIEN**
- Voraussetzungen und Frist**
- 12.1 Sofern nicht abweichend im Besonderen Teil geregelt, haben Anleger erstmals nach Ablauf einer im Besonderen Teil angegebenen Mindesthaltedauer die Möglichkeit, ihre Aktien zurückzugeben. Die Einhaltung der im Besonderen Teil festgelegten Mindesthaltedauer, wird durch die depotführende Stelle des Endanlegers überwacht. Die Rücknahme von Aktien ist jeweils zu im Besonderen Teil angegebenen Rücknahmetagen möglich.
- 12.2 Die Rückgabe der Aktien ist mit einer im Besonderen Teil angegebenen Frist vor dem jeweiligen Rücknahmetag durch einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag zu erklären. Die Rückgabefrist kann durch Beschluss des Verwaltungsrats verkürzt werden. Die Rückgabe

kann bereits vor Ablauf einer Mindesthaltefrist erklärt werden. Rücknahmeanträge werden nach den jeweiligen teilfondsspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts entgegengenommen.

- 12.3 Die Rücknahme von Aktien unterliegt den folgenden Beschränkungen:
- 12.3.1 Keine Rücknahmen erfolgen in Zeiträumen, während denen die Rücknahme von Aktien ausgesetzt sind;
  - 12.3.2 Der Gesamtbetrag der Rücknahmen wird an jedem Rücknahmetag begrenzt auf eine im Besonderen Teil geregelten Prozentsatz der vorhandenen Liquiden Anlagen des Teilfonds.
- 12.4 Die Abwicklung von Aktienrücknahmen erfolgt über Clearstream.
- 12.5 Sofern alle Voraussetzungen einer Rücknahme erfüllt sind, ist der Fonds verpflichtet, die Aktien zum am Rücknahmetag geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

### **Zahlung**

- 12.6 Die Auszahlung des Rücknahmebetrages für die zurückgegebenen Aktien erfolgt innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nach dem Veröffentlichungstag des NAV für den jeweiligen Rücknahmetag. Die Zahlung erfolgt in bar; die Erfüllung von Rücknahmeverlangen durch Sachauskehrungen ist ausgeschlossen.
- 12.7 Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen (z.B. devisenrechtliche Vorschriften) oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten. Die Rückgabe kann auch durch Vermittlung Dritter erfolgen; dabei können Kosten anfallen.

### **Überschreitung des zulässigen Gesamtbetrags von Rücknahmen**

- 12.8 Werden an einem Rücknahmetag Rücknahmen mit einem Gesamtwert geltend gemacht, der den unter Abschnitt 12.3.2 erwähnten Betrag übersteigt, so werden die Rücknahmen anteilig gegenüber allen Anlegern vorgenommen, die Aktien zu diesem Rücknahmetag zurückgeben. In Höhe der nicht vorgenommenen Rücknahme wird der Rücknahmeantrag des jeweiligen Anlegers automatisch am nächsten Rücknahmetag unter der unter Abschnitt 12.3.2 geltenden Bedingung und zu dem an diesem Rücknahmetag geltenden NAV ausgeführt und muss nicht neu gestellt werden.
- 12.9 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in Anlagevermögenswerten angelegt werden. Bei umfangreichen Rücknahmeverlangen können deshalb die Liquiden Anlagen des Fonds zur Erfüllung der Rücknahmeverlangen ggf. nicht ausreichen. Der AIFM kann die Rücknahme von Aktien beschränken, wenn die Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag umfangmäßig einen Betrag in Höhe eines im Besonderen Teil dargelegten Prozentsatzes der vorhandenen Liquiden Anlagen des Teilfonds erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet der AIFM im pflichtgemäßen Ermessen, ob er an diesem Rücknahmetag die Rücknahmen beschränkt. In diesem Fall werden die Aktien zu dem am Bewertungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurückgenommen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Das bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von dem AIFM zu ermittelnden Quote ausgeführt wird.



### **Rücknahmeaussetzung**

- 12.10 Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss die Rücknahme der Aktien aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände (im Sinne von Abschnitt 14.17) vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
- 12.11 In diesen Fällen können solange keine Rücknahmeanträge gestellt werden, bis der Fonds die erforderliche Verwertung von Vermögenswerten aus dem Fonds durchgeführt hat oder bis die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr gegeben sind. Bereits gestellte Rücknahmeanträge verfallen und müssen neu gestellt werden.

### **Aktien des Gründungsaktionärs**

- 12.12 Der die Aktien haltende Gründungsaktionär kann ab der Aufnahme von weiteren Aktionären die Rückgabe der Aktien verlangen, wobei die ursprünglich gezahlte Kapitaleinlage zurückzuzahlen ist. Für die Rückzahlung ist weder eine Mindesthaltfrist noch eine Ankündigungsfrist zu berücksichtigen.

### **Umwandlung**

- 12.13 Sofern im relevanten Besonderen Teil nicht anders vereinbart, können Aktien eines Teilfonds ohne die Zustimmung des Verwaltungsrates, welcher die Bedingungen der Umwandlung festlegt, nicht in Aktien eines anderen Teilfonds umgewandelt werden.

## **13. VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG**

- 13.1 Die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche gemäß Luxemburgischem Recht liegen in der Verantwortung des Verwaltungsrates und wurden (unter seiner Aufsicht) an den OGA-Verwalter bzw. eine Vertriebsstelle übertragen.
- 13.2 Diese Maßnahmen sehen unter anderem vor, dass für die Vermögenswerte eine *Due-Diligence*-Prüfung auf Basis eines risikobasierten Ansatzes durchzuführen ist, um das Risiko aus der Investitionstätigkeit festzustellen. Für den Fall, dass Aktien über einen Finanzintermediär gezeichnet werden, werden verstärkte Sorgfaltspflichten im Rahmen der Due Diligence Prüfung für den Intermediär angewendet.
- 13.3 Darüber hinaus sehen die Maßnahmen vor, dass die Identität jedes Anlegers überprüft wird. So kann beispielsweise unter anderem Folgendes gefordert werden:
- 13.3.1 Eine natürliche Person zu verpflichten, eine beglaubigte Kopie ihres Passes oder Personalausweises bereitzustellen; und
- 13.3.2 Eine juristische Person oder Einheit zu verpflichten, eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde (und jedweder Namensänderung), des Verkaufsprospektes (falls vorhanden), der Satzung (oder eines entsprechenden Dokumentes) und einer aktuellen Liste ihrer Anteilhaber mit Angabe der aktuellen Kapitalbeteiligung zu erbringen, sowie eine rechtsgültige Unterschriftenliste ihrer vertretungsberechtigten Personen und einen Auszug aus dem Handelsregister des Sitzlandes vorzulegen.
- 13.4 Diese Aufzählung ist nicht vollständig und Anleger können aufgefordert werden, darüber hinausgehende Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten sicherzustellen.
- 13.5 Bis durch einen Anleger oder Übertragungsempfänger ein hinreichender Identitätsnachweis (in der von dem OGA-Verwalter oder der Vertriebsstelle bestimmten Form) erbracht ist,

werden Aktien nicht ausgegeben. Entsprechend können Rücknahmeerlöse nicht gezahlt werden, bis diese Auflagen vollständig erfüllt wurden. In diesem Fall haftet weder der Verwaltungsrat, der Fonds noch ihre Dienstleister für eventuelle Zinsen oder sonstige Schäden.

- 13.6 Im Falle eines verspäteten oder nicht erbrachten hinreichenden Identitätsnachweises kann der OGA-Verwalter bzw. Vertriebsstelle oder der Verwaltungsrat selbst jede geeignete Maßnahme ergreifen, um die Identität des betreffenden potenziellen Anlegers zu überprüfen.
- 13.7 Je nach den Umständen des jeweiligen Antrags auf Zeichnung oder im Rahmen einer Übertragung von Aktien kann eine detaillierte Überprüfung der Identität entbehrlich sein, wenn der Antrag über ein Finanzinstitut oder einen Vermittler mit Sitz in einem Land ausgeführt wird, welches nach Ansicht des OGA-Verwalters oder des Verwaltungsrates Identifikationsanforderungen stellt, welche denen in Luxemburg entsprechen.
- 13.8 Eine Liste mit Dokumenten, welche gemäß Luxemburgischem Recht zum Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche durch den Anleger zu erbringen sind, kann durch den OGA-Verwalter oder die Vertriebsstelle auf Antrag bereitgestellt werden.

#### **14. BEWERTUNGEN DER VERMÖGENSWERTE UND BERECHNUNG DES NAV**

##### **Allgemeines**

- 14.1 Der AIFM stellt die ordnungsgemäße und unabhängige Bewertung der Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds gemäß Artikel 17 des 2013er Gesetzes, dem Luxemburgischen Recht und der Satzung sicher. Er hat hierzu eine Bewertungsrichtlinie aufgesetzt.
- 14.2 Die Berechnung des NAV erfolgt durch den OGA-Verwalter.
- 14.3 Der AIFM stellt auch sicher, dass die Vermögenswerte und der NAV mindestens monatlich bewertet beziehungsweise berechnet werden, soweit dies nicht abweichend im Besonderen Teil festgelegt ist.
- 14.4 Sowohl die Sicherstellung der Bewertung der Vermögenswerte als auch die der Berechnung des NAV sind unabhängig vom Portfoliomanagement des AIFM.
- 14.5 Der NAV wird am sechsten (6ten) Bankarbeitstag des nächsten Kalendermonats nach dem jeweiligen Bewertungstag veröffentlicht (**Veröffentlichungstag des NAV**).

##### **Bewertung der Vermögenswerte**

- 14.6 Für die Bewertung der Vermögenswerte gelten die folgenden Regeln, es sei denn, der Besondere Teil trifft abweichende Regeln.

##### **Allgemein**

- 14.7 Der AIFM beurteilt den Wert der Vermögenswerte. Zur Bewertung der Anlagen kann der AIFM Einschätzungen Dritter nutzen, welche insbesondere von Gutachtern, Externen Bewertern oder entsprechend geeigneten Dienstleistern bereitgestellt wurden. Die Bestellung von Gutachtern, Externen Bewertern oder anderen geeigneten Dienstleistern kann zusätzliche Kosten für den Teilfonds verursachen. Im Falle der Bestellung eines Externen Bewerbers wird die CSSF vor der Bestellung entsprechend informiert.
- 14.8 Externe Bewerter sind nicht mit dem AIFM oder der Verwahrstelle verbunden und erfüllen die Bedingungen des Artikels 17 des 2013er Gesetzes. Der Name sowie der Grund der Beauftragung jedes Externen Bewerbers werden im Jahresbericht veröffentlicht und sind am Geschäftssitz des Verwaltungsrates und des AIFM einsehbar.

- 14.9 Die Anleger können sich am Geschäftssitz des AIFM über die für jeden Teilfonds geltenden Bewertungsgrundsätze und -verfahren sowie gegebenenfalls über die Identität der bestellten Gutachter und Externen Bewerter informieren.

#### **Referenzwährung**

- 14.10 Die Referenzwährung des Fonds ist EUR.
- 14.11 Die Referenzwährung eines Teilfonds oder einer Aktienklasse kann sich von der Referenzwährung des Fonds unterscheiden, so wie es im jeweiligen Besonderen Teil festgelegt ist.

#### **Berechnung des NAV**

- 14.12 Der Fonds, jeder Teilfonds, jede Aktienklasse und jede Aktie hat einen gemäß Luxemburgischem Recht festgelegten NAV, vorbehaltlich einer eventuell erforderlichen Anpassung zur Sicherstellung einer fairen und im Einklang mit der Satzung stehenden Behandlung der Aktionäre. Die Frequenz der Berechnung des NAV wird im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds geregelt.

#### **Wertermittlung**

- 14.13 Der Wert der Anlagen des Fonds wird nach dem beizulegenden Zeitwert (*fair value*) ermittelt. Dabei gilt das Folgende:
- 14.13.1 Anlagevermögenswerte sowie die jeweiligen Zweckgesellschaften, über die solche Anlagevermögenswerte erworben werden, oder Eigentumsrechte, die im Namen des Fonds/Teilfonds eingetragen sind, werden gemäß der Bewertungsrichtlinie des AIFM bewertet. Für bestimmte Anlagen, insbesondere Privatmarktinvestitionen in Energieinfrastrukturanlagen, kann der AIFM einen oder mehrere unabhängige Externe Bewerter bestellen. In diesen Fällen erfolgt die Bewertung durch den jeweiligen Externen Bewerter;
  - 14.13.2 Börsennotierte oder an anderen regulierten Märkten gehandelte Wertpapiere oder Anlageinstrumente werden anhand des zuletzt verfügbaren veröffentlichten Börsen- oder Marktwerts bewertet;
  - 14.13.3 Wertpapiere oder Anlageinstrumente, die nicht börsennotiert sind oder an anderen regulierten Märkten gehandelt werden, sowie andere nicht notierte Vermögenswerte werden anhand des wahrscheinlichen Nettoveräußerungswerts (abzüglich latenter Steuern) bewertet, der vom AIFM sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird;
  - 14.13.4 Der Wert von Barmitteln, Bareinlagen, Bankguthaben und Termingeldern, Wechseln, auf Sicht fälligen Schuldverschreibungen und Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen sind, jedoch noch nicht vereinnahmt wurden, wird mit deren vollem Betrag angesetzt, es sei denn, die Auszahlung oder die Vereinnahmung dieses Betrags in voller Höhe ist im Einzelfall unwahrscheinlich; diesem Ausfallsrisiko wird in Form von Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen Rechnung getragen;
  - 14.13.5 Der Veräußerungswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an einer Börse oder einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, bezeichnet deren Nettoveräußerungswert, der gemäß den vom AIFM festgelegten Grundsätzen auf einer für jede Kontraktart einheitlich angewandten Grundlage ermittelt wird. Der

Veräußerungswert von an einer Börse oder einem anderen regulierten Markt gehandelten Futures, Forwards oder Optionen basiert auf den aktuellsten verfügbaren Abwicklungspreisen dieser Kontrakte an den regulierten Märkten, an denen die entsprechenden Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden; dabei gilt, dass die Ermittlung des Veräußerungswerts eines Futures-, Forward- oder Optionskontrakts für den Fall, dass dieser nicht an dem Tag veräußert werden konnte, für den das Nettovermögen ermittelt wird, auf dem Wert basiert, den der AIFM für fair und angemessen hält;

- 14.13.6 Zinsswaps werden zum Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf die anwendbare Zinskurve ermittelt wird. Auf Indizes und Finanzinstrumente bezogene Swaps werden zum Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den jeweiligen Index bzw. das jeweilige Finanzinstrument ermittelt wird. Die Bewertung einer auf einen Index oder ein Finanzinstrument bezogenen Swapvereinbarung erfolgt auf Grundlage des Marktwerts dieses Swapgeschäfts, der nach Treu und Glauben nach den vom AIFM festgelegten Verfahren ermittelt wird.
- 14.14 Der AIFM kann im Einklang mit dem Luxemburgischen Recht und, gegebenenfalls des jeweiligen Besonderen Teils – eine andere Bewertungsmethode (wie in der Bewertungspolitik des AIFM ausgeführt) zulassen, sollte man der Ansicht sein, dass diese den Wert des betreffenden Vermögenswertes oder der betreffenden Verbindlichkeit des Fonds besser widerspiegelt.
- 14.15 Vermögenswerte, welche in einer anderen als der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Aktienklasse angegeben werden, werden am Bewertungstag zum Devisenmittelkurs zwischen der Referenzwährung und der Denominierungswährung umgerechnet.

#### **Zuordnung der Vermögenswerte**

- 14.16 Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden folgendermaßen zugeordnet:
  - 14.16.1 Einem Teilfonds zugeordnete Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen sind diesem Teilfonds zurechenbar;
  - 14.16.2 Sofern der Fonds in Zusammenhang mit einem Vermögenswert oder mit etwaigen im Rahmen der Anlage eines Teilfonds eingeleiteten Maßnahmen eine Verbindlichkeit eingeht, so wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds zugeordnet;
  - 14.16.3 Falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds keinem bestimmten Teilfonds zuzurechnen ist, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit im anteiligen Verhältnis zu ihrem jeweiligen NAV allen Teilfonds, oder – nach dem Grundsatz von Treu und Glauben – auf eine andere, durch den Verwaltungsrat festgelegte Weise, zugewiesen, wobei
    - (a) Vermögenswerte mehrerer Teilfonds in einem Konto geführt oder gemeinsam verwaltet werden entsprechend dem anteiligen Betrag, der für den jeweiligen Teilfonds eingebracht wurde;
    - (b) die Zuteilung nach den jeweiligen Kapitaleinlagen und Ausschüttungen in der Höhe variiert;
    - (c) Verpflichtungen eines Teilfonds nach allein für den Teilfonds, dem sie zugeordnet sind, bindend sind, es sei denn, es wurden andere Regelungen mit den jeweiligen Gläubigern getroffen;

- (d) bei der Zahlung von Ausschüttungen an die Aktionäre der NAV des Teilfonds um den Betrag dieser Ausschüttungen reduziert wird.

#### **Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des NAV**

- 14.17 Unter besonderen Umständen und gemäß den Vorgaben der Satzung können der Verwaltungsrat oder der AIFM die Ermittlung des NAV des Fonds, eines jeweiligen Teilfonds oder Aktienklasse sowie die Veröffentlichung oder, falls erlaubt, die Rückgabe von Aktien aussetzen.
- 14.18 Jede Aussetzung wird den Anlegern, die von dieser Aussetzung betroffen sind, gesondert mitgeteilt.

#### **15. BESCHLUSSFASSUNGEN DURCH DIE AKTIONÄRE (HAUPTVERSAMMLUNGEN)**

- 15.1 Beschlussfassungen der Aktionäre erfolgen im Rahmen von Hauptversammlungen.
- 15.2 Außer wenn nicht ausdrücklich in dem 1915er Gesetz, in der Satzung oder diesem Verkaufsprospekt aufgeführt, erfolgen Beschlussfassungen durch einen Ordentlichen Beschluss.
- 15.3 Vorbehaltlich einer abweichenden Festlegung durch den Verwaltungsrat wird die jährliche Hauptversammlung am Sitz des Fonds oder an einem anderen im Einladungsschreiben angegebenen Ort in Luxemburg und der darin angegebenen Zeit abgehalten.
- 15.4 Die übrigen Hauptversammlungen können in Luxemburg zu einem Zeitpunkt abgehalten werden, der in der Ladung zur jeweiligen Hauptversammlung angegeben ist.
- 15.5 Beschlussfassungen können auch lediglich für einen Teilfonds oder eine Aktienklasse erfolgen, wenn sie Angelegenheiten des Teilfonds oder der Aktienklasse betreffen, es sei denn, der Besondere Teil trifft abweichende Regeln. Diese Beschlussfassungen erfolgen entsprechend der Bestimmungen des Artikels 18 der Satzung.
- 15.6 Weitere Details im Hinblick auf Beschlussfassungen durch Aktionäre im Rahmen von Hauptversammlungen sind in Artikel 18 der Satzung geregelt.

#### **16. GESCHÄFTSJAHR – JAHRESBERICHT – DOKUMENTE ZUR EINSICHT**

##### **Geschäftsjahr**

- 16.1 Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Abweichend hiervon beginnt das erste Geschäftsjahr mit der Gründung des Fonds und endet am 31. Dezember 2026.

##### **Jahresbericht – Sonstige Berichte**

- 16.2 Der Verwaltungsrat erstellt den Jahresbericht, der die Aktivitäten, Vermögenswerte sowie die Verwaltung dieser Vermögenswerte umfasst. Der Jahresbericht umfasst unter anderem eine Aufstellung und Beschreibung der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten, einen Bericht des Wirtschaftsprüfers sowie eine Berechnung des NAV zum Geschäftsjahresende.
- 16.3 Der Jahresbericht muss von den Aktionären spätestens sechs (6) Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres genehmigt werden und auf der Website des AIFM zur Verfügung gestellt werden. Eine Papierfassung des Jahresberichts wird Kleinanlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

- 16.4 Gemäß der ELTIF-Verordnung wird der Jahresbericht zusätzlich folgende Informationen enthalten:
- 16.4.1 eine Kapitalflussrechnung;
  - 16.4.2 Informationen über Beteiligungen an Instrumenten, in die Haushaltsmittel der Union eingeflossen sind;
  - 16.4.3 Informationen über den Wert der einzelnen qualifizierten Portfoliounternehmen (im Sinne der ELTIF-Verordnung) und den Wert anderer Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat, einschließlich des Wertes der verwendeten Finanzderivate; und
  - 16.4.4 Informationen über die Rechtsräume, in denen die Vermögenswerte des Fonds belegen sind.
- 16.5 Der Jahresbericht enthält eine Vermögensübersicht, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, die Entwicklung des Fondsvermögens, eine Verwendungsrechnung, einen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres sowie alle wichtigen Informationen, die es den Aktionären ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Aktivitäten und der Ergebnisse des Fonds zu bilden. Der Jahresbericht wird die Anleger unterrichten, in welchen Rechtsräumen der Fonds investiert hat. Den Anlegern werden vor einer Anlage in den Fonds u.a. folgende Informationen sowie anschließend alle wesentlichen Änderungen dieser Informationen mitgeteilt:
- 16.5.1 für den Fall, dass die von dem AIFM zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Investoreninteressen vermieden wird, wird der AIFM die allgemeine Art bzw. die Quellen etwaiger Interessenkonflikte offenlegen, bevor er im Auftrag der Investoren die jeweiligen Geschäfte tätigt; und
  - 16.5.2 alle anderen wesentlichen Interessenkonflikte, die nach Auffassung des AIFM durch die Ausübung seiner Tätigkeiten verursacht werden.
- 16.6 Daneben werden den Investoren regelmäßig folgende weitere Informationen zur Verfügung gestellt:
- 16.6.1 der prozentuale Anteil an Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind;
  - 16.6.2 jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds; und
  - 16.6.3 das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme.
- 16.7 Die in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze (Lux GAAP) finden auf den jeweiligen Jahresbericht eines Teilfonds Anwendung.
- Anleger**
- 16.8 Die folgenden Dokumente sind zur Einsicht für alle Anleger kostenlos während der gewöhnlichen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag am Gesellschaftssitz des Fonds verfügbar:
- 16.8.1 Verkaufsprospekt;

- 16.8.2 Satzung;
- 16.8.3 Basisinformationsblatt (soweit erforderlich);
- 16.8.4 aktueller Jahres- und Halbjahresbericht;
- 16.8.5 die folgenden Verträge:
  - (a) der Verwaltungsvertrag;
  - (b) der Verwahrstellenvertrag;
  - (c) der Kombivertrag;
  - (d) der Anlageberatungsvertrag;
  - (e) der Vertriebsstellenvertrag; und
  - (f) der Prüfauftrag des Wirtschaftsprüfers.
- 16.9 Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt (soweit erforderlich), der jüngste NAV sowie die Jahres- und Halbjahresberichte werden zudem über die Website <https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html> zur Verfügung gestellt werden. Eine Papierfassung des Verkaufsprospekts wird Kleinanlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 16.10 Weitergehende Informationen
  - 16.10.1 zum Beschwerdeverfahren des AIFM;
  - 16.10.2 zu den Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten des AIFM<sup>2</sup>;
  - 16.10.3 zu seinem Kapital und seinen Eigenmitteln

sind zur Einsicht für alle Anleger kostenlos während der gewöhnlichen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag am Gesellschaftssitz des AIFM verfügbar.

**Anleger eines Teilfonds**
- 16.11 Die folgenden Dokumente sind zur Einsicht für Anleger eines betreffenden Teilfonds kostenlos während der gewöhnlichen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag am Gesellschaftssitz des Verwaltungsrates verfügbar:
  - 16.11.1 Die bisherige Wertentwicklung des Teilfonds;
  - 16.11.2 Der (auszugsweise) Risikomanagementprozess, der auf den Teilfonds Anwendung findet; und
  - 16.11.3 Verträge mit etwaigen Anlageberatern, die für einen Teilfonds beauftragt wurden.

---

<sup>2</sup> Grundsätze zu Interessenkonflikten des AIFM sind unter nachfolgendem Link einsehbar: Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten

- 16.12 Der AIFM stellt den Anlegern eines Teilfonds außerdem die folgenden Informationen in einem jährlichen Bericht, oder wenn es sich um wesentliche Änderungen handelt, ad hoc, zur Verfügung:
- 16.12.1 Den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Teilfonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
  - 16.12.2 Jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Teilfonds;
  - 16.12.3 Das aktuelle Risikoprofil des Teilfonds und den vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementprozess;
  - 16.12.4 Alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem Hebelfinanzierungen eingesetzt werden können, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt wurden; und
  - 16.12.5 Die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Teilfonds.
- 16.13 Zudem wird innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Ende der relevanten Halbjahresperiode der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds, der gemäß dem 2010er Gesetz erstellt wurde, auf der Website des AIFM veröffentlicht und nachfragenden Anlegern auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.
17. **RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER ANLAGE FÜR DEN ANLEGER**
- 17.1 Die Aktionäre sind an die Satzung und die Bedingungen dieses Verkaufsprospektes gebunden.
- 17.2 Die Beziehung zwischen den Aktionären und dem Fonds unterliegt in jeder Hinsicht dem Luxemburgischen Recht und wird entsprechend nach Luxemburgischem Recht ausgelegt. Für alle Streitigkeiten oder Konflikte zwischen einem Aktionär und dem Fonds sind die Gerichte von Luxemburg-Stadt zuständig.
- 17.3 Die Anerkennung und Durchsetzung eines Urteils von Gerichten eines EU-Mitgliedsstaates im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (die Verordnung 1215/2012) wird von luxemburgischen Gerichten abgelehnt, wenn diese bezüglich eines Antrags (i) der Anerkennung suchenden Partei oder (ii) des Beklagten, gegen den die Vollstreckung angestrebt wird, der Meinung sind, dass die in den Artikeln 45 und 46 der Verordnung 1215/2012 dargelegten Umstände vorliegen. In einem solchen Fall erfolgt keine erneute Untersuchung, ob ein solcher, aus einem ausländischen Urteil resultierender Anspruch begründet ist, außer hinsichtlich der Frage, ob dieses Urteils mit der öffentlichen Ordnung Luxemburgs übereinstimmt (*ordre public*).
18. **DATENSCHUTZHINWEIS**
- 18.1 Dieser Abschnitt erläutert, wie der Fonds Personenbezogene Daten über Anleger verarbeitet (dies kann Anleger einschließen, die keine natürlichen Personen sind und als Nominee, Intermediär, berechtigter Teilnehmer oder in anderen ähnlichen Funktionen zeichnen) und, gegebenenfalls, natürliche Personen, die in den Fonds investieren oder die beantragen, in den Fonds zu investieren. Der Fonds ist Verantwortlicher für diese Zwecke.
- 18.2 Wenn der Anleger keine natürliche Person ist, verarbeitet der Fonds Personenbezogene Daten der Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Treuhänder, Angestellten, Anteilinhabern,



Anlegern, Kunden und der wirtschaftlich Berechtigten oder Vertretern des Anlegers, der eine natürliche Person ist. Dieser Abschnitt erläutert außerdem, wie der Fonds Personenbezogene Daten dieser natürlichen Personen verarbeitet und der Anleger sollte diesen Hinweis an diese natürlichen Personen weitergeben oder sie in anderer Form über den Inhalt informieren. Diese Personen sind in diesem Abschnitt eingeschlossen, wenn der Begriff Anleger genutzt wird.

### **Zweck und Rechtsgrundlage**

- 18.3 Der Anleger ist dazu verpflichtet, dem Fonds und/oder einem vom Fonds beauftragten Dritten (insbesondere die Vertriebsstelle) seine für den Beitritt erforderlichen Personenbezogenen Daten (darunter unter anderem Name, Anschrift und angelegter Betrag eines Anlegers) zur Verfügung zu stellen. Diese können sowohl in elektronischer als auch in Papierform gesammelt, aufgezeichnet, gespeichert angepasst, übertragen und anderweitig verarbeitet sowie von dem Fonds und von dem Fonds beauftragten Dritten genutzt werden.
- 18.4 Personenbezogene Daten werden verarbeitet insbesondere für die Verwaltung von Konten, Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen, zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Fonds und zur Einhaltung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften, in Luxemburg sowie in anderen Rechtsordnungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, anwendbares Gesellschaftsrecht, Gesetze und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Steuerrecht, wie z.B. FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act), (CRS) Common Reporting Standard oder ähnliche Gesetze oder Vorschriften.
- 18.5 Stellt ein Anleger diese Personenbezogenen Daten nicht in der von dem Fonds und/oder vom Fonds beauftragten Dritten gewünschten Form zur Verfügung, so kann der Fonds das Eigentum an den Aktien des Fonds wie im vorliegenden Verkaufsprospekt beschrieben, einschränken oder unterbinden. In einem solchen Fall hat der Anleger für die Kosten, welche dem Fonds oder von dem Fonds beauftragten Dritten für diese Maßnahmen entstehen, aufzukommen und diesbezüglich schadlos zu halten.
- 18.6 Soweit keine abweichende Vereinbarung besteht, werden die Daten weder zu Marketingzwecken verwendet noch an unbefugte Dritte weitergegeben.
- 18.7 Bei der Sammlung, Speicherung und Verarbeitung von Personenbezogenen Daten und Informationen von natürlichen Personen werden jederzeit die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (die **Datenschutz-Grundverordnung** bzw. **DSGVO**), welche durch etwaig anwendbare nationale Gesetz ergänzt wird, eingehalten.

### **Weitere Empfänger der Daten**

- 18.8 Der Fonds kann eine andere juristische Person mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beauftragen. Der Fonds verpflichtet sich, keine personenbezogenen Daten an andere Dritte als den Beauftragten zu übertragen, außer wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Anleger zugestimmt haben. Juristische und natürliche Personen, an die ein Beauftragter zulässigerweise Aufgaben und Pflichten übertragen hat, sowie konzernangehörige Gesellschaften des jeweiligen Beauftragten gelten nicht als Dritte in diesem Sinne. Nimmt der Fonds zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten die Dienste eines Auftragsverarbeiters im Sinne der DSGVO in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten für den Fonds ausführen zu lassen, und werden dabei Daten oder Informationen von natürlichen Personen verarbeitet, so verpflichtet sich der Fonds, diesem Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des

betreffenden Mitgliedstaats die gleichen Datenschutzpflichten aufzuerlegen, die der Fonds hätte, wenn sie selbst Auftragsverarbeiter wäre. Der Fonds verpflichtet sich, bei der Auswahl des/der Auftragsverarbeiter(s) insbesondere darauf zu achten, dass hinreichende Garantien dafür geboten werden, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt.

#### **Betroffenenrechte und Kontakt**

- 18.9 Auf schriftliches Verlangen des Anlegers wird diesem der Zugriff auf seine eigenen Personenbezogenen Daten, welche dem Fonds zur Verfügung gestellt wurden, gewährt. In selbiger Form kann der Anleger sämtliche ihm nach der DSGVO zustehenden Rechte geltend machen. Diesem Verlangen ist stets nachzukommen.
- 18.10 Die aktuelle Version der Datenschutzbestimmungen des Fonds und/oder vom Fonds beauftragten Dritten kann bei dem Fonds oder der Vertriebsstelle erfragt werden.
- 18.11 Die aktuellen Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der von dem Fonds beauftragten Register- und Transferstelle können unter [www.dz-privatbank.com](http://www.dz-privatbank.com) eingesehen werden.
- 18.12 Mit der Abgabe eines Zeichnungsantrages stimmt jeder Anleger der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu.

#### **19. AUFLÖSUNG – LIQUIDATION – VERSCHMELZUNG**

##### **Auflösung eines Teilfonds oder einer Aktienklasse**

- 19.1 Die Teilfonds können einzeln und unabhängig voneinander liquidiert werden. Die Liquidation eines Teilfonds wirkt sich nicht auf das Bestehen der anderen Teilfonds oder des Fonds aus, außer im Falle der Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds. Diese bewirkt die Auflösung und Liquidation des Fonds als Ganzes.
- 19.2 Ein Teilfonds wird vor dem Ablauf seiner im Besonderen Teil festgelegten Laufzeit von dem Verwaltungsrat aufgelöst und liquidiert, wenn
  - 19.2.1 eine aktuelle oder vorhersehbare und nachhaltige Verschlechterung der Marktbedingungen, die zu einer erheblichen Senkung des Nettovermögenswerts des Teilfonds führen könnte;
  - 19.2.2 die Höhe des Gesamtvermögens des Fonds es dem AIFM nicht erlaubt, den Fonds in einer wirtschaftlich effizienten Weise zu verwalten;
  - 19.2.3 eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Teilfonds hat; oder
  - 19.2.4 der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.
- 19.3 Eine solche Auflösung erfordert (i) die vorherige Genehmigung der CSSF und (ii) die vorherige Ankündigung gegenüber den Anlegern. Von dem Tag des Beschlusses des Verwaltungsrats an werden keine Aktien mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Aktien bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Aktionäre sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt. Der Fonds veröffentlicht vor der Auflösung eine Mitteilung, in der die Gründe und das Verfahren für die Rücknahmeoperationen angegeben werden. Ab dem Datum, ab dem die Aktionäre über die Auflösung informiert werden, gibt der Teilfonds keine neuen Aktien mehr aus.

- 19.4 Der Erlös aus der Liquidation eines Teilfonds abzüglich aller Aufwendungen wird unter den Inhabern der Aktien des Teilfonds gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Besonderen Teils verteilt. Vermögenswerte, die nicht an die Aktionäre verteilt werden können, werden in Übereinstimmung mit Luxemburgischem Recht bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg bis zum Verstreichen der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

#### **Verschmelzung eines Teilfonds bzw. einzelner Aktienklassen mit einem anderen Teilfonds**

- 19.5 Der Fonds kann beschließen, einen Teilfonds zu schließen, indem er dessen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einen anderen bestehenden oder neuen Teilfonds oder in einen anderen bestehenden oder neuen Organismus für gemeinsame Anlagen bzw. dessen Teilfonds, der die Anforderungen eines ELTIF erfüllt, einzubringen. Der Fonds kann auch die Verschmelzung von zwei (2) oder mehr Teilfonds zu einem bestehenden oder einem neuen Teilfonds organisieren. Die Aktionäre werden über einen solchen Beschluss sowie über die maßgeblichen Informationen über den neuen Teilfonds, den neuen Organismus für gemeinsame Anlagen bzw. dessen Teilfonds, der die Anforderungen eines ELTIF erfüllt, informiert. Die Mitteilung erfolgt mindestens einen (1) Monat vor der Verschmelzung, damit die Aktionäre die Rücknahme ihrer Aktien vor Abschluss der Verschmelzung nach dem Ermessen des Verwaltungsrats beantragen können. Alternativ kann eine solche Verschmelzung vorbehaltlich der Zustimmung der Anleger unter den in der Satzung dargelegten Bedingungen vollzogen werden.
- 19.6 Eine Verschmelzung mit der Folge, dass der Fonds als Ganzes erlischt, muss von der Hauptversammlung beschlossen werden.
- 19.7 Der Verwaltungsrat kann auch beschließen, Aktien verschiedener Klassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen oder die Aktien innerhalb einer bestimmten Aktienklasse eines Teilfonds aufzuteilen.

#### **20. AUSSCHÜTTUNGEN**

- 20.1 Die Hauptversammlung wird, vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates und im Rahmen des geltenden Rechts, der Satzung und dieses Verkaufsprospekts, (i) über die Verwendung der Nettoanlageerträge des Fonds und (ii) über die Zahlung von Ausschüttungen beschließen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, Zwischenausschüttungen nach eigenem Ermessen auszuzahlen.
- 20.2 Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich als Barausschüttung in der Referenzwährung der entsprechenden Aktienklasse und pro rata zur Zahl der gehaltenen Aktien innerhalb einer Aktienklasse. Sachausschüttungen, sofern zulässig, sind nur nach vorheriger Zustimmung des betroffenen Anlegers zulässig.
- 20.3 Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten der betreffenden Aktienklasse.
- 20.4 Auf den von dem Fonds angekündigte Ausschüttungen erfolgen keine Zinszahlungen, wenn der Fonds den Ausschüttungsbetrag für den Begünstigten verwahrt.

#### **Beschränkungen**

- 20.5 Ausschüttungen erfolgen nur an Aktionäre, die Kapitaleinlagen geleistet haben, wobei Ausschüttungen nicht vor ihrer Zahlung als fällig gelten. Weder der Fonds noch der Verwaltungsrat, der AIFM oder ein Anlageberater übernehmen eine Haftung für Ausschüttungen, die in gutem Glauben an die letzte Bankverbindung beziehungsweise letzte Adresse eines

Aktionärs getätigt wurden, die vor der Registrierung einer Übertragung aller oder einer der Aktien an dem Fonds angegeben wurden.

## **BESTEUERUNG**

### **Einführung**

- 21.1 Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung von grundsätzlichen steuerlichen Aspekten in Bezug auf den Erwerb, das Halten, die Rückgabe und die Veräußerung der Aktien. Diese Zusammenfassung stellt keinesfalls eine vollständige Analyse der steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Aktien dar. Insbesondere berücksichtigt diese Zusammenfassung keine konkreten Sachverhalte oder Umstände eines jeden einzelnen Anlegers. Die nachfolgende Darstellung beruht auf den zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes geltenden Gesetzen und deren Auslegung. Diese Steuergesetze und deren Auslegung können sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern.
- 21.2 Die nachfolgende Zusammenfassung der steuerlichen und anderer Aspekte kann nicht als Rechts- oder Steuerberatung in Bezug auf einen bestimmten Anleger angesehen werden. Potenziellen Anlegern wird geraten, ihre eigenen Steuerberater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die sich aus der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten, der Rückgabe und der Veräußerung der Aktien ergeben können. Dies gilt auch für die steuerlichen Konsequenzen der Anwendung und die Auswirkungen von staatlichen, regionalen oder sonstigen Steuergesetzen in Luxemburg und in jedem anderen Staat in dem Anleger ansässig oder dessen Staatsbürger sie sind.
- 21.3 Der Betrieb des Fonds beruht auf Gesetzen und Vorschriften, die sich jederzeit durch Akte der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltung, gegebenenfalls sogar rückwirkend, ändern können. Ebenso können Gesetze erlassen werden, wonach der Fonds oder deren Anleger, gegebenenfalls sogar rückwirkend, steuerpflichtig werden.

### **Besteuerung in Luxemburg**

- 21.4 Die nachfolgende Darstellung der Besteuerung in Luxemburg stellt nur steuerliche Aspekte dar, die sich auf den Fonds beziehen. Steuerliche Aspekte, die andere luxemburgische Gesellschaften betreffen könnten oder die ggf. in einem späteren Stadium der Umsetzung von Investments der Teilfonds relevant werden oder relevant werden könnten, werden nicht angesprochen.
- 21.5 Ebenso wenig behandelt die nachfolgende Darstellung im Detail eine mögliche Einkommens- oder Gewinnbesteuerung von Steuerausländern in Luxemburg. Eine solche Einkommens- oder Gewinnbesteuerung von Steuerausländern in Luxemburg sollte in Bezug auf die Aktien aber grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen, insbesondere sofern diese nicht über eine luxemburgische Betriebsstätte gehalten werden. Allein die Investition in Aktien begründet keine steuerliche Betriebsstätte in Luxemburg. Nicht ansässige Investoren ohne Betriebsstätte in Luxemburg unterliegen in Luxemburg grundsätzlich keiner Besteuerung (einschließlich Quellensteuern) auf laufende Einkünfte aus dem Fonds sowie auf Veräußerungsgewinne im Zusammenhang mit den Aktien des Fonds.
- 21.6 Der Fonds ist von der luxemburgischen Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer befreit. Ebenso ist der Fonds als ELTIF im Sinne der ELTIF-Verordnung nach dem 2010er Gesetz von der Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) befreit. Gemäß der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts gültigen Rechtslage unterliegt den Fonds in Luxemburg, außer einer einmaligen pauschalen Registrierungsabgabe von fünfundsiebzig Euro (EUR 75,-), die bei der Gründung erhoben und bereits beglichen wurde, vorbehaltlich der untenstehenden Kommentare, grundsätzlich keinen weiteren Steuern.

- 21.7 Auf Zahlungen des Fonds auf die Aktien (Dividenden oder sonstige) wird in Luxemburg keine Kapitalertragsteuer erhoben.
- 21.8 Bestimmte für den Fonds erbrachte Verwaltungsdienstleistungen können von einer Umsatzsteuerbefreiung profitieren (dies ist an strenge Voraussetzungen gebunden und sollte vorab geprüft werden). Für umsatzsteuerliche Zwecke greifen grundsätzlich die allgemein gültigen Vorschriften. Da der Fonds als umsatzsteuerlicher Unternehmer gilt, müsste er sich für umsatzsteuerliche Zwecke in Luxemburg registrieren und in Luxemburg Umsatzsteuer erklären und abführen, wenn er umsatzsteuerpflichtige Dienstleistungen aus dem Ausland erhält.
- 21.9 Die Ausgabe von Aktien löst in Luxemburg keine Stempelsteuer oder andere Steuern aus.

#### **Andere Rechtsordnungen**

- 21.10 Zinsen, Dividenden, Gewinne und andere Erträge des Fonds können der Kapitalertrag-, Einkommen- oder einer sonstigen Steuer unterliegen, die von der Rechtsordnung des Staats erhoben wird, in dem die Erträge ihre Quelle haben. Es ist nicht möglich, die fällig werden- den ausländischen Steuern abzuschätzen; ebenso wenig ist die Möglichkeit des Fonds, solche Steuern zu reduzieren, bekannt.

#### **BEPS, DAC 6, ATAD I, II und III sowie PILLAR II**

- 21.11 Die OECD hat 2013 einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen (*Base Erosion and Profit Shifting* – **BEPS**) veröffentlicht. BEPS wurde durch die Finanzminister und Zentralbankpräsidenten während des G20 Gipfels im November 2015 in der Türkei finalisiert. Am 28. Januar 2016 gab die Europäische Kommission einen integrierten Plan zur Implementierung von BEPS im europäischen Rechtsrahmen bekannt. Als Konsequenz des Aktionsplans zu BEPS kann es zu Änderungen steuerrechtlicher Vorschriften in solchen Staaten kommen, in denen der Fonds investiert oder über nachgestaltete Zwischenvehikel verfügt. Eine Implementierung der Aktionspunkte von BEPS erfolgte durch die EU-Richtlinien EU/2016/1164 (**ATAD I**) und EU/2017/952 (**ATAD II**). Die Umsetzung des Aktionsplans kann zu zusätzlichen Berichts-, Offenlegungs- oder anderen Verpflichtungen der Anleger führen. In Luxemburg sollten ATAD I und ATAD II keine steuerlichen Auswirkungen auf den Fonds haben, da der Fonds als intransparente Gesellschaft aufgelegt wurde und Zahlungen des Fonds auf die Aktien in Luxemburg nicht steuerlich abzugsfähig sind. Auswirkungen können jedoch auf Ebene von Holdinggesellschaften oder Zwischenvehikeln entstehen. Im Rahmen der EU-Richtlinie EU/2018/822 (**DAC 6**) können erhöhte steuerliche Anzeige- und Meldepflichten entstehen.

#### **Risiken im Zusammenhang mit der Implementierung des Richtlinienvorschlags zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanungstechniken im Zusammenhang mit der Verwendung von Briefkastenfirmen (sog. ATAD III Richtlinienvorschlag)**

- 21.12 Am 18. Mai 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Mitteilung, die die steuerpolitische Agenda der EU und die Maßnahmen enthielt, die 2022 und in den kommenden Jahren zur Erhöhung der Transparenz und der Substanzanforderungen verabschiedet werden sollen. Einer der wichtigsten Vorschläge war die Initiative zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen (sogenannte „shell-entities“), d. h. Unternehmen ohne oder mit nur geringer substanzieller Präsenz und tatsächlicher wirtschaftlicher Tätigkeit. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Kommission am 22. Dezember 2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie (**ATAD III Richtlinienvorschlag**) vorgelegt. Durch die Festlegung von Indikatoren für die Mindestsubstanz von Unternehmen in den Mitgliedstaaten zielt die vorgeschlagene Richtlinie darauf ab, die Kontrolle von Briefkastenfirmen in der Europäischen Union zu verstärken, um zu verhindern, dass sie zur Steuerhinterziehung und -umgehung genutzt werden. Diese Richtlinie verstärkt und vervollständigt auch die Bemühungen früherer EU-Maßnahmen, einschließlich der Richtlinien zur Bekämpfung der Steuervermeidung

- (**ATAD I und II**) und der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (**DAC 6**), und wird daher auch als **ATAD III** bezeichnet.
- 21.13 Die vorgeschlagene Richtlinie würde Meldepflichten für Unternehmen einführen, die hauptsächlich passive Einkünfte erzielen und bestimmte Tätigkeiten und Funktionen auslagern, legt Mindestanforderungen an die Substanz dieser Unternehmen fest und verhängt Sanktionen, insbesondere die Verweigerung von Steuervorteilen im Rahmen von Steuerabkommen und EU-Steuerrichtlinien, für Unternehmen, die diese Anforderungen nicht erfüllen.
- 21.14 Gesellschaften, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, sind ausdrücklich ausgenommen, einschließlich, aber nicht nur, Unternehmen, die an einem geregelten Markt notiert sind sowie bestimmte geregelte Finanzunternehmen, die in der Richtlinie ausdrücklich genannt und aufgelistet sind (z.B. AIFs im Sinne der AIFM Richtlinie), und Unternehmen mit mindestens fünf eigenen Vollzeitäquivalenten oder Mitarbeitern, die ausschließlich die Tätigkeiten ausüben, mit denen die betreffenden Einkünfte erzielt werden.
- 21.15 Demzufolge würde gemäß des ATAD III Richtlinienvorschlages der Fonds als AIF grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der sog. ATAD III Richtlinie fallen. Aufgrund der anhaltenden Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten ist derzeit gleichwohl nicht abzusehen, ob und in welcher Form eine Umsetzung tatsächlich erfolgt, so dass derzeit nicht abschließend beurteilt werden kann, ob der Fonds (bzw. deren Tochterunternehmen) in den Anwendungsbereich einer entsprechenden Richtlinie fallen würde.
- 21.16 Weitere in der Mitteilung vom 18. Mai 2021 angekündigte Maßnahmen werden voraussichtlich, unter anderem, einen neuen Rahmen für die Einkommensbesteuerung von Unternehmen beinhalten, welcher als "Business in Europe: Framework for Income Taxation" (**BEFIT**) bezeichnet wird und den Vorschlag für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (**GKKB**) ersetzt.
- 21.17 Am 14. Dezember 2022 verabschiedete der Rat der EU formell die Richtlinie zur Umsetzung der Mindestbesteuerung (**PILLAR II**) auf EU-Ebene. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie nun bis zum 31. Dezember 2023 in ihr nationales Recht umsetzen. Luxemburg hat den Gesetzesentwurf Nr. 8292 am 20. Dezember 2023 in nationales Recht implementiert (**PILLAR II Gesetz**) und tritt für Steuerjahre beginnend ab dem 31. Dezember 2023 in Kraft. PILLAR II umfasst Regeln, welche sicherstellen sollen, dass große, international tätige Unternehmen ein Mindestmaß an Steuern zahlen, unabhängig davon, wo sie ihren Hauptsitz haben oder in welchen Ländern sie tätig sind. Um die Einhaltung der Grundfreiheiten auf EU-Ebene zu gewährleisten, zielt PILLAR II auf multinationale Konzerne und große inländische Konzerne ab, die auf der Grundlage konsolidierter Jahresabschlüsse in mindestens zwei der letzten vier aufeinanderfolgenden Steuerjahre einen gemeinsamen Jahresumsatz von mindestens EUR 750 Millionen erzielen.
- 21.18 Der wichtigste Mechanismus zur Erreichung dieses Ziels besteht aus zwei ineinandergreifenden nationalen Vorschriften sowie einer optionalen nationalen Zusatzsteuer:
- 21.18.1 eine „Income Inclusion Rule“ (**IIR**), die eine Muttergesellschaft mit einer zusätzlichen Steuer auf das niedrig besteuerte Einkommen einer Tochtergesellschaft belastet;
- 21.18.2 eine „Undertaxed Payment Rule“ (**UTPR**), die Abzüge in dem Maße verweigert, in dem das niedrig besteuerte Einkommen einer konstituierenden Einheit nicht gemäß einer IIR besteuert wird; und
- 21.18.3 eine optionale „Qualified Domestic Minimum Top-up Tax“ (**QDMTT**), die einem Mitgliedsstaat erlaubt, niedrig besteuerte Gesellschaften dieses Mitgliedsstaats zu besteuern und die Anwendung der IIR- und UTPR-Vorschriften durch

andere Mitgliedsstaaten in Bezug auf die von diesen Gesellschaften erzielten Einkünfte zu verhindern. Luxemburg hat gemäß Artikel 1, Nr. 2 der EU Richtlinie zur Implementierung der QDMTT optiert (vgl. Artikel 1, Nr. 3 des PILLAR II Gesetz). Allerdings sind Investment Fonds i.S.v. PILLAR 2 von der QDMTT ausgenommen.

- 21.19 Der Mindeststeuersatz, der für die Zwecke der IIR, UTPR und QDMTT verwendet wird, beträgt 15 %.
- 21.20 PILLAR II wird demnach eine zusätzliche Steuer auslösen (die sogenannte “top-up tax”), welche auf der Grundlage eines Tests zur Ermittlung der effektiven Steuersätze berechnet wird, wobei eine gemeinsame Definition der erfassten Steuern und eine Steuerbemessungsgrundlage verwendet wird, die unter Bezugnahme auf das Einkommen aus den für Konsolidierungszwecke verwendeten Einzelabschlüssen bestimmt wird (mit bestimmten Anpassungen, die mit den steuerpolitischen Zielen von PILLAR II sowie den Mechanismen zur Behandlung zeitlicher Differenzen übereinstimmen).
- 21.21 In Bezug auf den luxemburgischen Gesetzesentwurf vom 12. Juni 2024 und hinsichtlich des darauffolgenden von der OECD am 17. Juni 2024 veröffentlichten Leitfadens, werden vor Inkrafttreten des luxemburgischen Gesetzesentwurfs weitere Änderungen erwartet. Im Hinblick auf die derzeit dynamische Entwicklung des Pillar II Gesetzes sowohl auf OECD als auch auf luxemburgischer Ebene ist es ratsam, diesen Entwicklungen aufmerksam zu folgen.
- 21.22 In Bezug auf die oben beschriebenen Steueraspekte (ATAD II und PILLAR II) wird explizit darauf hingewiesen, dass diese einen aus steuerlicher Sichtweise potenziell negativen Einfluss auf den Fonds haben können. In diesem Zusammenhang sichert jeder Investor dem Fonds zu und erklärt sich damit einverstanden, dass:
- 21.22.1 falls ATAD II oder PILLAR II auf den Fonds Anwendung finden, entweder
- (a) durch die steuerliche Behandlung des Fonds im Ansässigkeitsstaats des Investors; oder
  - (b) durch das persönliche Steuerprofil des Investors; oder
  - (c) als Ergebnis der (fiktiven) Konsolidierung durch den Investor (oder eines seiner direkt oder indirekt verbundenen Unternehmen) für Zwecke der Rechnungslegung gemäß PILLAR II;
- 21.22.2 und für den Fall, dass die Anwendung von ATAD II bzw. der PILLAR II Regeln nicht abgemildert werden kann, sind die zusätzlichen Steuerbelastungen, welche dem Fonds (oder seinen Tochtergesellschaften) auferlegt werden, ausschließlich von dem Investor zu tragen, welcher diese zusätzlichen Steuerbelastungen auslöst;
- 21.22.3 ein solcher Investor, der die zusätzliche Steuerschuld verursacht hat, haftet in vollem Umfang und ausschließlich für diese Steuerschuld auf seine alleinigen Kosten (im Falle mehrerer Investoren, die eine zusätzliche Steuerschuld verursachen, haftet jeder Investor nur für den jeweiligen Betrag der von ihm verursachten zusätzlichen Steuerschuld);
- 21.22.4 jeder Investor ist verpflichtet, den Betrag, der durch ihn verursachten zusätzlichen Steuerschuld entspricht, unverzüglich an den Fonds zu zahlen (und stimmt einer solchen Zahlung durch Einbehaltung von Ausschüttungen, die ihm ansonsten zustehen würden, zu) sowie jeden Betrag der zusätzlichen Steuerschuld, der durch den jeweiligen Investor verursacht wurde und welche der

Fonds (oder dessen Tochtergesellschaften) aufgrund gesetzlicher Vorschriften in Bezug auf Erträge oder Gewinne auferlegt wird, zahlen muss, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuern, die darauf zurückzuführen sind, dass dieser Investor es versäumt hat, den Fonds über eine Änderung seines Steuerstatus (oder seiner direkten oder indirekten Eigentümer) zu informieren (einschließlich einer verspäteten Übermittlung solcher Informationen);

- 21.23 für den Fall, dass die Zahlung einer zusätzlichen Steuerschuld durch einen Investor durch Einbehaltung von Ausschüttungen erfolgt, die andernfalls an ihn zu zahlen wären, werden diese Beträge als an den Investor ausgeschüttete Beträge behandelt. Die Verpflichtungen jedes Investors in Bezug auf eine zusätzliche Steuerpflicht als Folge von ATAD II bzw. Pillar II überdauern die Auflösung, Liquidation und Beendigung des jeweiligen Investors oder des Fonds selbst und überdauern jede teilweise oder vollständige Übertragung oder Rückzahlung der von Investoren gehaltenen Schuldverschreibungen.

### CRS

- 21.24 Nach dem Vorbild der umfangreichen zwischenstaatlichen Absprachen zur Umsetzung von FATCA hat die OECD **Gemeinsame Meldestandards** (Common Reporting Standards, die **CRS**) entwickelt, um das Problem der Steuerflucht in Offshore-Gebieten auf globaler Ebene anzugehen. Mit dem Ziel, die Effektivität zu maximieren und die Kosten für Finanzinstitute zu reduzieren, stellen die CRS gemeinsame Standards für Sorgfaltspflichten, Berichterstattung und Austausch von Finanzkonten-Informationen auf. Gemäß den CRS werden teilnehmende Länder Finanzinformationen in Bezug auf alle von Finanzinstituten auf der Grundlage der gemeinsamen Sorgfaltspflicht- und Berichterstattungsverfahren identifizierten meldepflichtigen Konten erhalten und sich jährlich automatisch mit Partnerländern austauschen. Das Großherzogtum Luxemburg hat die CRS mit dem 2015er Gesetz umgesetzt. Dementsprechend wird der Fonds verpflichtet sein, die Sorgfaltspflicht- und Berichterstattungsverfahren nach den CRS zu erfüllen, wie sie im 2015er Gesetz vorgesehen sind. Anleger können aufgefordert werden, dem Fonds beziehungsweise dem OGA-Verwalter oder dem AIFM oder den durch diese bestellten weiteren Dienstleister zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Fonds bzw. die genannten Dienstleister in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den CRS zu erfüllen. Bei Nichtvorlage angeforderter Informationen kann der Anleger für Steuern, Geldbußen oder andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Zudem kann die mangelnde Bereitstellung angeforderter Informationen für einen Anleger nach Maßgabe dieses Verkaufsprospekts und der Satzung die zwangsweise Rücknahme seiner Aktien und eine partielle oder komplette Kündigung seiner Kapitalzusage zur Folge haben.

- 21.25 Der Fonds kann Maßnahmen ergreifen, die nach ihrem Ermessen gemäß geltendem Recht notwendig sind, um sicherzustellen, dass die von dem Fonds zu zahlende Quellensteuer sowie alle damit verbundenen Kosten, Zinsen, Strafen und andere Verluste und Verbindlichkeiten, die dem Fonds, dem OGA-Verwalter, dem AIFM sowie Anlegern bzw. ihren Vertretern, Delegierten, Mitarbeitern, Direktoren, Verantwortlichen oder Verbundenen Unternehmen entstehen, die aus der mangelnden Bereitstellung der im Zusammenhang mit der Beteiligung eines Anlegers angeforderten Informationen an den Fonds ergeben, von diesem Anleger wirtschaftlich getragen werden.

### FATCA und steuerliche Informationen

- 21.26 Der US-amerikanische *Foreign Account Tax Compliance Act* (**FATCA**) wurde am 18. März 2010 als Teil des *Hiring Incentive to Restore Employment Act* (**HIRE**) erlassen. FATCA beinhaltet Regelungen, wonach nicht-US-amerikanische Finanzinstitute (*Foreign Financial Institutions – FFI*) zur direkten Offenlegung von bestimmten Informationen bezüglich ihrer Kunden und / oder Anteilseignern, die in den USA steuerpflichtig sind, oder bezüglich



- anderer Körperschaften, auf die FATCA Anwendung findet, gegenüber dem Internal Revenue Service (**IRS**) verpflichtet sein können. Ebenso kann die Verpflichtung bestehen, zu diesem Zweck zusätzliche Informationen über die Identität der Anleger einzuholen. Für nicht-US-amerikanische Finanzinstitute, die keine Vereinbarung mit der IRS abschließen oder ihren Pflichten nach den FATCA-Regeln nicht nachkommen, ist ein Quellensteuereinbehalt in Höhe von 30 % in Hinblick auf bestimmte Einkünfte und Gewinne aus US-Quellen vorgesehen.
- 21.27 Am 28. März 2014 hat Luxemburg ein bilaterales Abkommen (**Model 1, IGA**) und eine entsprechende Absichtserklärung mit den USA abgeschlossen. Das IGA Luxemburg-USA wurde durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 in Luxemburgisches Recht umgesetzt. Es ist am 29. Juli 2015 in Kraft getreten (das **Luxemburgische FATCA Gesetz**). Nach dem IGA müssen grundsätzlich Informationen zu dem Zweck gesammelt werden, die direkten und indirekten Investoren zu identifizieren, die gemäß FATCA als *Specified US Person* gelten (*reportable accounts*). Sämtliche Informationen über „reportable accounts“ sind den luxemburgischen Steuerbehörden mitzuteilen. Diese werden die Informationen dann automatisch mit dem IRS austauschen.
- 21.28 Um die Einhaltung der FATCA-Vorschriften sowie des Luxemburgische FATCA Gesetzes zu gewährleisten, kann der Verwaltungsrat oder in dessen Auftrag der OGA-Verwalter bzw. der AIFM für Rechnung des Fonds:
- 21.28.1 von allen Anlegern Informationen und Unterlagen zur Ermittlung ihres FATCA-Status verlangen;
  - 21.28.2 Informationen zu einem Aktionär an die luxemburgischen Steuerbehörden melden;
  - 21.28.3 Zahlungen an gewisse juristische Personen melden; und
  - 21.28.4 Informationen an Dritte weitergeben, damit diese die geltende FATCA-Quellensteuer einbehalten können.
- 21.29 Unter dem Luxemburgischen FATCA Gesetz dürfen solche Informationen von den luxemburgischen Steuerbehörden im Rahmen der allgemeinen Vorschriften über den Informationsaustausch des „US Luxembourg Income Tax Treaty“ an den IRS gemeldet werden.
- 21.30 Umfang und Geltungsbereich der FATCA-Quellensteuer und des Reportings gemäß den Bedingungen von FATCA und den IGA unterliegen der Prüfung durch die Regierungen der USA, Luxemburgs und anderer IGA-Staaten und diese Regeln können sich jederzeit ändern. Anleger sollten ihre eigenen Steuer- oder Rechtsberater hinsichtlich der Anwendbarkeit von FATCA auf ihre jeweiligen Umstände kontaktieren.
22. **VERGÜTUNGEN UND KOSTEN**
- 22.1 Der Fonds trägt die im Zusammenhang mit der Anschaffung und der Verwaltung der Vermögenswerte entstandenen angemessenen Kosten; zu diesen Kosten können insbesondere die folgenden Kosten und Aufwendungen zählen:
- 22.1.1 Gebühren und Aufwendungen des Fonds und der von ihm direkt oder indirekt gehaltenen Gesellschaften im Zusammenhang mit Aufsichts- und Steuerbehörden im Großherzogtum Luxemburg und ggf. in anderen Ländern;
  - 22.1.2 Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der täglichen Verwaltung und dem Betrieb des Fonds, wie etwa Domizilierungskosten;

- 22.1.3 Bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten der Verwahrung ausländischer Vermögenswerte im Ausland;
- 22.1.4 Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Erstattung angemessener Kosten der Verwaltungsratsmitglieder im Zusammenhang mit der Ausführung ihrer Funktion;
- 22.1.5 Vergütung und angemessene Aufwendungen sowie ggf. Transaktionsgebühren der Dienstleister, einschließlich des AIFM, der Verwahrstelle, des OGA-Verwalters und eines Anlageberaters/Portfoliomanagers sowie den von diesen beauftragten Dienstleistern;
- 22.1.6 Mit der Zustimmung des Verwaltungsrats, angemessene Vergütungen, Kosten und Aufwendungen des gegebenenfalls eingerichteten Investorenbeirates, einschließlich angemessener Reisekosten im Zusammenhang mit den Sitzungen des Investorenbeirates, soweit angefallen;
- 22.1.7 An Dritte zu zahlende Beträge, die im Zusammenhang mit der gewöhnlichen Verwaltung und der Tätigkeit des Fonds sowie ihren Anlagen fällig werden;
- 22.1.8 Alle Gebühren, Kosten und Aufwendungen für die Bewertungen von Anlagen, einschließlich der Vergütung und Auslagen von Gutachtern und Externen Bewertern;
- 22.1.9 Jegliche Ausgaben für Rechts-, Steuer- und Buchführungsberatungen sowie für den Rat anderer Fachleute und Berater;
- 22.1.10 Im Namen des Fonds gezahlte Versicherungsprämien (für Versicherungsschutz in Bezug auf Haftung gegenüber Dritten, politische Risiken, wirtschaftliche Risiken, Terrorismus und Umwelt sowie sog. D&O Versicherungen), Prämien für die Versicherung des Eigentumsrechtes, Maklerprovisionen und andere Abschlusskosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Eigentum und der Veräußerung von Anlagen des Fonds entstanden sind;
- 22.1.11 Rechnungsprüfungs- und Jahresabschlussprüfungsgebühren sowie Kosten für evtl. anfallende Sonderprüfungen durch den Abschlussprüfer, andere Wirtschaftsprüfer oder Prüfungen durch Aufsichtsbehörden, Betriebsprüfungen sowie die Kosten der Erstellung und Prüfung der Besteuerungsgrundlagen und anderer erforderlicher Nachweise nach deutschem und / oder luxemburgischem Steuerrecht;
- 22.1.12 Bankgebühren und Zinsen sowie sonstige Finanzierungsaufwendungen;
- 22.1.13 Steuern (insbesondere Umsatzsteuer) und andere staatliche Abgaben;
- 22.1.14 Versicherungsprämien-, Prozessführungs-, Schiedsgerichtsbarkeits- und Freistellungsaufwendungen, sowie jegliche Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten, die der Fonds betreffen, einschließlich aller Ansprüche und Aufwendungen und staatlicher Gebühren und Kosten, die damit verbunden sind;
- 22.1.15 Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Absicherung von Zins-, Devisen- oder anderen Risiken in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit und den Angelegenheiten des Fonds und denen der Anlagen entstehen;
- 22.1.16 Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Vertriebszulassung des Fonds und die fortlaufende Erfüllung der Vertriebsanforderungen im In- und Ausland;

- 22.1.17 Kosten für Reportings, die einzelne Anleger aufgrund ihrer individuellen Vorgaben oder aus (aufsichts-)rechtlichen Gründen benötigen. Gleiches gilt für Kosten, die aufgrund der Zulieferung von Informationen an Dienstleister entstehen, die an der Erstellung dieser Reportings beteiligt sind (z.B. Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung von IT-Schnittstellen; Kosten für die Übersetzung);
- 22.1.18 Kosten für den ggf. anfallenden Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Halbjahres- und Jahresberichte und sonstiger gesellschaftsbezogener Unterlagen und Dokumente;
- 22.1.19 Kosten der Bekanntmachung, wie z.B. Halbjahres- und Jahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. (Zwischen-)Ausschüttungen;
- 22.1.20 Kosten für gesetzlich notwendige Änderungen des Verkaufsprospektes, der Satzung und sonstiger im Zusammenhang mit dem Fonds stehenden Verträge, für die Umsetzung von Mindestanforderungen im Rahmen neuer gesetzlicher Vorgaben sowie Schnittstellenthemen (z.B. die Einrichtung und Weiterentwicklung von technischen Schnittstellen zur Lieferung von Reportings);
- 22.1.21 Kosten für Reporting / Gesellschaftsmanagement durch ggf. externen Dienstleister (Beteiligungsmanagement);
- 22.1.22 Kosten im Zusammenhang mit dem Rücktritt und der Rückabwicklung von bereits abgeschlossenen Kaufverträgen, wenn der Fonds im Interesse der Anleger von einem ihr zustehenden Rücktrittsrecht Gebrauch macht und der Fonds den Rücktrittsgrund nicht verursacht hat;
- 22.1.23 Auflösungs- und Liquidationskosten des Fonds und der von ihm direkt oder indirekt gehaltenen Gesellschaften, einschließlich der Vergütung der Liquidatoren;
- 22.1.24 Rechtliche, steuerrechtliche, technische oder andere Honorare, Kosten und Aufwendungen für die Überprüfung (*Due Diligence*), Aushandlung, Strukturierung, Finanzierung und Erstellung der Dokumentation in Bezug auf den Erwerb, die Finanzierung, Refinanzierung, die Absicherung und die Realisierung von Anlagen (ob diese abgeschlossen oder realisiert sind oder nicht), Kosten für die Ausschreibung und die Beratung bei dem Abschluss von Stromabnahmeverträgen, alle Investitionskosten und sonstige Gebühren (einschließlich, der Klarheit halber aller Auslagen bzw. Aufwendungen, die durch einen dritten Berater oder Wirtschaftsprüfer anfallen), es sei denn, diese werden von einer anderen Person erstattet; und
- 22.1.25 Kosten, die bei der Erhebung, Aufbereitung, Prüfung, Auswertung, Dokumentation und / oder Veröffentlichung von Daten (z.B. auf Vergleichsportalen; Indexlizenzen für Benchmarkzwecke), der Anpassung der Anlagebedingungen sowie der Einholung von Zertifikaten und dem Einsatz von Software im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitsanforderungen des Fonds entstehen, einschließlich ESG-Reportings sowie der Vergütung von in diesem Zusammenhang beauftragter Dienstleister;
- 22.1.26 Kosten und Auslagen in Bezug auf angefallene *Due-Diligence*-Kosten im Rahmen der Prüfung von potenziellen Projekten, auch wenn die Transaktion nicht erfolgreich abgeschlossen wird bzw. wurde;
- 22.1.27 Weitere direkt oder indirekt mit den Investitionen, Vermögenswerten und Nachhaltigkeitsanforderungen des Fonds im Zusammenhang stehenden Kosten in einem üblichen Umfang sowie in angemessener Höhe;

- 22.1.28 Im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds und seiner Vermögenswerte und deren Verwahrung evtl. entstehende in- und ausländische Steuern; dies beinhaltet auch die ggfs. anfallende Umsatzsteuer auf die vorstehend genannten Vergütungen und Aufwendungen. Gleiches gilt für etwaige Steuer- und Zinsforderungen in Folge geänderter Rechtsentwicklung (z.B. geänderte Verwaltungspraxis, geänderte Rechtsprechung).
- 22.2 Kosten werden vom jeweiligen Teilfonds und innerhalb dieses Teilfonds ggf. von der(n) jeweiligen Aktienklasse(n) getragen. Kosten, die nicht einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Aktienklasse zugeordnet werden können, werden vom AIFM auf Basis des jeweiligen Nettovermögens und aus anderen von der Art der Kosten abhängenden angemessenen Gründen unter den Teilfonds und Aktienklassen aufgeteilt.

### **Gründungskosten**

- 22.3 Alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gründung, dem Angebot und Verkauf von Aktien anfallen, einschließlich aller Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung dieses Verkaufsprospektes oder dessen Anhängen (einschließlich Gebühren, Kosten und Aufwendungen von Rechts- und Steuerberatern), aller Vereinbarungen oder Dokumente für die Gründung des Fonds und für das Angebot der Aktien der jeweiligen Teilfonds, einschließlich der Lancierung des ersten Teilfonds, werden mit einer maximalen Höhe von EUR 190.850,- geschätzt und können über einen Zeitraum von maximal fünf (5) Jahren abgeschrieben werden.
- 22.4 Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gründung eines zusätzlichen Teilfonds entstehen, werden von dem betreffenden Teilfonds getragen und können über einen Zeitraum von maximal fünf (5) Jahren abgeschrieben werden. Daher trägt ein zusätzlicher Teilfonds keinen anteilmäßigen Teil an den bereits abgeschriebenen Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds und der ursprünglichen Ausgabe von Aktien sowie der Auflage des ersten Teilfonds entstanden sind.

## **23. RICHTLINIE ZUR BEWÄLTIGUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN**

### **Interessenkonflikte auf Ebene des AIFM**

- 23.1 Der AIFM muss nach dem 2013er Gesetz alle angemessenen Maßnahmen treffen, um Interessenkonflikte zu ermitteln, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds zwischen
- 23.1.1 dem AIFM sowie seinen Führungskräften, Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem AIFM verbunden ist, und dem Fonds oder seinen Anlegern;
  - 23.1.2 dem Fonds oder seinen Anlegern und einem anderen AIF und dessen Anlegern;
  - 23.1.3 dem Fonds oder ihren Anlegern und einem anderen Kunden des AIFM; oder
  - 23.1.4 zwei Kunden des AIFM
- auftreten.
- 23.2 Im Rahmen der Fondsverwaltung können, bedingt durch seine Besetzung, auch auf Verwaltungsratsebene Interessenkonflikte entstehen. Um den Schutz der Anlegerinteressen und die Sicherstellung einer unabhängigen Entscheidungsfindung zu gewährleisten, sind die in einer Verwaltungsratssitzung zu beschließende Beschlüsse analog der Vorgehensweise bei Umlaufbeschlüssen von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zu fassen.

- 23.3 Der AIFM muss wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten treffen und beibehalten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds oder seinen Anlegern schaden.
- 23.4 Innerhalb seines eigenen Betriebsablaufes trennt der AIFM Aufgaben und Verantwortungsbereiche, die als miteinander unvereinbar angesehen werden könnten oder potenziell systematische Interessenkonflikte hervorrufen könnten. Der AIFM prüft, ob die Bedingungen der Ausübung seiner Tätigkeit wesentliche andere Interessenkonflikte nach sich ziehen könnten, und legt diese den Anlegern des Fonds gegenüber offen.
- 23.5 Reichen die vom AIFM zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird, so setzt der AIFM die Anleger – bevor er im Auftrag des Fonds Geschäfte tätigt – unmissverständlich über die allgemeine Art beziehungsweise die Quellen der Interessenkonflikte in Kenntnis und entwickelt angemessene Strategien und Verfahren.
- 23.6 Durch den Erwerb von Aktien wird davon ausgegangen, dass jeder Anleger das Bestehen potenzieller und tatsächlicher Interessenkonflikte anerkennt und auf jegliche Ansprüche in Bezug auf das Bestehen solcher Interessenkonflikte verzichtet, sofern die Konfliktpartei, d. h. der Fonds, der AIFM und/oder ein beauftragter Dritter, diesen Interessenkonflikt dem Anleger vor dem Abschluss einer Vereinbarung, die zu einem Interessenkonflikt führt, der die Anlegerinteressen wesentlich beeinträchtigt, offenlegt.
- 23.7 Der AIFM hat eine Interessenkonfliktpolitik aufgestellt, um Richtlinien zur Minimierung und Handhabung von Interessenkonflikten festzulegen. Mit Vornahme des Aktienkaufs stimmt der Anleger allen Transaktionen zu, die in Übereinstimmung mit den Richtlinien für Interessenkonflikte getätigt wurden. Infolgedessen wird davon ausgegangen, dass jeder Anleger das Bestehen solcher potenziellen und tatsächlichen Interessenkonflikte anerkennt und auf Ansprüche in Bezug auf das Bestehen solcher Interessenkonflikte verzichtet.
- 23.8 Der Fonds investiert nicht in Anlagevermögenswerte, an denen der AIFM eine direkte oder indirekte Beteiligung hält oder übernimmt, es sei denn, diese Beteiligung geht nicht über das Halten von Aktien der von ihm verwalteten ELTIF, EuSEF, EuVECA, OGAW oder EU-AIF hinaus.
- 23.9 Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der AIFM und seine Verbundenen Unternehmen sowie dessen Mitarbeiter in den Fonds investieren oder gemeinsam mit dem Fonds in dieselben Vermögenswerte (co-)investieren können. Der AIFM hat die organisatorischen und administrativen Vorkehrungen getroffen, um die daraus resultierenden Interessenkonflikte zu erkennen, zu verhindern, zu steuern und zu beobachten und ggf. offenzulegen.

#### **Interessenkonflikte auf Ebene der Dienstleister**

- 23.10 Für den Fall, dass dem Fonds ein Anlagevorschlag, der sich auf einen Anlagevermögenswert bezieht, der (ganz oder teilweise) von einem Dienstleister oder dessen Verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten wird bzw. wurde oder der (ganz oder teilweise) im Eigentum des Dienstleisters oder dessen Verbundenen Unternehmen steht bzw. stand, oder ein Anlagevorschlag, der sich auf Anlagevermögenswerte bezieht, die Fremdmittel bei einer der vorgenannten Personen aufgenommen hat (einschließlich verwalteter, beratener oder gesponserter Investmentfonds), unterbreitet wird, wird die betreffende Person dem AIFM die Bedingungen dieser Verwaltungs- oder Beratungstätigkeit und alle sonstigen Interessenkonflikte vollständig offenlegen. Falls ein Interessenkonflikt identifiziert wird, informiert der AIFM die Anleger des Fonds entsprechend, falls der Interessenkonflikt die Anlegerinteressen wesentlich beeinträchtigt.

- 23.11 Interessenkonflikte werden im besten Interesse der Anleger gelöst. Der Fonds wird alle Transaktionen zu Marktbedingungen abschließen.
- 23.12 Der Dienstleister kann Beratungsleistungen auch für andere Investmentvehikel und Investoren erbringen. In dem Fall, dass das zur Verfügung stehende Zeichnungsvolumen einer identifizierten Anlage begrenzt ist, kann deshalb die Aufteilung der Investitionsmöglichkeit erforderlich werden. In einem solchen Fall ist der Dienstleister bestrebt, die begrenzten Anlagemöglichkeiten auf einer angemessenen und fairen Basis gemäß einer Allokationspolitik zu verteilen und dabei die individuellen Anlegerziele zu berücksichtigen.
- 23.13 Der Dienstleister sowie auch seine Verbundenen Unternehmen können jeweils sonstige professionelle Dienstleistungen für den Fonds oder dessen Tochterunternehmen erbringen, die nicht in der Satzung oder diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Solche Dienstleistungen werden zu marktüblichen Konditionen erbracht, die bei vergleichbaren Dienstleistungen gemäß einem Vertrag über professionelle Dienstleistungen (einschließlich Gewinnmargen) und einem projektspezifischen Vertrag (unter Angabe der Leistungsbeschreibung und der Gebühren, die auf das spezifische Unternehmen, für das Dienstleistungen erbracht werden sollen, Anwendung finden) gelten.
- 23.14 Verträge oder sonstige Transaktionen zwischen dem Fonds und anderen Gesellschaften oder Unternehmen werden nicht allein aufgrund des Umstands berührt bzw. ungültig, dass ein oder mehrere Geschäftsführer des Dienstleisters oder seiner Verbundenen Unternehmen eine Beteiligung an jener anderen Gesellschaft bzw. jenem anderen Unternehmen halten oder Organmitglieder, Geschäftsführer, assoziierte Personen, Führungskräfte oder Mitarbeiter jener anderen Gesellschaft bzw. jenes anderen Unternehmens sind.
24. **MANAGEMENT DES LIQUIDITÄTSRISIKOS**
- 24.1 Der AIFM verfügt über eine Politik des Liquiditätsmanagements, die es ihm ermöglichen soll, das Liquiditätsrisiko des Fonds zu überwachen. Die Systeme und Verfahren, die der AIFM in diesem Zusammenhang anwendet, ermöglichen es ihm bzw. dem Fonds, verschiedene Instrumente und Vorkehrungen anzuwenden, die notwendig sind, um angemessen auf Rücknahmeanträge zu reagieren, einschließlich der Zurückstellung solcher Rücknahmeanträge unter bestimmten Umständen oder der Anwendung ähnlicher Maßnahmen (wie in diesem Verkaufsprospekt dargelegt), die, wenn sie ergriffen werden, die Rücknahmerechte der Aktionäre unter normalen Umständen einschränken.
- 24.2 Unter normalen Umständen werden Rücknahmeanträge wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben bearbeitet. Der Fonds kann Rücknahmen unter bestimmten Umständen auch vorübergehend aussetzen, wie in Abschnitt 12.10 dargelegt.
- 24.3 Der AIFM verwaltet das Liquiditätsrisiko unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils und der Rücknahmepolitik des Fonds. Zu diesem Zweck versucht er sicherzustellen, dass genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen, um potenzielle Geldabflüsse aufgrund gestresster Marktumgebungen zu mindern und um Anlegerrücknahmen in gestressten Marktumgebungen zu erfüllen. Der AIFM führt Stresstests durch, um das Liquiditätsrisiko des Fonds bewerten und überwachen zu können. Diese Stresstests werden regelmäßig sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt, um eine umfassende Bewertung des Liquiditätsrisikos des Fonds zu ermöglichen.
- 24.4 Wenn ein Kleinanleger dies wünscht, stellt der AIFM diesem zusätzliche Informationen über die Anlagengrenzen des Risikomanagements des Fonds, die diesbezüglichen Risikomanagementmethoden und die aktuellen Entwicklungen bei den bedeutendsten Risiken und Renditen der Vermögenswertkategorien bereit.

## 25. **FREISTELLUNGEN**

- 25.1 Freistellungsberechtigte haben – wie in den jeweiligen Dienstleisterverträgen konkretisiert – einen Anspruch auf Freistellung in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds für Kosten und Aufwendungen, die ihnen dadurch entstehen, auferlegt werden oder verursacht werden, dass sie an der Verwaltung des Teilfonds beteiligt sind und die sich aus Verbindlichkeiten, Verlusten, Schäden, Strafen, Klagen, Verfahren (unabhängig davon, ob es sich um ein zivil-, straf-, oder verwaltungsrechtliches Verfahren oder ein Ermittlungsverfahren oder ein anderes Verfahren handelt), Verfahrenskosten und sonstigen Aufwendungen (einschließlich der Aufwendungen für Honorare von Rechtsberatern und Buchhaltern, Kosten einer Ermittlung und Beträge, die in einem Vergleich gezahlt werden) ergeben.
- 25.2 Ein solcher Anspruch entsteht jedoch nicht, sofern ein Freistellungsberechtigter einen Anspruch auf Freistellung in Bezug auf ein Verhalten geltend macht, das Betrug, ein vorsätzliches Fehlverhalten, Missachtung der gegenseitigen Sorgfaltspflichten oder grobe Fahrlässigkeit darstellt. Der Verwaltungsrat kann zu der Bewertung dieser Umstände einen Rechtsberater heranziehen.

## 26. **RECHTE DER AKTIONÄRE GEGENÜBER DIENSTLEISTERN**

Der Fonds ist auf die Leistung von Dienstleistern angewiesen, einschließlich des AIFM, des Anlageberaters, der Verwahrstelle, des OGA-Verwalters, der Vertriebsstellen und des Wirtschaftsprüfers. Weitere Informationen zu den Aufgaben der Dienstleister sind oben aufgeführt. Kein Aktionär hat einen direkten vertraglichen Anspruch gegen einen Dienstleister in Bezug auf das Versäumnis dieses Dienstleisters. Jeder Aktionär, der glaubt, dass er im Zusammenhang mit seiner Anlage in den Fonds einen Anspruch gegen einen Dienstleister haben könnte, sollte seinen Rechtsberater konsultieren.

## 27. **RICHTLINIE ZUR BEHANDLUNG VON BESCHWERDEN**

- 27.1 In Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung hat der AIFM Verfahren und Vorgehensregeln für die Behandlung von Beschwerden von Kleinanlegern festgelegt. Kleinanleger können ihre Beschwerden an ihre lokale Vertriebsstelle richten, die ihnen lokale Einrichtungen nennt, bei denen Beschwerden in einer der offiziellen Sprachen des betreffenden Landes eingereicht werden können. Je nach Art der Beschwerde wird die betreffende Vertriebsstelle die Beschwerde entweder direkt bearbeiten und dem Anleger eine entsprechende Rückmeldung geben oder sie wird die Beschwerde an den AIFM zur weiteren Bearbeitung weiterleiten.
- 27.2 Ansonsten sind Beschwerden schriftlich an den AIFM unter der folgenden Adresse einzureichen:

IPConcept (Luxemburg) S.A.  
4, rue Thomas Edison  
L-1445 Strassen  
Großherzogtum Luxemburg

- 27.3 Der Beschwerdeführer muss seine Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) deutlich angeben und eine Erklärung für die Beschwerde hinzufügen. Innerhalb von zehn (10) Werktagen sendet der AIFM dem Beschwerdeführer eine schriftliche Eingangsbestätigung der Beschwerde zu. Der Zeitraum zwischen dem Datum des Eingangs der Beschwerde und dem Datum der Antwort sollte einen (1) Monat nicht überschreiten.
- 27.4 Erhält der Beschwerdeführer keine ordnungsgemäße und rechtzeitige Antwort oder eine unbefriedigende Antwort innerhalb der oben genannten Frist, kann er die Beschwerde zu Händen des Vorstands des AIFM unter der oben angegebenen Adresse erneut einreichen.

- 27.5 Hat der Beschwerdeführer innerhalb eines (1) Monats keine oder keine zufriedenstellende Antwort vom AIFM erhalten, kann er innerhalb eines (1) Jahres, nachdem er seine Beschwerde beim Verwalter eingereicht hat, seinen Antrag bei der CSSF einreichen (außergerichtliches Beschwerdeverfahren). Der Antrag muss bei der CSSF schriftlich, per Post oder per Fax an die CSSF oder per E-Mail (an die auf der CSSF-Website angegebene Adresse/Nummer) oder online auf der CSSF-Website (<https://www.cssf.lu/en/Document/cssf-regulation-n-16-07/>) eingereicht werden. Die CSSF agiert als Vermittler zwischen den von ihr beaufsichtigten AIFM und ihren Anlegern.
- 27.6 Nähere Informationen zu diesen Verfahren können im Internet unter der Website des AIFM abgerufen oder direkt angefordert werden: <https://www.ipconcept.com/ipc/de/anlegerinformation.html> (Umgang mit Beschwerden).

## 28. **RISIKOHINWEISE**

- 28.1 Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Beteiligung an dem Fonds mit besonderen finanziellen Risiken verbunden ist. Die spezifischen anlagebedingten Risiken hängen maßgeblich von der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ab. Es wird daher vorausgesetzt, dass potenzielle Anleger vor Eingehen einer Beteiligung an dem Fonds etwaige Risiken selbst eingehend prüfen und sich, soweit erforderlich, hierzu eigener fachkundiger Berater bedienen.
- 28.2 Die Auflistung der Risikofaktoren in diesem Verkaufsprospekt stellt keine abschließende Aufzählung aller Risikofaktoren dar, welche mit einer Investition einhergehen können, sondern beinhaltet lediglich eine beispielhafte Aufzählung bestimmter Risiken in Bezug auf den Fonds. Nicht sämtliche der nachfolgend dargestellten Risiken müssen für jeden einzelnen Teilfonds relevant sein. Zu beachten ist auch der jeweilige Besondere Teil, der weitere, spezifische Risikohinweise enthalten kann. Die dort und in diesem Abschnitt genannten Risikofaktoren können einzeln oder gemeinsam die Rendite aus den Aktien negativ beeinflussen und zu Verlusten der Kapitalanlage des Anlegers führen.

### **Risiken in Bezug auf den Fonds und die Aktien**

#### *Wertentwicklung*

- 28.3 Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Anleger müssen berücksichtigen, dass Vermögensanlagen neben den Chancen auf Erträge auch Risiken beinhalten. Der Preis der Aktien kann sowohl steigen als auch fallen, und ihr Wert ist nicht garantiert.

#### *Erfolgsabhängige Vergütungen*

- 28.4 Teilfonds können vorsehen, dass der AIFM, ein Anlageberater/Portfoliomanager eine erfolgsabhängige Vergütung bzw. eine Gewinnbeteiligung oder eine ähnliche Vergütung erhalten. Die Tatsache, dass eine solche Vergütung auf dem Erfolg des betreffenden Teilfonds beruht, kann der jeweils begünstigten Person einen Anreiz dazu geben, den Teilfonds zu Anlagen zu veranlassen, die spekulativer sind, als sie es ohne die erfolgsabhängige Vergütung wären. Jedoch wird dieser Anreiz dadurch gemildert, dass Verluste die Performance des Teilfonds verschlechtern und damit die erfolgsabhängige Vergütung, eventuelle Gewinnbeteiligung oder ähnliche Vergütung reduzieren können.

#### *Risiken aufgrund der Natur der Beteiligung als gesellschaftsrechtliche Beteiligung*

- 28.5 Die Satzung kann durch Beschlüsse der Hauptversammlung geändert werden, die allerdings einer qualifizierten Mehrheit nach Maßgabe der Satzung bedürfen. Änderungen der Satzung können auch solche Regelungen betreffen, die aus Sicht des Anlegers für seine



Investitionsentscheidung wesentlich waren und zu einer Veränderung des Risikoprofils der Anlage führen. Mit all diesen Umständen müssen Anleger rechnen.

- 28.6 Entscheidungen der Hauptversammlung auf Ebene des Fonds werden grundsätzlich nach dem Mehrheitsprinzip gefasst. Die so gefassten Beschlüsse sind für alle Aktionäre verbindlich und ihre Auswirkungen sind von allen Aktionären zu tragen, obwohl die gefassten Beschlüsse Einzelinteressen von Aktionären zuwiderlaufen können. Zudem können Großanleger durch ihr Stimmgewicht die Beschlussfassung in einer Hauptversammlung maßgeblich nach ihren Interessen beeinflussen.

#### *Konzentration und Diversifizierung*

- 28.7 Obwohl Teilfonds Anlagebeschränkungen und Risikodiversifizierungsvorschriften unterliegen, wird es zu einer Konzentration in Bezug auf bestimmte Vertragspartner, Länder oder Anlagen kommen. Bei einer solchen Konzentration von Anlagen eines Teilfonds reagiert der NAV des Teilfonds empfindlicher gegenüber Wertschwankungen aufgrund von nachteiligen wirtschaftlichen Bedingungen in diesem Bereich. Zudem besteht die Möglichkeit, dass ein Teilfonds in der Portfolioaufbau- und Desinvestitionsphase die grundsätzlich geltenden Risikodiversifizierungsanforderungen sowie die spezifischen Anlagerichtlinien des jeweiligen Teilfonds nicht einhalten kann, da er in beiden Phasen ggf. nur in wenige Vermögenswerte investiert ist. Auch außerhalb der Portfolioaufbau- und Desinvestitionsphase eines Teilfonds kann es durch Wertveränderungen der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds zu einer passiven Grenzverletzung der Risikodiversifizierungsanforderungen sowie der spezifischen Anlagerichtlinien des jeweiligen Teilfonds kommen.

#### *Einsatz derivativer Finanzinstrumente*

- 28.8 Obwohl der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten vorteilhaft sein kann, insbesondere zu grundgeschäftsbezogenen Absicherungszwecken, beinhalten Derivate auch Risiken, die sich von den Risiken traditionellerer Anlagen unterscheiden und grundsätzlich höher einzuordnen sind.

#### *Kurzfristige Anlagen*

- 28.9 An den Fonds bzw. ihre Teilfonds gezahlte Gelder können bzw. müssen in Liquidität angelegt werden. Diese Anlagen erwirtschaften möglicherweise Renditen für die Anleger, die niedriger sind als die Erträge aus den längerfristigen Anlagen des Fonds bzw. der Teilfonds für die gleichen Zeiträume oder sogar negativ sein können.

#### *Illiquidität von Anlagen*

- 28.10 Die Teilfonds können in Vermögenswerte investieren, die weder börsennotiert sind noch anderweitig öffentlich gehandelt werden. Solche Investments können schwierig zu bewerten, zu veräußern und / oder anderweitig abzuwickeln sein. Das Liquiditätsrisiko der Anlage in diese Vermögenswerte ist in der Regel sehr viel größer als bei Anlagen in börsennotierte oder sonstige liquide Vermögenswerte.

#### *Eingeschränktes Rückgaberecht und Aussetzung der Rückgabe*

- 28.11 Die Rückgabe von Aktien – sofern überhaupt möglich – unterliegt erheblichen Beschränkungen. Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie ihre Aktien tatsächlich wie geplant zurückgeben können. So ist die Anteilsrückgabe erst nach einer bestimmten Anlaufphase möglich.

- 28.12 Auch wenn Aktien nach der Sperrfrist grundsätzlich zurückgegeben werden können, ist zu berücksichtigen, dass Anleger eine Ankündigungsfrist einzuhalten haben und die Rückgabe nur zu bestimmten Rückgabebeträgen möglich ist.
- 28.13 Ferner ist zu berücksichtigen, dass die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in Anlagevermögenswerte angelegt werden und Rücknahmen umfangmäßig auf einen bestimmten Betrag der Liquiden Anlagen des Fonds am jeweiligen Rückgabebetrag beschränkt sind. Insbesondere bei umfangreichen Rücknahmeverlangen können diese Liquiden Anlagen des Teilfonds daher zur Erfüllung der Rücknahmeverlangen nicht ausreichen. In diesen Fällen werden die Rückgabeverlangen der zum gleichen Rücknahmetag gestellten Rücknahmeanträge nur anteilig erfüllt. Je geringer die Liquiden Anlagen sind, desto geringer ist der Umfang, in dem der Teilfonds Rücknahmeanträge erfüllt. Dies betrifft auch Anleger, die nach umfangreichen Rückgabeverlangen anderer Anleger an vorherigen Rückgabebeträgen ihren eigenen Rücknahmeantrag stellen und aufgrund der Aufzehrung der Liquiden Anlagen weitgehend oder vollständig leer ausgehen.
- 28.14 Darüber hinaus kann der Fonds die Rücknahme der Anteile aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
- 28.15 Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie Aktien nicht zum gewünschten Zeitpunkt, nicht im gewünschten Umfang oder überhaupt nicht zurückgeben können und den Aktienwert nicht ausgezahlt erhalten, wenn der Fonds die Anteilsrücknahme aussetzt.
- 28.16 Darüber hinaus müssen alle Anleger gegebenenfalls Wertverluste hinnehmen, wenn Vermögenswerte des Teilfonds aufgrund von Rückgabeverlangen unterhalb des Verkehrswerts veräußert werden. Auch die im Teilfonds verbleibenden Anleger können an den Chancen solcher Investments nicht mehr partizipieren.
- 28.17 Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie über ihr investiertes Kapital ggf. nicht kurzfristig verfügen können, obwohl es sich um einen offenen Teilfonds handelt. Eine Anlage in einen Teilfonds sollte daher nur erfolgen, wenn das investierte Kapital nicht kurzfristig benötigt wird.

*Vertrauen auf den AIFM/Portfoliomanager und gegebenenfalls einen Anlageberater*

- 28.18 Weiterhin müssen die Anleger auf die Fähigkeiten des AIFM/eines Portfoliomanagers vertrauen, Anlagen zu tätigen, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds konform sind. Gleiches gilt für die Überwachung der Anlagen, welche der AIFM, ggf. beraten durch einen Anlageberater, durchführen wird. Es kann nicht garantiert werden, dass dies dem AIFM stets gelingt. Ein Anlageberater – soweit bestellt – wird den AIFM bei der Auswahl der Anlagen beraten, die Anlagen vor Erwerb prüfen, eigene Empfehlungen abgeben und die Entwicklung der Anlagen der jeweiligen Teilfonds laufend überwachen. Auch hier müssen die Anleger auf die Fähigkeiten eines Anlageberaters vertrauen und es kann nicht garantiert werden, dass ein Anlageberater seine Leistungen stets fehlerfrei erbringt. Es besteht daher das Risiko für die Anleger, dass die erwartete Rendite für die Teilfonds nicht erreicht wird oder gar keine Rendite mit einer Anlage in die Teilfonds erzielt wird.

*Interessenkonflikte*

- 28.19 Der Verwaltungsrat, der AIFM und / oder ein Anlageberater können jeweils neben ihrer Verwaltungs- bzw. Beratungstätigkeit für den Fonds bzw. Teilfonds auch andere Geschäftstätigkeiten ausüben. Insoweit besteht die Möglichkeit, dass der Verwaltungsrat, der AIFM und / oder ein Anlageberater selbst oder mit ihnen Verbundene Unternehmen im Wege des Co-Investments oder in anderer Form in dieselben Emissionen, Platzierungen und Anlagen anlegen wie der Fonds bzw. die Teilfonds, sei es unter identischen oder ähnlichen

- Bedingungen. Ferner kann zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrates, des AIFM sowie den Geschäftsführern und Gesellschaftern eines Anlageberaters Personenidentität bestehen. Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass diese Verbundenen Unternehmen bereits Anlagen in diese Vermögenswerte getätigt haben oder dies zu einem späteren Zeitpunkt tun werden.
- 28.20 Der Verwaltungsrat, der AIFM sowie ein Anlageberater sind jedoch in den dargestellten Fällen verpflichtet, für die Geschäfte des Fonds bzw. der Teilfonds in dem für die effiziente Verwaltung des Fonds bzw. der Teilfonds im Interesse des Fonds und ihrer Aktionäre erforderlichen und angemessenen Umfang zeitliche und fachliche Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Anlagemöglichkeiten, die sowohl für den Fonds bzw. Teilfonds als auch für andere von dem Verwaltungsrat, dem AIFM und / oder einem Anlageberater beratene bzw. verwaltete Mandate geeignet sind, werden zwischen dem Fonds bzw. den jeweiligen Teilfonds und den anderen Mandaten nach sachgerechtem Ermessen des Verwaltungsrates aufgeteilt.
- 28.21 Möglicherweise haben die Anleger bezüglich ihrer Anlagen in dem Fonds bzw. den jeweiligen Teilfonds gegenläufige Interessen im Hinblick auf ihre Anlagetätigkeit bzw. steuerliche, aufsichtsrechtliche oder sonstige Aspekte. Aus diesem Grund können im Zusammenhang mit den von dem Verwaltungsrat, dem AIFM und / oder einem Anlageberater getroffenen Entscheidungen (insbesondere bei Entscheidungen in Bezug auf die Art oder die Strukturierung von Anlagen), die nicht für alle Anleger gleichermaßen vorteilhaft sind, Interessenkonflikte entstehen. Bei der Auswahl und der Strukturierung von Anlagen berücksichtigen der Verwaltungsrat, der AIFM und / oder ein Anlageberater in der Regel die Anlage- und Steuerziele der jeweiligen Teilfonds und ihrer Anleger insgesamt und nicht die Anlage-, Steuer- und sonstigen Ziele einzelner Anleger. Der AIFM und / oder ein Anlageberater kann auf eigene Rechnung bezüglich der von dem Fonds bzw. Teilfonds an ihn zu zahlenden Gebühren und sonstigen Vergütungen Vereinbarungen mit anderen Personen (insbesondere mit Anlegern und Vermittlern von Anlegern) eingehen.
- 28.22 Der AIFM und / oder ein Anlageberater und die mit ihnen Verbundenen Personen sind in keiner Weise daran gehindert, zusätzliche Investmentvermögen zu errichten, andere Beratungsvereinbarungen abzuschließen oder anderweitig geschäftlich tätig zu werden, auch wenn die damit verbundenen Aktivitäten in Konkurrenz zu den Aktivitäten des Fonds bzw. Teilfonds stehen und / oder in erheblichem Umfang zeitliche und sonstige Ressourcen des AIFM bzw. eines Anlageberaters und ihren Verbundenen Personen binden. Der AIFM bzw. ein Anlageberater können ihre Dienstleistungen jeweils auch gegenüber anderen Anlagevehikeln oder Managed Accounts erbringen, deren Anlagepolitik sich von derjenigen unterscheidet, die der Verwaltungsrat für den Fonds bzw. seinen Teilfonds verfolgt und Empfehlungen aussprechen oder Transaktionen durchführen, die nicht denjenigen in Bezug auf den Fonds bzw. seiner Teilfonds entsprechen. Der AIFM bzw. ein Anlageberater kann bei Managed Accounts, an denen Anleger des Fonds bzw. Teilfonds als wirtschaftliche Eigentümer beteiligt sind und deren Anlagepolitik im Wesentlichen den Anlagestrategien des Fonds bzw. seiner Teilfonds entspricht, Beratungsdienstleistungen für diese Anleger zu Bedingungen erbringen, die günstiger sind als die Bedingungen, zu denen er dem Fonds bzw. seinen Teilfonds diese Dienstleistungen erbringt.
- 28.23 Der AIFM bzw. ein Anlageberater können gegenüber Dritten Bindungen unterliegen, wonach Investitionsmöglichkeiten vorrangig diesen Dritten anzubieten sind. Dies kann dazu führen, dass der Fonds nur eingeschränkt oder gar keine Investitionsmöglichkeiten vorge stellt werden oder nur solche, die als weniger attraktiv eingeschätzt werden.
- 28.24 Auch künftig kann der AIFM bzw. ein Anlageberater zusätzlich zu seiner Tätigkeit für den Fonds auch für andere Kundenkonten tätig sein und für diese anderen Kundenkonten unterschiedliche Beratungsstrategien einsetzen. Es kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass diese Beratungsdienstleistungen und -strategien nicht von den für den Fonds

eingesetzten bzw. erbrachten Dienstleistungen und Strategien abweichen bzw. diesen zuwiderlaufen. Der AIFM bzw. ein Anlageberater beabsichtigt zwar, potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte frühzeitig zu erkennen und nach bestem Wissen und Gewissen zu regeln, es gibt jedoch keine Zusicherung dafür, dass diese Interessenkonflikte, sofern sie entstehen, im Interesse des Fonds gelöst werden können.

### **Allgemeine wirtschaftliche Risiken aus der Geschäftstätigkeit des Fonds**

#### *Allgemeine Konjunktur- und Marktbedingungen*

- 28.25 Der Erfolg der Geschäftstätigkeit der Teilfonds kann durch die herrschenden Konjunktur- und Marktbedingungen beeinträchtigt werden, wie etwa Zinsen, Verfügbarkeit von Eigen- und Fremdkapital, Inflationsraten, wirtschaftliche Unsicherheit, Einschränkungen in der Leistungsfähigkeit von Vertragspartnern, Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile, Markt- und Handelsbeschränkungen und weitere Gegebenheiten im In- und Ausland. Diese Probleme können die Höhe und die Schwankungsbreite der Preise sowie die Liquidität, der von dem Fonds für Rechnung der Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte beeinflussen. Volatilität und Mangel an Liquidität können die Ertrags- und Zahlungsfähigkeit der Teilfonds beeinträchtigen bzw. zu Wertminderungen und Verlusten führen.

#### *Risiko durch Austritte aus der EU und / oder dem EWR*

- 28.26 Der Fonds sieht Investitionen in der EU bzw. dem EWR vor. Sollte ein Land, in dem Investitionen getätigt werden, analog zum Vereinigten Königreich entscheiden, aus der EU und / oder dem EWR auszutreten, bringt dies besondere Risiken mit sich. Unter anderem können in diesem Fall rechtliche und regulatorische Unsicherheit bestehen und es können potenziell Marktstörungen, wirtschaftliche und finanzielle Instabilität oder ein erhöhtes Kontrahentenrisiko entstehen bzw. bestehen. Solche Änderungen können den Fonds und seine Anleger betreffen.

#### *Euro-Währungsrisiko*

- 28.27 Es besteht das Risiko, dass Mitglieder oder sich abspaltende Teilregionen von Mitgliedsstaaten der Euro-Währungszone, die den Euro bereits eingeführt haben, den Euro als Währung abschaffen und wieder eine nationale Währung einführen. Des Weiteren besteht das Risiko, dass der Euro in seiner jetzigen Form als Einheitswährung der Euro-Währungszone insgesamt abgeschafft wird. Solche Ereignisse würden voraussichtlich negative Auswirkungen auf die betroffenen Länder bzw. Teilregionen, die Euro-Währungszone sowie die globalen Finanzmärkte haben. Die genauen Auswirkungen können nicht vorhergesagt werden. Es ist allerdings zu erwarten, dass diese Ereignisse auch Auswirkungen auf die jeweiligen Teilfonds, deren Referenzwährung der Euro ist, und die in Euro denominierten gehaltenen Investitionen der Teilfonds haben würden. Eine negative Wertentwicklung der Aktien kann in einem solchen Fall nicht ausgeschlossen werden.

#### *Anlage in Fremdwährungen*

- 28.28 Soweit Einkünfte des Teilfonds in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds erzielt werden, können Währungsrisiken entstehen. Mögliche Währungsrisiken können Wechselkursrisiken sowie Risiken aus Transfer- und Umtauschbeschränkungen umfassen. Hierdurch können nicht nur zusätzliche Kosten entstehen, sondern insbesondere durch Währungsabwertungen oder -aufwertungen die Rückflüsse aus einem Anlageobjekt gemessen in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds erheblich reduziert werden. Dies können die Rückflüsse an Anleger erheblich mindern.

### *Rechtsverfolgungsrisiko*

- 28.29 Die gerichtliche Verfolgung und die Durchsetzung von Ansprüchen und sonstigen Rechten eines Teilfonds und seiner Holdinggesellschaften (sofern vorhanden) kann erschwert werden, wenn der Teilfonds Anlagen in verschiedenen Jurisdiktionen hat. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verträge von Gerichten unterschiedlich beziehungsweise anders als beabsichtigt ausgelegt oder für unwirksam erachtet werden. Gerichte könnten zudem die Rechtsform ausländischer Gesellschaften nicht anerkennen.

### *Höhere Gewalt*

- 28.30 Anlagen des Fonds können von Fällen höherer Gewalt betroffen sein, etwa Erdbeben, Überflutungen, Orkanen und sonstigen Naturkatastrophen, Kernenergieunfällen, Brandstiftungen, Kriegen und Terrorismus, schwere Unfällen, allgemeinen wirtschaftlichen Umständen oder Arbeitskämpfen (auch selbst dann, wenn die Anlagen sich nicht am jeweils unmittelbar betroffenen Ort befinden). Dadurch können die betroffenen Anlagen erheblich an Wert verlieren und unter Umständen ihr Betrieb erheblich gestört, vorübergehend oder endgültig eingestellt oder anderweitig nachteilig beeinflusst werden. Einige dieser Ereignisse sind zudem nicht oder nicht ausreichend versicherbar. Darüber hinaus besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass sich durch das Auftreten von Ereignissen höherer Gewalt Preise erhöhen, Rohstoffe oder andere Materialien nicht, nicht im gleichen Umfang oder zu den vereinbarten Preisen geliefert werden können und sich dadurch Projektentwicklungen, Baumaßnahmen oder Instandhaltungsmaßnahmen verzögern oder verteuern. Das Auftreten höherer Gewalt kann deshalb (indirekt) zu erheblichen Nachteilen für die Wertentwicklung des Fonds bzw. Teilfonds führen.

### *Risiko durch den Ausbruch von Krankheiten*

- 28.31 Aufgrund der Ausbreitung von Krankheiten, beispielsweise Covid-19 (Coronavirus), kann es zu Störungen des öffentlichen Lebens, von Lieferketten und der lokalen Wirtschaftsmärkte sowie zu einer Abschwächung der Weltwirtschaft kommen. Epidemie- / Pandemiesituationen können sich auf sämtliche in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Risiken dergestalt auswirken, dass sich diese verstärkt oder kumuliert realisieren, und sich daher negativ auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Es ist möglich, dass eine abgeschwächte Binnen- und / oder Weltwirtschaft zu sinkenden Energiepreisen und in der Folge zu Wertverlusten bei Energieerzeugern führt, die sich wertmindernd auf die Vermögenswerte des Fonds bzw. seiner Teilfonds auswirken können.

### *Risiko der Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen*

- 28.32 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene einschneidende zusätzliche Regulierungen und Beschränkungen für Aktivitäten auf den Finanzmärkten beschlossen werden. Es kann noch nicht abgesehen werden, ob weitere Regulierungen und Beschränkungen eingeführt werden und welche Auswirkungen diese auf den Fonds und die Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, und / oder die Dienstleister des Fonds und / oder der Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, haben werden. Zusätzliche regulatorische und administrative Anforderungen können insbesondere zu erhöhten Kosten der Fonds und / oder der Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, führen und somit letztlich eine Reduktion bzw. ein Ausbleiben von Ausschüttungen des Fonds an ihre Anleger nach sich ziehen.

### *Zinsänderungsrisiko*

- 28.33 Soweit der Fonds unmittelbar oder mittelbar in Fremdkapitalinstrumente investiert oder Fremdkapitalinstrumente aufnimmt, ist sie möglicherweise einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Investiert der Fonds beispielsweise ausschließlich in variabel verzinsliche Darlehen,

besteht keine Wertminderung durch ein steigendes Zinsniveau. Wenn der Fonds andererseits Fremdkapitalinstrumente zu einer festen Verzinsung aufnehmen sollte, könnte ein steigendes Marktzinsniveau auch zu einer erhöhten Zinsbelastung des Fonds führen.

#### *Vertrags- und Insolvenzrisiken*

- 28.34 Vertragspartner des Fonds können unter Umständen die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen und damit die Umsetzung der zu erwarteten Erträge gefährden. Hierzu gehört auch das Insolvenz- und Zahlungsrisiko der Vertragspartner.
- 28.35 Bei der Zwischenanlage von Liquidität in Liquide Mittel besteht auch bei Kreditinstituten das Risiko, dass diese Einlagen nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen. Es ist zudem möglich, dass die Einlagen des Fonds bei Kreditinstituten nicht oder nur teilweise durch ein Einlagensicherungssystem geschützt sind. Überdies nimmt die Auszahlung von Geldern aus einem Einlagensicherungssystem in der Regel einige Zeit in Anspruch.
- 28.36 Auch das Risiko von Betrug und vergleichbarer Handlungen durch Vertragspartner ist nicht vollständig auszuschließen. Betrügerisches Handeln eines oder mehrerer Vertragspartner kann die Erträge des Fonds verringern oder zu einem partiellen oder kompletten Verlust des eingebrachten Kapitals führen.
- 28.37 Es besteht darüber hinaus das allgemeine Risiko, dass Verträge nicht oder nicht wie in diesem Verkaufsprospekt dargestellt, abgeschlossen werden können. Es besteht außerdem das Risiko, dass sich Vertragspartner nicht vertragskonform verhalten und in Folge dessen oder aus anderen Gründen ausgetauscht werden müssen, was ggf. nur zu schlechteren Konditionen erfolgen kann.

#### *Risiken im Zusammenhang mit Aussagen und Angaben Dritter*

- 28.38 Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investitionsobjekten werden externe Berater hinzugezogen. Zu diesen Beratern gehören unter anderem Finanz-, Rechts- und Steuerberater sowie technische Berater, die u.a. (Ertrags-)Gutachten für die Investitionen erstellen. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Informationen und Angaben stets aktuell, vollständig und frei von Fehlern sind und die darin enthaltenen Einschätzungen und Wertungen sich später als zutreffend herausstellen. Es kann des Weiteren nicht ausgeschlossen werden, dass sowohl ein Anlageberater als auch der AIFM im Rahmen ihrer jeweiligen Prüfung Fehler oder Unvollständigkeiten in diesen Informationen jeweils nicht erkennen. Materialisiert sich das Risiko aus Unvollständigkeiten, Fehlern oder unzutreffenden Einschätzungen und Wertungen von Dritten, kann sich dies negativ auf die Rendite des jeweiligen Teilfonds auswirken bzw. zu Verlusten bis hin zum Totalverlust führen.
- 28.39 Dieses Verkaufsprospekt enthält diverse Angaben und Aussagen Dritter, deren Inhalte der Fonds bzw. der AIFM im Hinblick auf Richtigkeit und Plausibilität nicht überprüft hat. Dies gilt insbesondere für die Wiedergabe von Einschätzungen und sonstigen subjektiven Aussagen Dritter. Soweit solche Angaben oder Aussagen aus fremden Quellen stammen, war der Fonds bzw. der AIFM unter Umständen nicht in der Lage zu prüfen, ob diese Quellen richtig und vollständig und nicht etwa in sinnentstellender Weise verkürzt wiedergegeben wurden. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei um ausschließlich subjektive Einschätzungen und Schlussfolgerungen handeln kann.

#### *Operationelle Risiken*

- 28.40 Operationelle Risiken entstehen aus unzureichend ausgestalteten internen Prozessen, menschlichen Fehlern oder dem Versagen von Systemen bei dem AIFM bzw. einem Anlageberater selbst, den Betriebsgesellschaften (soweit vorhanden) oder ihren Betriebsführern

oder durch externe Ereignisse. Diese Risiken können sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds oder Teilfonds bzw. auf das von den Anlegern investierte Kapital auswirken.

#### *Verwahrrisiko*

- 28.41 Mit der Verwahrung von Anlagen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. aus höherer Gewalt resultieren kann. Insbesondere ist es möglich, dass die Haftung der Verwahrstelle oder eines von ihr beauftragten Unterverwahrers oder Zentralverwahrers reduziert ist.

#### *Steuerliche Risiken*

- 28.42 Steuerliche Belastungen können die Erträge des Fonds und / oder des Anlegers reduzieren. Steuern können insbesondere auf Ebene des Fonds und / oder auf der Ebene des Anlegers anfallen. Außerdem können sich steuerrechtliche Regeln und deren Anwendung jederzeit ändern und im Ergebnis nachteilige steuerliche Belastungen für den Fonds und deren Anleger auslösen.
- 28.43 Jedem Anleger wird daher dringend angeraten, sich wegen der Steuerfolgen einer Beteiligung an dem Fonds unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse mit einem eigenen, fachkundigen Steuerberater in Verbindung zu setzen.

#### *Informationsaustausch*

- 28.44 Unter FATCA zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens nach Modell 1 zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten in Bezug auf *den Foreign Account Tax Compliance Act* sowie nach dem luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates, die wiederum auf dem CRS der OECD basiert, kann der Fonds dazu verpflichtet sein, von ihren Anlegern bestimmte Nachweise zu verlangen, die deren steuerliche Ansässigkeit betreffen, oder andere Informationen anzufordern, die erforderlich sind, um den Verpflichtungen unter den genannten Gesetzen nachzukommen. Sollten der Fonds Steuerzahlungen und / oder Strafzahlungen mangels Erfüllung von Pflichten nach FATCA oder Strafzahlungen mangels Erfüllung von Pflichten nach dem CRS auferlegt werden, kann dies den Wert der Aktien maßgeblich beeinträchtigen.

#### *Allgemeines Insolvenzrisiko*

- 28.45 Die Anleger tragen das Insolvenzrisiko bzw. Abwicklungsrisiko des Fonds bzw. Teilfonds. Die Forderungen der Anleger an den Fonds in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds sind nicht gesichert und im Falle einer Insolvenz des Fonds den Forderungen anderer Gläubiger untergeordnet. Forderungen von Anlegern werden befriedigt, nachdem die Forderungen der anderen Gläubiger reguliert wurden. Die Zahlungen des Fonds an die Anleger können verringert oder vollständig aufgehoben werden.
- 28.46 Es besteht keine Kapitalgarantie für die Anlage in die Teilfonds. Abhängig vom Zeitpunkt, an dem das jeweilige Risiko auftreten kann, muss ein vollständiger Verlust der Anlage in Kauf genommen werden.

#### *Kreditrisiko*

- 28.47 Es besteht ein Kreditrisiko bei negativen (wirtschaftlichen oder sonstigen) Entwicklungen bei einem Vertragspartner des Fonds oder einer Betriebsgesellschaft (sofern vorhanden) (z.B. eine Rating-Herabstufung), die sich neben allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs des Wertpapiers des Vertragspartners oder seiner sonstigen Leistungen

auswirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Gegenparteien entstehen.

#### *Kontrahenten Risiko*

- 28.48 Beim Abschluss von OTC-Kontrakten können für den Fonds Risiken im Zusammenhang mit der Solvenz seiner Gegenparteien und deren Fähigkeit bestehen, die Bedingungen dieser Kontrakte zu erfüllen. Der jeweilige Teilfonds kann daher Futures, Optionen und Swap-Kontrakte abschließen oder andere Derivatetechniken einsetzen, die jeweils mit dem Risiko verbunden sind, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag nicht nachkommt.
- 28.49 Darüber hinaus unterliegt der jeweilige Teilfonds dem Risiko, dass eine Gegenpartei (einschließlich der Verwahr- und Zahlstelle und der Clearing-Broker) nicht in der Lage ist, Transaktionen zu erfüllen, sei es aufgrund ihrer eigenen Insolvenz oder der Insolvenz anderer, eines Konkurses, einer Illiquidität oder Störung des Marktes oder aus anderen Ursachen, die systemische oder andere Gründe haben.
- 28.50 Diese Risiken können die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen und sich somit nachteilig auf den Aktienwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

#### *Inflationsrisiko*

- 28.51 Der jeweilige Teilfonds tätigt Investitionen auf der Grundlage von Schätzungen und/oder Prognosen der künftigen Inflationsraten. Wenn die tatsächliche Inflation niedriger ist als erwartet oder eine Deflation eintritt, werden die Netto-Zahlungsströme des Schuldners wahrscheinlich niedriger ausfallen als erwartet, was sich möglicherweise negativ auf die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds Fonds auswirkt.
- 28.52 Inflation und rasche Schwankungen der Inflationsraten können sich negativ auf die Wirtschaft und die Finanzmärkte auswirken sowie negative Auswirkungen auf die Anlagen des jeweiligen Teilfonds haben, da die Betriebskosten stärker steigen könnten als die Anlageerträge des Teilfonds. Unter anderem aufgrund von Lieferkettenstörungen und Arbeitskräftemangel ist die Inflation in den letzten Jahren erheblich gestiegen, und um die Inflation einzudämmen, wurden die Zinsen angehoben (und werden möglicherweise auch weiterhin angehoben). Darüber hinaus haben die staatlichen Bemühungen zur Eindämmung der Inflation häufig negative Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit. Es kann nicht garantiert werden, dass die Inflation keine nachteiligen Auswirkungen auf die Fondserträge haben wird.

#### *Leverage-Risiko*

- 28.53 Die Hebelwirkung (Leverage), die aus dem Einsatz von Fremdmitteln resultiert, kann im Verhältnis zu ihrem Eigenkapital hoch sein. Folglich werden die Margen- und Zinshöhe im Allgemeinen und die Zinssätze, zu denen die Teilfonds Kredite aufnehmen können, im Besonderen die Betriebsergebnisse des jeweiligen Teilfonds beeinflussen. Die Hebelwirkung erhöht den potenziellen Ertrag des jeweiligen Teilfonds, was jedoch mit erhöhten Risiken verbunden ist. Der potenzielle Verlust könnte daher größer sein als ohne den Einsatz einer Hebelwirkung.

#### *Risiken in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder OGA-Aktien, vergleichbare illiquide Anlagen*

- 28.54 Sofern die Teilfonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder OGA-Aktien halten, ist zu beachten, dass auch diese Anlagen Risiken enthalten. Die Kurse der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können gegenüber dem Einstandspreis fallen, beispielsweise aufgrund der



Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte oder besonderer Entwicklungen der Emittenten. Dies gilt ebenso für die Wertentwicklung von OGA-Aktien.

- 28.55 Festverzinsliche Wertpapiere werden in ihrer Kursentwicklung von den Entwicklungen des Kapitalmarktes beeinflusst, d.h., bei steigenden Kapitalmarktzinsen werden festverzinsliche Wertpapiere Kursverluste erleiden. Diese Kursänderungen sind auch abhängig von den Laufzeiten der festverzinslichen Wertpapiere. Dabei haben in der Regel festverzinsliche Wertpapiere mit kürzerer Laufzeit geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.
- 28.56 Auch Anlagen in illiquide Vermögenswerte können vergleichbaren Risiken unterliegen. Dies gilt insbesondere, wenn deren Ertrag oder Finanzierung Ähnlichkeiten zu Wertpapierinvestments aufweisen. Dies kann beispielsweise bei Investitionen in Erneuerbare-Energien-Anlagen der Fall sein, die wirtschaftlich teilweise wie langlaufende Wertpapierinvestments angesehen werden können.

#### *Risiko gemeinsamer Investitionen mit Dritten / Co-Investments*

- 28.57 Investiert der Teilfonds nicht allein, sondern mit Dritten (einschließlich gegebenenfalls weiterer Teilfonds der Gesellschaft) können sich hieraus zusätzliche Risiken ergeben. Der Teilfonds muss damit rechnen, selbst nur in geringem Maße Entscheidungen treffen zu können. Darüber hinaus kann der Teilfonds – etwa als Minderheitsaktionär – von Dritten in Entscheidungen beschränkt sein. Die Interessen des Teilfonds und der anderen beteiligten Dritten müssen nicht zwangsläufig kongruent laufen. Der Teilfonds muss insoweit bei Co-Investments damit rechnen, aus seiner Sicht wünschenswerte Entscheidungen nicht herbeiführen zu können oder Entscheidungen Dritter akzeptieren zu müssen. Dies kann aus Sicht des Teilfonds zu negativen Entwicklungen und Auswirken führen. Ferner kann sich das Haftungsrisiko für den Teilfonds erhöhen, wenn er bei einem Co-Investment Mehrheitsgesellschafter oder beherrschenden Einfluss hat und insoweit die Geschäfte steuert. Bei Eintritt dieser Risiken kann die Profitabilität des Teilfonds beeinträchtigt werden. Dies wiederum kann dazu führen, dass Rückflüsse an die Anleger geringer ausfallen oder ausbleiben. Im ungünstigsten Fall müssen Anleger mit einem Totalverlust ihrer Beteiligung rechnen.

#### *Risiko langfristiger Kapitalbindung*

- 28.58 Die Anlage in einen Teilfonds ist an eine langfristige Kapitalbindung gebunden, weshalb die Aussicht auf die angestrebte Rendite ungewiss ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele der jeweiligen Teilfonds erreicht werden oder dass Anleger eine Rendite für ihr eingezahltes Kapital erhalten. Es besteht die Möglichkeit eines teilweisen oder vollständigen (Total-)Verlust. Anleger sollten nicht in den Fonds investieren, wenn sie einen solchen Verlust nicht ohne Weiteres tragen können.

### **Spezifische Risiken in Zusammenhang mit Nachhaltigkeit**

#### *Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6 der Offenlegungsverordnung)*

- 28.59 Anlageentscheidungen werden grundsätzlich unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken getroffen. Dabei werden auch die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Offenlegungsverordnung berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.
- 28.60 Als Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne von Artikel 2 Nr. 22 der Offenlegungsverordnung wird ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentlich negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben kann. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage des Fonds, ihrer jeweiligen Teilfonds und der zugrundeliegenden Investments führen und negative Effekte für die Reputation des AIFM nach sich ziehen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investments berücksichtigt werden, können diese wesentlich negative Auswirkungen auf den erwarteten / geschätzten Marktpreis und / oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds haben.

- 28.61 Das Nachhaltigkeitsrisiko kann dabei entweder eine eigene Risikoart darstellen oder auf andere für den jeweiligen Teilfonds relevante Risikoarten wie Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko oder operationelles Risiko verstärkend einwirken und in diesem Zusammenhang mitunter wesentlich zum Gesamtrisiko des jeweiligen Teilfonds beitragen.
- 28.62 Ziel der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die betroffenen Anlagen und das Gesamtportfolio des jeweiligen Teilfonds zu minimieren.
- 28.63 Generell werden Risiken (inklusive Nachhaltigkeitsrisiken) im Bewertungsprozess der Investition (Preisindikation) bereits unter Zugrundelegung der potenziellen wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die Rendite des jeweiligen Teilfonds mitberücksichtigt. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken eintreten, können sie einen wesentlichen Einfluss – bis hin zu einem Totalverlust – auf den Wert und / oder die Rendite der betroffenen Anlagen haben. Solche Auswirkungen auf eine Anlage kann die Rendite des jeweiligen Teilfonds negativ beeinflussen.

*Operative Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit*

- 28.64 Der jeweilige Teilfonds und / oder der AIFM könnten aufgrund von Umweltkatastrophen, sozial-induzierten Aspekten in Bezug auf Angestellte oder Dritte sowie aufgrund von Versäumnissen in der Unternehmensführung, Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verstärkt werden.

*Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene (Artikel 3 der Offenlegungsverordnung) und unternehmensbezogene Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 5 der Offenlegungsverordnung)*

- 28.65 Informationen (i) über den Umgang des AIFM bzw. des Anlageberaters mit Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene und die dazu festgelegten Strategien (Artikel 3 der Offenlegungsverordnung) sowie (ii) zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik des AIFM bzw. des Anlageberaters (Artikel 5 der Offenlegungsverordnung) können auf den folgenden Internetseiten abgerufen werden: AIFM: [www.ipconcept.com](http://www.ipconcept.com); Anlageberater: [www.gls-investments.de](http://www.gls-investments.de)

**29. FEHLER IN DER NAV-BERECHNUNG, BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE GELTENDEN ANLAGEVORSCHRIFTEN SOWIE SONSTIGE FEHLER**

- 29.1 Der Berechnungsprozess des NAV eines Fonds stellt keine exakte Wissenschaft dar, sodass das Ergebnis dieser Berechnung nur die höchstmögliche Annäherung an den tatsächlichen Gesamtwert des Fonds darstellen kann. Dementsprechend kann trotz größtmöglicher Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Berechnung des NAV zu Ungenauigkeiten oder Fehlern kommt. Sollte durch eine Ungenauigkeit und/oder ein Fehler der Berechnung des NAV den endbegünstigten Aktionären ein Schaden entstehen, ist dieser entsprechend den Vorgaben des CSSF-Rundschreibens 24/856 zu ersetzen.
- 29.2 Für den Fall, dass Aktien über einen Finanzintermediär (z.B. Kreditinstitute oder Vermögensverwalter) gezeichnet wurden, können die Rechte der endbegünstigten Aktionäre in

Bezug auf Entschädigungszahlungen beeinträchtigt werden. Für die endbegünstigten Aktionäre, die Teilfondsaktien über Finanzintermediäre zeichnen, besteht dementsprechend das Risiko im Falle einer fehlerhaften Berechnung des NAV im o.a. Sinne keine Entschädigung zu erhalten.

29.3 Eine Entschädigung der endbegünstigten Aktionäre betreffend eines Fehlers in der NAV-Berechnung, bei Verstößen gegen die geltenden Anlagevorschriften sowie sonstige Fehler erfolgt stets entsprechend den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 24/856. Hinsichtlich der endbegünstigten Aktionäre, die keine Aktien an dem Teilfonds mehr halten, jedoch einen Anspruch auf Entschädigung hätten und nicht mehr zu ermitteln sind, wird die Entschädigung bei der Caisse de Consignation der Luxemburger Finanzverwaltung hinterlegt.

29.4 Eine fehlerhafte Berechnung des NAV oder sonstige Fehler können überdies auch zu Gunsten der endbegünstigten Aktionäre und zu Lasten der Teilfonds erfolgen. In diesem Fall steht es im Ermessen des AIFM bzw. des Fonds im Namen des Fonds eine Entschädigung von den endbegünstigten Aktionären zu fordern, sofern es sich bei den endbegünstigten Aktionären um sachkundige oder professionelle Aktionäre handelt.

### 30. **ÄNDERUNGEN DES VERKAUFSPROSPEKTES**

Dieses Verkaufsprospekt kann durch Beschluss des Verwaltungsrates und nach Information der Anleger geändert werden, um:

- 30.1 Änderungen vorzunehmen, die notwendig oder wünschenswert sind, um Unklarheiten zu beseitigen oder um Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes zu korrigieren oder zu ergänzen, die andernfalls mit der Satzung unvereinbar wären;
- 30.2 Druckfehler oder andere geringfügige Fehler zu korrigieren;
- 30.3 alle Änderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die AIFMD, die ELTIF-Verordnung und andere gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen oder um die nachteiligen Auswirkungen von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Änderungen auf den Fonds zu minimieren;
- 30.4 alle Änderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um einen der Dienstleister der Fonds zu ersetzen;
- 30.5 Änderungen vorzunehmen, die notwendig oder wünschenswert sind, um Anforderungen zu erfüllen, die in Stellungnahmen, Richtlinien, Anordnungen, Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen staatlicher Stellen enthalten sind (einschließlich z.B. technischer Regulierungsstandards zur ELTIF-Verordnung), solange die Änderungen in einer Weise vorgenommen werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Anleger minimiert;
- 30.6 legitime und auf den Schutz der Interessen der Anleger des Fonds abzielende Änderungen vorzunehmen, zum Beispiel Änderungen, die auf größere unvorhergesehene Ereignisse oder Umstände wie die Covid-Pandemie, die Ukraine Krise oder andere Ereignisse, die höhere Gewalt darstellen,
- 30.7 jede andere Änderung vornehmen, die nach vernünftiger Einschätzung des Verwaltungsrates notwendig oder wünschenswert ist;
- 30.8 Änderungen vorzunehmen, die ansonsten in diesem Verkaufsprospekt ausdrücklich aufgeführt sind,

unter den zusätzlichen Voraussetzungen, dass in jedem Fall (i) die jeweilige Änderung die Aktionäre nicht wesentlich beeinträchtigt, es sei denn, den Aktionären wird ein kostenfreies Rückgaberecht eingeräumt, welches innerhalb von einer Frist von einem Monat ausgeübt werden kann (in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 14/591), (ii) die Anleger gemäß den anwendbaren behördlichen Vorschriften Luxemburgs im Voraus ordnungsgemäß über derartige Änderungen informiert werden und (iii) die Änderung von der CSSF genehmigt wird.

## BESONDERER TEIL

### TEILFONDS 1: GLS ELTIF – Energieinfrastruktur Fonds

Dieser Besondere Teil betrifft nur den Teilfonds **GLS ELTIF – Energieinfrastruktur Fonds** (nachfolgend auch, der **Teilfonds**) und ist nur gültig im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts. Im Konfliktfall sind die Bestimmungen dieses Besonderen Teils vorrangig.

#### 1. GENERELLE INFORMATIONEN

|      |                                     |                                                                                            |                                                                      |                                                                      |                                                                   |
|------|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| 1.1  | Aktienklassen:                      | Aktienklasse A                                                                             | Aktienklasse B                                                       | Aktienklasse C                                                       | Aktienklasse D                                                    |
| 1.2  | ISIN / WKN                          | LU3000447279<br>/ A412E8                                                                   | LU3000447352<br>/ A412E7                                             | LU3000447436<br>/ A412E9                                             | LU3000447519<br>/ A412E6                                          |
| 1.3  | Anlegerkreis                        | Aktienklasse A:<br>Kleinanleger                                                            | Aktienklasse B:<br>Kleinanleger<br>und Profession-<br>neller Anleger | Aktienklasse C:<br>Kleinanleger<br>und Profession-<br>neller Anleger | Aktienklasse D:<br>Kleinanleger und<br>Professioneller<br>Anleger |
| 1.4  | Erstausgabedatum                    | 29. Oktober<br>2025                                                                        | 29. Oktober<br>2025                                                  | 29. Oktober<br>2025                                                  | 29. Oktober<br>2025                                               |
| 1.5  | Erster Aktienpreis                  | Aktienklasse A:<br>Einhundert Euro<br>(EUR 100)                                            | Aktienklasse B:<br>Einhundert Euro<br>(EUR 100)                      | Aktienklasse C:<br>Einhundert Euro<br>(EUR 100)                      | Aktienklasse D:<br>Einhundert Euro<br>(EUR 100)                   |
| 1.6  | Laufzeit                            | Laufzeit von neunundneunzig (99) Jahren                                                    |                                                                      |                                                                      |                                                                   |
| 1.7  | Referenzwährung der<br>Aktienklasse | EUR                                                                                        |                                                                      |                                                                      |                                                                   |
| 1.8  | Art der Ausschüttung                | Aktienklasse A:<br>Ausschüttend                                                            | Aktienklasse B:<br>Ausschüttend                                      | Aktienklasse C:<br>Ausschüttend                                      | Aktienklasse D:<br>Ausschüttend                                   |
| 1.9  | Intervall der Aus-<br>schüttung     | jährlich                                                                                   | jährlich                                                             | jährlich                                                             | jährlich                                                          |
| 1.10 | Ausgabeaufschlag                    | bis zu 4,00 %                                                                              | bis zu 1,00 %                                                        | bis zu 1,00 %                                                        | Bis zu 4,00 %                                                     |
| 1.11 | Mindestanlagebetrag                 | keiner                                                                                     | Zweihunderttau-<br>send Euro<br>(EUR 200.000)                        | Fünf Millionen<br>Euro<br>(EUR 5.000.000)                            | keiner                                                            |
| 1.12 | Mindesthaltedauer                   | 24 Monate                                                                                  |                                                                      |                                                                      |                                                                   |
| 1.13 | Rückgabefrist                       | 12 Monate                                                                                  |                                                                      |                                                                      |                                                                   |
| 1.14 | Ausgabetage                         | Zum Monatsende unter Berücksichtigung des Antragannahmeschlusses                           |                                                                      |                                                                      |                                                                   |
| 1.15 | Rückgabe-/ Rücknah-<br>metage       | 30.12. eines jeden Jahres (unter Berücksichtigung der Mindesthaltedauer und Rückgabefrist) |                                                                      |                                                                      |                                                                   |

|      |                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.16 | Bewertungstage                                                                         | Jeweils zum letzten Bankarbeitstag eines Kalendermonats                                                                                                                                                                                         |
| 1.17 | Art der Aktien                                                                         | Inhaberaktien werden in einer Globalurkunde durch Clearstream verbrieft                                                                                                                                                                         |
| 1.18 | Börsennotierung                                                                        | Ein Listing der Aktien des Teilfonds ist derzeit nicht vorgesehen.                                                                                                                                                                              |
| 1.19 | Dezimalstellen                                                                         | drei (3) Dezimalstellen                                                                                                                                                                                                                         |
| 1.20 | Gründung des Teilfonds                                                                 | 17. September 2025                                                                                                                                                                                                                              |
| 1.21 | Besonderheiten für die folgend aufgeführten Aktienklassen -Zeichnungsbe-<br>rechtigung | Die Aktienklasse A ist exklusiv für die Kunden der GLS Gruppe und die mit ihr verbundenen Unternehmen bestimmt, wobei mit Zustimmung der GLS Investment Management GmbH die Aktienklasse auch weiteren Vertriebspartnern angeboten werden kann. |

## 2. ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS

### Anlageziel

- 2.1 Anlageziel des Teilfonds ist es insbesondere, den Ausbau Erneuerbarer Energien und dazugehöriger Infrastruktur voranzutreiben und dadurch für die Aktionäre eine attraktive risiko-adjustierte Rendite aus langfristigen Anlagen im Sinne der ELTIF-Verordnung zu erzielen. Der Teilfonds strebt dabei nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung an, die mit der EU-Taxonomie konform sind.
- 2.2 Für die Investitionen des Teilfonds werden die im Artikel 9-Offenlegungsverordnung-Anhang zu diesem Teilfonds offengelegten nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien und Prozesse herangezogen, die auf Grundlage der Anlage- und Finanzierungsgrundsätze der GLS Bank – insbesondere des Geschäftsfeldes „Erneuerbare Energien“ – im Einklang mit den regulatorischen Vorgaben formuliert wurden.

### Anlagepolitik

- 2.3 Zum Zwecke der Umsetzung des Anlageziels wird der Teilfonds unter Beachtung der im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargelegten Regelungen in Zulässige Anlagevermögenswerte des Energiesektors auf den Privatmärkten investieren.
- 2.4 Hierbei wird es sich um Investitionen in Energieinfrastrukturanlagen handeln, die sich in der Entwicklung, im Bau oder im Betriebsstadium befinden können.
- 2.5 „**Energieinfrastrukturanlage**“ umfasst jegliche Infrastrukturanlagen aus dem Bereich Erneuerbare Energien, denen beispielsweise die folgenden Wirtschaftstätigkeiten zugrunde liegen:
- Stromerzeugung aus Fotovoltaik-Technologie
  - Stromerzeugung aus Windkraft
  - Übertragung und Verteilung von Elektrizität
  - Speicherung von Strom

- Infrastruktur für einen CO<sub>2</sub>-armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr

- 2.6 Unter Privatmarktinvestitionen werden nicht börsennotierte beziehungsweise nicht an regulierten Handelsplätzen handelbare Vermögensanlagen verstanden. Dies umfasst vorliegend insbesondere Beteiligungen an nicht börsennotierten Infrastrukturanlagen (Sachwerte). Neben Beteiligungen kann es sich hierbei auch um andere Finanzierungsinstrumente (z.B. Schuldverschreibungen, (Gesellschafter-)Darlehen, Genussrechte, partiarische Darlehen, Wandelanleihen, ähnliche ausländische Instrumente etc.) handeln, die von solchen Infrastrukturunternehmen und Infrastrukturprojektgesellschaften emittiert werden.
- 2.7 Der Teilfonds kann zudem in Liquide Anlagen investieren und ist berechtigt, Barmittel sowie Barmitteläquivalente zu halten.
- 2.8 Der Teilfonds verwendet im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 (der so genannten Benchmark-Verordnung) keinen Referenzwert bzw. Index.

### **Nachhaltigkeitsbezogene Angaben**

- 2.9 Der Teilfonds ist ein in Artikel 9 der Offenlegungsverordnung genanntes Finanzprodukt: Mit dem Teilfonds werden nachhaltige Investitionen angestrebt, die wesentlich zur Erreichung eines Umweltziels der Taxonomie-Verordnung beitragen.
- 2.10 Spätestens nach Ablauf einer Anlaufphase von zwei (2) Jahren nach Auflage des Teilfonds investiert der Teilfonds 100 % seiner Zulässigen Anlagevermögenswerte in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung, die alle mit der EU-Taxonomie konform sind. Zur Klarstellung: Bei der Berechnung des 100 %-Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen bezieht sich der Nenner ausschließlich auf alle Investitionen des Teilfonds in Zulässige Anlagevermögenswerte, nicht auf sämtliche Vermögenswerte des Teilfonds. Zur Liquiditätssteuerung gehaltene Liquide Anlagen, Barmittel/Barmitteläquivalente sowie Derivate zu Absicherungszwecken werden bei der Berechnung des 100 %-Mindestanteils nicht berücksichtigt. Bei den Zulässigen Anlagevermögenswerten, die als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren, handelt es sich um Investitionen in Energieinfrastrukturanlagen, die wesentlich zur Erreichung des Umweltziels Klimaschutz nach Artikel 9 a) der Taxonomie-Verordnung beitragen. Der Teilfonds stellt sicher, dass alle Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
- 2.11 Der Teilfonds schließt Investitionen auf Basis von aktivitätsbasierten bzw. normbasierten Ausschlusskriterien aus, die im Artikel 9-Offenlegungsverordnung-Anhang zu diesem Teilfonds offengelegt werden.
- 2.12 **Informationen über nachhaltige Investitionen des Teilfonds finden sich im Artikel 9-Offenlegungsverordnung-Anhang dieses Besonderen Teils.**

## **Auflösung von Co-Investments und Direktbeteiligungen**

- 2.13 Der Teilfonds kann Co-Investments tätigen, d.h. Investments, bei denen der Teilfonds gemeinsam mit oder neben anderen Investmentfonds in qualifizierte Portfoliounternehmen gemäß Artikel 11 der ELTIF-Verordnung investiert.
- 2.14 In Fällen solcher Co-Investments wird der Teilfonds in der Regel lediglich Minderheitsbeteiligungen oder Minderheitenfinanzierungen an den jeweiligen qualifizierten Portfoliounternehmen erwerben. Im Übrigen werden diese Beteiligungen bzw. Finanzierungen von den anderen Investmentfonds bzw. sonstigen Investoren gehalten, mit bzw. neben denen das Co-Investment erfolgt.
- 2.15 Der Teilfonds kann seine Investitionen in qualifizierte Portfoliounternehmen auch über anderen Investmentfonds (sog. Zielfonds) tätigen. Dies betrifft insbesondere sog. Sekundärmarkttransaktionen (Secondaries), bei denen der Teilfonds (i) bestehende Aktien an Zielfonds von anderen Investoren (sog. LP-led Secondary) oder (ii) sich an einem von einem Investmentfonds gehaltenen Investment durch Beteiligung an einem neuen Investmentfonds oder sonstigen Investmentvehikel beteiligt (GP-led Secondary oder Continuation Fund). Der AIFM und der Portfoliomanager stellen sicher, dass Co-Investments, Investmentfonds und Secondaries nur so durchgeführt werden, dass sowohl die Anforderungen der AIFM-Richtlinie als auch der ELTIF-Verordnung eingehalten werden. Insbesondere werden bei derartigen Investitionen alle erforderlichen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen im Einklang mit dem 2013er Gesetz und der ELTIF-Verordnung getroffen, um einen wirkamen Anlegerschutz zu gewährleisten.

## **3. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN**

### **Allgemeine Beschränkungen**

- 3.1 Der AIFM stellt sicher, dass die Anlagen des Fonds in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung und den im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargelegten Regelungen so diversifiziert sind, dass eine angemessene Streuung des Anlagerisikos erreicht wird. Die Anforderungen hinsichtlich Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung (einschließlich der nachhaltigkeitsbezogenen Anforderungen nach Abschnitt 2.9) gelten spätestens nach Ablauf der anfänglichen Anlaufphase von zwei (2) Jahren ab Auflage des Teilfonds.

### **Geographische Beschränkungen**

- 3.2 Der geographische Schwerpunkt der Investitionen des Teilfonds wird Europa sein. Das Teilfondsvermögen kann jedoch auch – wenn dies mit dem Ziel der ELTIF-Verordnung vereinbar ist – in Nordamerika und weiteren Industrienationen angelegt werden. Eine Beimischung von Investitionen in Schwellenländer ist unter der gleichen Bedingung ebenfalls möglich. Es werden keine Investitionen in qualifizierte Portfoliounternehmen getätigt, die in Ländern errichtet worden sind, die von Artikel 11 (1) c) der ELTIF-Verordnung ausgeschlossen sind.

### **Investition in OGAW und OGA**

- 3.3 Über die Beschränkung nach Abschnitt 2.19.3 des Allgemeinen Teils hinaus investiert der Teilfonds höchstens 10% seines Kapitals in Aktien anderer ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, die von einem EU-AIFM verwaltet werden.

### **Beteiligung über Holdinggesellschaften**

- 3.4 Die Investitionen in Anlagevermögenswerte können direkt oder indirekt (über Holdinggesellschaften) erfolgen. Indirekte Beteiligungen über Holdinggesellschaften erfolgen nur, wenn (i) diese als Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nr. 10 der EU-Richtlinie



2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (die „Bilanz-Richtlinie“) qualifizieren oder (ii) gewährleistet ist, dass die Verwahrstelle ihre Verwahrpflichten auf Basis des Look-Through-Ansatzes im Hinblick auf die Holdinggesellschaften erfüllen kann.

- 3.5 Wenn der Teilfonds über Holdinggesellschaften investiert, sind solche Anlagen für die Zwecke der vorstehenden Anlagebeschränkungen nach dem Durchschauprinzip (*look through*) zu betrachten und die zugrunde liegenden Anlagen der Holdinggesellschaften sind so zu behandeln, als seien sie vom Fonds direkt getätigte Anlagen.

#### **Einsatz von Derivaten**

- 3.6 Der Teilfonds darf derivative Finanzinstrumente nur einsetzen, um die Währungs-, Kredit- und Zinsrisiken des Teilfonds zu steuern.
- 3.7 Der Teilfonds kann zwar bestimmte Absicherungsvereinbarungen treffen, um Währungs-, Kredit- und Zinsrisiken zu verwalten und zu mindern, es besteht jedoch keine Sicherheit, dass solche Vereinbarungen getroffen oder eingerichtet werden oder dass sie, selbst wenn sie getroffen oder eingerichtet werden, ausreichen, um diese Risiken abzudecken.
- 3.8 Der Teilfonds darf Derivate nicht für andere als Sicherungszwecke verwenden und darf sich nicht an Leerverkäufen beteiligen.

#### **Einsatz von Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften**

- 3.9 Der AIFM wird für den vorliegenden Teilfonds keine Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 abschließen.

#### **Kreditaufnahmen und Hebelfinanzierung (Leverage)**

- 3.10 Für Kreditaufnahmen des Teilfonds gelten die Regelungen des Allgemeinen Teils.
- 3.11 Für den Teilfonds besteht eine Leverage-Grenze in Höhe von dreihundert Prozent (300 %) des Nettovermögens des Fonds berechnet nach der Brutto-Methode und in Höhe von dreihundert Prozent (200 %) berechnet nach der Commitment-Methode. Der Leverage-Wert wird durch den AIFM überwacht.
- 3.12 Die AIFM berücksichtigt bei der Berechnung der Hebelwirkung auf Ebene des Teilfonds kein Risiko, das auf Ebene der vom Teilfonds gehaltenen qualifizierten Portfoliounternehmen besteht, sofern der Teilfonds keine potenziellen Verluste tragen muss, die über seine Beteiligung an dem jeweiligen qualifizierten Portfoliounternehmen hinausgehen.
- 3.13 Der Teilfonds kann seinen qualifizierten Portfoliounternehmen gem. Artikel 10 Abs. 1 der ELTIF-Verordnung Finanzierungen ausreichen; er kann ferner seine Beteiligungen an den qualifizierten Portfoliounternehmen gemäß Art. 16 Abs. 1 der ELTIF-Verordnung als Sicherheit stellen und Sicherheiten für Verbindlichkeiten oder vertragliche Verpflichtungen dieser qualifizierten Portfoliounternehmen stellen. Der Fonds wird keine Querbesicherung von qualifizierten Portfoliounternehmen untereinander vornehmen, wenn dieses Fremdkapital von Dritten aufgenommen haben und daraus eine Zurechnung des Fremdkapitals zum Teilfonds resultiert, die die vorgenannte maximal zulässige Höhe der Fremdkapitalaufnahme übersteigt. Gesellschafterdarlehen und/oder gruppeninterne Darlehen, die Qualifizierten Portfoliounternehmen gewährt wurden, finden bei der Berechnung der Obergrenze für die Hebelfinanzierung keine Berücksichtigung. Dieser Absatz gilt entsprechend im Hinblick auf Holdinggesellschaften, insoweit Investments mittelbar über Holdinggesellschaften vorgenommen werden.

#### 4. **AUSGABE, ÜBERTRAGUNG UND RÜCKNAHME VON AKTIEN**

##### **Ausgabe und Übertragung von Aktien**

4.1 Es gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Teils.

##### **Rücknahme von Aktien**

###### *Voraussetzungen und Frist*

4.2 Anleger haben erstmals nach Ablauf einer Mindesthaltefrist von zwei (2) Jahren die Möglichkeit, ihre Aktien zurückzugeben. Voraussetzung ist außerdem, dass die in Abschnitt 3.1 des Besonderen Teils festgelegte anfängliche Anlaufphase von zwei (2) Jahren ab Auflage des Teilfonds abgelaufen ist. Die Rücknahme von Aktien ist jeweils zum 30.12. eines jeden Jahres möglich. Die Einhaltung der vorgenannten Mindesthaltedauer wird durch die depotführende Stelle des Endanlegers überwacht.

4.3 Die Rückgabe der Aktien ist jedoch mit einer Frist von mindestens zwölf (12) Monaten vor dem jeweiligen Rücknahmetag durch einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag zu erklären. Die Rückgabefrist kann durch Beschluss des Verwaltungsrats verkürzt werden. Die Rückgabe kann bereits vor Ablauf der Mindesthaltefrist erklärt werden. Rückgabeanträge, welche bis zum 30.12. 14:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingegangen sind, werden, sofern die Haltefrist eingehalten wurde, zum nächsten Rücknahmetag abgerechnet. Aufträge die nach dem 30.12. 14:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum übernächsten Rücknahmetag abgerechnet.

4.4 Die Rücknahme von Aktien unterliegt den folgenden Beschränkungen:

4.4.1 Keine Rücknahmen erfolgen in Zeiträumen, während denen die Rücknahme von Aktien ausgesetzt sind;

4.4.2 Der Gesamtbetrag der Rücknahmen wird an jedem Rücknahmetag begrenzt auf 100 % der vorhandenen Liquidien Anlagen des Fonds, es sei denn die Rücknahme von Aktien wird entsprechend dem Abschnitt 4.10 beschränkt.

4.5 Die Abwicklung von Aktienrücknahmen erfolgt über Clearstream.

4.6 Sofern alle Voraussetzungen einer Rücknahme erfüllt sind, ist der Fonds verpflichtet, die Aktien zum am Rücknahmetag geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

###### *Zahlung*

4.7 Die Auszahlung des Rücknahmebetrages für die zurückgegebenen Aktien erfolgt innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nach dem Veröffentlichungstag des NAV für den jeweiligen Rücknahmetag. Die Zahlung erfolgt in bar; die Erfüllung von Rücknahmeverlangen durch Sachauskehrungen ist ausgeschlossen.

4.8 Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen (z.B. devisenrechtliche Vorschriften) oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten. Die Rückgabe kann auch durch Vermittlung Dritter erfolgen; dabei können Kosten anfallen.

## *Überschreitung des zulässigen Gesamtbetrags von Rücknahmen*

- 4.9 Werden an einem Rücknahmetag Rücknahmen mit einem Gesamtwert geltend gemacht, der den unter Abschnitt 4.4.2 erwähnten Betrag übersteigt, so werden die Rücknahmen anteilig gegenüber allen Anlegern vorgenommen, die Aktien zu diesem Rücknahmetag zurückgeben. In Höhe der nicht vorgenommenen Rücknahme wird der Rücknahmeantrag des jeweiligen Anlegers automatisch am nächsten Rücknahmetag unter der unter Abschnitt 4.4.2 geltenden Bedingung und zu dem an diesem Rücknahmetag geltenden NAV ausgeführt und muss nicht neu gestellt werden.
- 4.10 **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in Anlagevermögenswerten angelegt werden. Bei umfangreichen Rücknahmeverlangen können deshalb die liquiden Anlagen des Fonds zur Erfüllung der Rücknahmeverlangen ggf. nicht ausreichen. Der AIFM kann die Rücknahme von Aktien beschränken, wenn die Rücknahmeanträge an einem Rücknahmetag mindestens 80% der vorhandenen liquiden Anlagen des Teilfonds erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet der AIFM im pflichtgemäßen Ermessen, ob er an diesem Rücknahmetag die Rücknahmen beschränkt. In diesem Fall werden die Aktien zu dem am Bewertungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurückgenommen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Das bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von dem AIFM zu ermittelnden Quote ausgeführt wird.**

## 5. VERGÜTUNGEN UND KOSTEN

### **Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag**

- 5.1 Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Aktienwert der jeweiligen Aktienklasse ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 2,5 % des Aktienwerts. Der genaue Ausgabeaufschlag ergibt sich aus den Detailinformationen zur Aktienklasse. Der Anleger erzielt beim Verkauf seiner Aktien erst dann einen Gewinn, wenn der Wertzuwachs (zuzüglich Ausschüttungen) den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag übersteigt. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Aktien eine längere Anlagedauer. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Aktien des Teilfonds dar. Der Fonds kann den Ausgabeaufschlag zur Abdeckung von Vertriebsleistungen an etwaige Vertriebsstellen weitergeben.
- 5.2 Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

### **Gebühr des AIFM**

- 5.3 Der AIFM hat Anspruch auf eine AIFM-Vergütung. Für die Verwaltung des Teilfonds erhält der AIFM aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführten Komponenten:

|                                                               | Aktienklasse A | Aktienklasse B | Aktienklasse C | Aktienklasse D |
|---------------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Variable klassenbezogene Verwaltungsvergütung (bis zu) % p.a. | 0,07 %         | 0,07 %         | 0,07 %         | 0,07 %         |

- 5.4 Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf Basis des jeweiligen Netto-Aktienklassenvolumens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.
- 5.5 Diese variable Verwaltungsvergütung unterliegt für den Teilfonds einer Mindestgebühr in Höhe von EUR 50.000,- pro Jahr.
- 5.6 Zusätzlich erhält der AIFM aufwandsabhängige Vergütungen für bestimmte Tätigkeiten, wie z.B. die Überprüfung einer Investitionsentscheidung oder die Bewertung von Investments.

#### **Gebühr der Verwahrstelle**

- 5.7 Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,038 % des Netto-Teilfondsvermögens.
- 5.8 Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf Basis des Netto-Teilfondsvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.
- 5.9 Diese Verwahrstellenvergütung unterliegt für den Teilfonds einer Mindestgebühr in Höhe von EUR 35.000,- pro Jahr.
- 5.10 Zusätzlich erhält die Verwahrstelle aufwandsabhängige Transaktionsgebühren.

#### **Gebühr des OGA-Verwalters**

- 5.11 Der OGA-Verwalter erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens.
- 5.12 Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf Basis des Netto-Teilfondsvermögens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.
- 5.13 Diese Vergütung unterliegt für den Teilfonds einer Mindestgebühr in Höhe von EUR 30.000,- pro Jahr.
- 5.14 Daneben erhält der OGA-Verwalter für die Fondsadministration EUR 40.000,- pro Jahr, für die Domizilierung EUR 2.500,- pro Jahr und EUR 7.000,- pro Jahr für die Erfüllung der Aufgaben der Register- und Transferstelle.
- 5.15 Zusätzlich erhält der OGA-Verwalter aufwandsabhängige Gebühren z.B. für Ausschüttungen oder die Erstellung von bestimmten Reportings bzw. Meldungen.

#### **Anlageberatervergütung**

- 5.16 Der Anlageberater erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführten Komponenten:

|                                                                 | Aktienklasse A | Aktienklasse B | Aktienklasse C | Aktienklasse D |
|-----------------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Variable klassenbezogene Anlageberatervergütung (bis zu) % p.a. | 0,90 %         | 0,70 %         | 0,70 %         | 0,90 %         |

- 5.17 Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf Basis des jeweiligen Netto-Aktienklassenvolumens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

#### **Vertriebsstellenvergütung**

- 5.18 Die Vertriebsstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung gemäß nachfolgend aufgeführten Komponenten:

|                                                                    | Aktienklasse A | Aktienklasse B | Aktienklasse C | Aktienklasse D |
|--------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Variable klassenbezogene Vertriebsstellenvergütung (bis zu) % p.a. | 0,45 %         | 0,35 %         | 0,00 %         | 0,85 %         |

- 5.19 Diese variable Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo auf Basis des jeweiligen Netto-Aktienklassenvolumens zum Monatsultimo berechnet und ausgezahlt. Sofern der Monatsultimo kein Bewertungstag ist, wird der letzte verfügbare Nettoinventarwert herangezogen.

#### **Sonstige Kosten und Gebühren**

- 5.20 Alle vorstehend aufgeführten Gebühren verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer, soweit eine solche anfällt.
- 5.21 Dem Teilfondsvermögen können darüber hinaus die unter Abschnitt 22 des Allgemeinen Teils aufgeführten Kosten und Gebühren belastet werden.
- 5.22 Über die Laufzeit des Teilfonds wird insgesamt eine durchschnittliche Gesamtkostenquote von ca. 2,0 % des durchschnittlichen NAV innerhalb einer Abrechnungsperiode angestrebt.

### **6. BERECHNUNG DES NAV**

- 6.1 Die Vermögenswerte werden gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 14 des Allgemeinen Teils bewertet.
- 6.2 Die Berechnung des NAV erfolgt monatlich durch den OGA-Verwalter.

- 6.3 Die individuelle Toleranzschwelle zur Feststellung der Wesentlichkeit von Nettoinventarwertfehlberechnungen wird gemäß CSSF-Rundschreiben 24/856 auf 3,80 % des NAV festgesetzt.

## 7. **RISIKEN DES TEILFONDS**

- 7.1 In Bezug auf ein Investment in den Teilfonds werden Anleger auf die Risikohinweise in Abschnitt 28 des Allgemeinen Teils hingewiesen.

- 7.2 Darüber hinaus sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Risiken zu beachten.

- 7.3 Es besteht das Risiko, dass bestimmte dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige – d.h. taxonomiekonforme – Wirtschaftsaktivitäten erfüllen und/oder nicht die Voraussetzungen nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung einhalten und in der Folge der jeweilige Teilfonds insgesamt (i) als Finanzprodukt im Sinne des Artikels 9 der Offenlegungsverordnung ohne nachhaltige Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, qualifiziert oder (ii) der Teilfonds nur noch die Anforderungen des Artikels 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt oder (iii) der Teilfonds keine Nachhaltigkeitskriterien mehr erfüllt.

### **Wesentliche Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und deren dazugehöriger Infrastruktur**

- 7.4 Der Teilfonds wird in Gesellschaften investieren, die im Wesentlichen direkt oder indirekt Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und zu dem Transport von Energie planen, errichten, betreiben, unterhalten, warten und/oder instand setzen sowie die erzeugte Energie anschließend über Dritte oder direkt an Endkunden veräußern. Solche Vermögenswerte sind regelmäßig weder börsennotiert noch werden sie anderweitig öffentlich gehandelt. Sie können schwierig zu bewerten, zu veräußern und/oder anderweitig abzuwickeln sein. Das Liquiditätsrisiko der Anlage in diese Vermögenswerte ist in der Regel sehr viel größer als bei Anlagen in börsennotierte Vermögenswerte und im Extremfall kann es zum Totalverlust einer Anlage kommen.

- 7.5 Der Teilfonds kann in Anlagen investieren, die erst noch gebaut werden müssen. Diese Anlagen unterliegen Fertigstellungsrisiken, welche sich negativ auf den Teilfonds auswirken könnten.

- 7.5.1 Die Fertigstellung ist mit höheren Kosten verbunden

Die Projektanlage wird zwar mit der geplanten Leistung errichtet, jedoch wurde das geplante Budget überschritten. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf den Kapitalbedarf, der nur durch den erhöhten Einsatz von Eigenkapital oder der Aufnahme weiterer Fremdmittel befriedigt werden kann. Eine Kostenüberschreitung kann durch Verzögerungen oder auch durch Fehlplanungen begründet sein. Beide Fälle haben unmittelbar Einfluss auf die Rendite des Projektes.

- 7.5.2 Verspätete Fertigstellung

Die Anlage und/oder der Netzanschluss der Anlage erfolgt erst zu einem späteren als dem geplanten Zeitpunkt. Für eine Projektanlage hätte dies einen verspäteten Netzanschluss zur Folge, wodurch auch erst verspätet Einzahlungen generiert werden. Möglicherweise muss auch ein mit der Bank bereits vereinbartes Schuldendienstplan geändert werden, da die notwendigen Geldmittel noch nicht vorhanden sind. Die erhöhten Errichtungskosten, z.B. bedingt durch ungeplante Personalkosten, müssten dann ebenfalls finanziert werden.

- 7.5.3 Eine Fertigstellung mit reduzierter Leistungsfähigkeit
- Die Anlage wird zwar fertiggestellt, jedoch liegt die realisierte Leistung unter der ursprünglich geplanten Leistung. Werden bei einer Fotovoltaikanlage beispielsweise nicht 4 Megawatt, sondern 3,8 Megawatt installiert, so hat dies unmittelbar negative Folgen für den *Cashflow*. Die produzierte Menge Strom würde nicht der Prognose entsprechen, weshalb das Projekt geringere Einzahlungen erwirtschaften würde. Folglich würden sich in einem ersten Schritt die Gewinnausschüttungen an die Investoren reduzieren, in einem zweiten Schritt wäre der Schuldendienst gefährdet.
- 7.5.4 Eine Fertigstellung erfolgt nicht
- Sollte die Anlage nicht fertiggestellt werden, generiert das Projekt keinen *Cashflow*. In der Folge erhalten die Investoren auch keine Ausschüttungen und der Schuldendienst kann nicht erbracht werden. Würde sich bei der Errichtung einer Anlage herausstellen, dass der Untergrund völlig ungeeignet ist, um eine Anlage über einen langen Zeitraum zu betreiben, könnte eine Fertigstellung nicht mehr sinnvoll sein.
- 7.6 In allen vier Fällen kann das Fertigstellungsrisiko entweder geringere Einnahmen oder erhöhte Kosten zur Folge haben und wirkt somit unmittelbar auf den *Cashflow* des Projektes ein. Sollte die Anlage nicht fertiggestellt und nicht netzangeschlossen werden, droht ein Totalverlust des bis dahin eingesetzten Kapitals.
- 7.7 Der Teilfonds steht beim Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und dem Transport von Energie im Wettbewerb mit anderen institutionellen Anlegern und sonstigen Marktteilnehmern. Es kann sich ein scharfer Wettbewerb um die Art von Anlagen entwickeln, in die der Teilfonds zu investieren beabsichtigt, und dieser Wettbewerb kann zu weniger günstigen Investitionsbedingungen führen, als sie ansonsten bestünden. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die erworbenen Anlagen die Anlageziele erfüllen.
- 7.8 Nachträgliche Auflagen im Anlagenbetrieb (beispielsweise aufgrund einer nicht vorhergesehenen Gefährdungssituation) können in keinem der Portfolioländer ausgeschlossen werden und können die Produktion, auch dauerhaft, einschränken oder zu erhöhten Kosten führen.
- 7.9 Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien unterliegen Betriebs- und Managementrisiken. Fehler in der Planung und Organisation, im Bau und der Herstellung, im Ablauf und der Durchführung sowie bei Kontrollen von Betriebsabläufen. Eine fehlerhafte Bedienung von Anlagen oder die mangelhafte Wartung und Instandhaltung durch verantwortliches Personal bzw. weitere Vertragspartner stellen Risiken für den Produktionsprozess dar und können Unterbrechungen, Sachschäden und Personenschäden oder den Stillstand einer oder mehrerer Anlagen zur Folge haben. Durch Genehmigungs-, Betriebs- und Managementrisiken hervorgerufene Einschränkungen des Produktionsbetriebes können sich in Abhängigkeit ihres Ausmaßes zudem negativ auf die Produktionsmenge auswirken oder erhöhte Produktionskosten nach sich ziehen und bergen somit ein Risiko, den *Cashflow* nachhaltig negativ zu beeinflussen.
- 7.10 Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien unterliegen ebenfalls einem Funktionsrisiko infolge des Einsatzes nicht hinreichend oder nicht hinreichend lange erprobter Technologien und ggf. unausgereifter Produktionsverfahren. Projekte und deren technische Komponenten können einem Leistungsverlust und u.a. durch mangelhafte Fertigung, mangelhafte Installation, mangelnde Wartung oder Verschmutzung einem Funktionsrisiko unterliegen. Bei Großanlagen besteht auch bei Verwendung erprobter Technik das Risiko, dass eine Vielzahl von Schnittstellen oder Komponenten zu Problemen führen und Funktionsrisiken darstellen.

Der fortwährende technologische Fortschritt und Anpassungs- und Optimierungsprozess bei Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien kann ebenfalls technische Funktionsrisiken zur Folge haben. Darüber hinaus könnte sich erst im späteren Betriebsverlauf herausstellen, dass die Projekte oder einzelne für den sicheren und dauerhaften Betrieb notwendigen Komponenten Serienschäden erleiden oder die erwarteten Leistungswerte nicht erreicht werden können. Derartige Risiken könnten nicht oder nur unzureichend abgesichert sein. Dieses schließt das Risiko ein, dass vertraglich vereinbarte maximale Haftungssummen nicht ausreichend sind, um den tatsächlich entstandenen Schaden zu decken.

- 7.11 Auf Grund von z.B. Netzausfällen, Netzabschaltungen, Reparaturen oder Wartungen kann es zu einer verringerten technischen Verfügbarkeit kommen. Infolgedessen könnte vorübergehend oder auch dauerhaft kein Strom erzeugt bzw. eingespeist werden. Dies hätte unmittelbar Auswirkungen auf die Entwicklung des Teilfonds und kann im schlimmsten Fall zu einem Totalverlust führen, sofern keine Kompensation Dritter (z.B. Netzbetreiber, Versicherungen) erfolgt. Des Weiteren könnten Schadensersatzpflichten entstehen, sollte die Betreibergesellschaft ggf. eingegangene Lieferverpflichtungen (z.B. im Rahmen eines PPAs) nicht erfüllen können.
  
- 7.12 Technische Anlagen zur Stromerzeugung, zur Umspannung, zur Übertragung oder zur Speicherung beinhalten die Gefahr, dass eine Projektanlage infolge technologischen Wandels oder Änderungen in der Regulierung unrentabel wird und sich die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber konkurrierenden Projekten verschlechtert. Dieses technische Risiko ist umso bedeutsamer, je eher sich die Projektanlage am freien Markt behaupten muss.
  
- 7.13 Die Verwirklichung eines Zuliefererrisikos bzw. Vertragspartnerrisikos für ein Projekt kann einen reibungslosen Produktionsbetrieb verhindern oder beeinträchtigen. Bei Projekten besteht das Zuliefererrisiko nach dem Abschluss der Errichtungsphase in der nicht oder nicht fristgerechten Lieferung von notwendigen Ersatzteilen oder leistungserhaltenden Wartungsdienstleistungen oder der Bereithaltung von Transportkapazitäten oder dem Wegfall eines Vertragspartners oder in nicht oder nur verspätet durchsetzbaren Gewährleistungs-, Garantie- und sonstigen Ansprüchen. Ein Wegfall kann auch in einer nicht geplanten Kündigung des Vertragspartners bestehen. Durch den Wegfall eines Zulieferers oder Dienstleisters kann es zu höheren Kosten für anderweitig erworbene Produkte und Dienstleistungen kommen. Durch Verzögerungen können Ausfallzeiten entstehen, die die Wirtschaftlichkeit des Projekts beeinträchtigen. Im Extremfall dürfen die Anlagen bei nicht gewährleisteter Betriebssicherheit zeitweise oder vollständig nicht weiterbetrieben werden.
  
- 7.14 Projekte zur Erzeugung erneuerbarer Energien unterliegen insbesondere dem Risiko nicht oder nicht ausreichender natürlicher Ressourcen wie Wind, Sonne oder meteorologischen und klimatischen Gegebenheiten in einem Betriebsjahr sowie über die Gesamtlaufzeit. Zudem besteht das Risiko, dass Gutachten oder Ertragsermittlungen, die das Wind- oder Sonnenangebot am Standort der Anlage bestimmen sollen, nicht hinlänglich genau sind. Es besteht das Risiko, dass Anlagen durch zukünftigen Zubau, Verschattung oder ähnliche Einflüsse nicht mehr die Leistung erbringen können, die ursprünglich abgeschätzt wurde. Als Folge zu hoher Ertragsschätzungen bei im Wesentlichen fixen bzw. teilfixen Kosten- und Finanzierungsstrukturen kann der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage insgesamt gefährdet sein.
  
- 7.15 Anlagen zur Erzeugung von Energie unterliegen einem Markt- und Absatzrisiko mit der Folge, dass die geplanten Erlöse nicht erzielt werden können. Eine Änderung des Rechts- bzw. Regulierungsumfeldes, unter Umständen auch rückwirkend, kann gravierende Auswirkungen auf den Preis und die Menge der absetzbaren Energie haben. Eine Senkung der Einspeisevergütung oder ein zeitweiliger oder dauernder Entfall des Anspruchs auf Zahlung einer Einspeisevergütung für erneuerbare Energien kann direkte Auswirkungen auf den erzielbaren Preis und damit auf die Projekterträge haben. Des Weiteren kann der Ausfall (z.B.



- durch Insolvenz oder Kündigung) von Vertragspartnern bei Stromabnahmeverträgen (PPAs) negative Folgen für die Projekterträge haben. In diesem Fall könnte es auch zu Schadenersatzansprüchen gegen die Projektgesellschaft kommen, sofern diese ggf. eingegangenen Lieferverpflichtungen nicht nach kommen kann. Des Weiteren könnte der Fall eintreten, dass Strom eingekauft werden müsste, um die Lieferverpflichtungen zu erfüllen.
- 7.16 Änderungen im Regulierungsumfeld können sich jederzeit auch auf nachträgliche Veränderungen der für ein Investitionsobjekt abwendbaren Steuergesetzgebung erstrecken. Auch können neue Steuern und/oder Abgaben erhoben werden oder sich aber auch die Abschreibungsmodalitäten ändern. Sich hieraus ergebende wirtschaftliche Belastungen können die Erträge eines Investitionsobjektes reduzieren.
- 7.17 Die Laufzeit der Anlagen ist über die Laufzeit eines ggf. gewährten Einspeisetarifs oder sonstigen Strompreisabsicherung bzw. vereinbarten Stromabnahmeverträgen hinaus geplant. Teilweise werden Projekte auch ohne die Gewährung von Einspeisetarifen umgesetzt oder es wird unterstellt, dass bereits vor Auslaufen des Einspeisetarifs bzw. von abgeschlossenen PPAs ein höherer Marktpreis für produzierten Strom erzielt werden kann. Hierfür werden Strompreisannahmen getroffen, die sich im Verlauf negativ verändern können. Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, dass produzierter Strom zu negativen Preisen gehandelt wird. In diesem Falle müsste für die Abnahme des produzierten Stroms eine Vergütung gezahlt werden oder der Anlagen müsste für diesen Zeitraum abgeschaltet werden. Kann Strom aus erneuerbaren Energiequellen nicht mehr vorrangig in Stromnetze eingespeist werden oder bestehen andere Transport- oder Exportbeschränkungen, besteht ein erhebliches Absatzrisiko, die Gefahr nicht marktfähiger Preise sowie ein Kostenrisiko für etwaige Netzentgelte und die mit der Stromerzeugung, -übertragung und -vermarktung in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen. Ausfälle oder Abschaltungen des Stromnetzes oder eine Unterbrechung der Anbindung der Energieerzeugungsanlage an das Stromnetz können einen Absatz von Energie verhindern.
- 7.18 Der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Umspannung, Speicherung und dem Transport von Wind- und Sonnenenergie erfordert den Einsatz einer Reihe von Zulieferern und Dienstleistern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Kosten für Zulieferungen und Dienstleistungen während der Laufzeit des Teilfonds wesentlich erhöhen.
- 7.19 Es besteht ferner ein Risiko, dass die Ersatzteilversorgung über die Lebensdauer der Anlagen nicht oder nur unter erhöhten Kosten sichergestellt werden kann. Sofern kein gleichwertiger bzw. anlagenkompatibler Ersatz beschafft werden kann, ist es ggf. notwendig, dass die Anlage umgebaut werden muss, um mit anderen Ersatzteilen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Anlage wiederherstellen zu können. Höhere Kosten in diesem Zusammenhang können die Erträge der Anlage wesentlich nachteilig reduzieren bzw. die Ausschüttungsfähigkeit vorübergehend stark bis vollständig einschränken.
- 7.20 Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Rückbaukosten für Anlagen zur Erzeugung, Umspannung, Speicherung und dem Transport von Wind- und Sonnenenergie über den angenommenen Kosten liegen.
- 7.21 Es besteht das Risiko, dass für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Umspannung, Speicherung und dem Transport von Wind- und Sonnenenergie notwendige oder sinnvolle Versicherungen nicht oder nur zu deutlich höheren Kosten als angenommen abgeschlossen werden können. Es besteht auch das Risiko, dass Versicherungen für Schadensereignisse auf Grund unvorhersehbarer Umstände oder auf Grund von rechtmäßig oder unrechtmäßig geltend gemachten Deckungsausschlüssen nicht zahlen möchten oder können.
- 7.22 Es besteht das Risiko, dass nicht der komplette Strom abtransportiert und vermarktet werden kann und dass der Gesetzgeber oder der Netzbetreiber während der Betriebsphase die

Anforderungen an die Lieferung des Stroms anpasst, was zu einer Reduktion der Einnahmen oder zu einer Erhöhung der Kosten führen kann.

- 7.23 Da es sich bei Großkraftwerken um kritische Infrastruktur handelt, besteht die Gefahr, dass diese Kraftwerke zum Angriffsziel von Terroristen und feindlichen Mächten werden und dadurch Verluste entstehen, die eine ggf. bestehende Versicherung nicht oder nicht vollständig abdeckt.

#### **Baurisiken**

- 7.24 In dem Maße, in dem der Teilfonds in Projekte investiert, die noch gebaut werden müssen, bestehen bestimmte Risiken im Zusammenhang mit der Bauzeit. Verträge mit den bauausführenden Unternehmen enthalten generell Garantien und Gewährleistungen für die Qualität und die Effizienz der Projekte. Diese unterliegen einer Einschränkung. Es besteht das Risiko, dass wesentliche Mängel nicht von den Garantien oder Gewährleistungen abgedeckt sind oder erst nach Ablauf der Verjährungsfrist festgestellt werden und daher nicht von den Garantien oder Gewährleistungen im Rahmen der Verjährung abgedeckt sind. Dadurch können zusätzliche Kosten entstehen, die sich negativ auf die Rendite und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

#### **Umsatzrisiken**

- 7.25 Die Höhe der Umsätze eines Projektes zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, zur Speicherung von Energie oder zur Einsparung von Energie sind abhängig von der Menge der erzeugten, gespeicherten oder eingesparten Energie sowie den Marktpreisen und/oder landesspezifischen Förderregimen. Es bestehen die Risiken, dass weniger Energie erzeugt, gespeichert oder eingespart wird als prognostiziert, Energie nicht oder nur zu niedrigeren Preisen abgenommen wird als prognostiziert, die landesspezifischen Förderungsregelungen negativ geändert oder aufgehoben werden und Regelungen zur Deckelung von Marktpreisen, Vergütungssätzen oder Umsatzerlösen eingeführt werden. Umsatzrisiken können sich negativ auf die erwartete finanzielle Rendite des Teilfonds auswirken kann.

#### **Genehmigungsrisiko**

- 7.26 Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie der zugehörigen Infrastruktur bedürfen einer Vielzahl öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und privatrechtlicher Zustimmungen. Es besteht das Risiko, dass solche Genehmigungen und Zustimmungen nicht wirksam erworben werden, erfolgreich angefochten werden oder auf Grund anderer Umstände nachträglich entfallen oder inhaltlich abgeändert werden.
- 7.27 Es besteht das Risiko, dass der Gesetzgeber zum Schutze der Umwelt und der involvierten Personen Regelungen erlässt, die zu einer Einschränkung des Betriebs bis hin zum Verbot des Betriebs oder zu höheren Kosten führen.

#### **Spezifische Risiken in Bezug auf Projektfinanzierungen**

- 7.28 Projekte werden neben den Eigenkapital- und Gesellschafterdarlehenszusagen typischerweise durch Bankdarlehen finanziert. Solche Finanzierungen werden typischerweise als Projektfinanzierungen ausgestaltet. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass weitere Finanzierungselemente eingebaut werden. Insbesondere Nachschussverpflichtungen für beteiligte Gesellschafter sind während der Bauphase als Absicherungsmechanismus von den Banken üblicherweise gefordert und kreditvertraglich vereinbart. Soweit entsprechende Nachschusspflichten bestehen, kann dieses durch die etwaig notwendige Verwässerung von Eigenkapitalanteilen bzw. durch nachzuschießende Finanzierungsmittel zu wirtschaftlichen Einbußen, geringeren Projektrenditen oder Verlusten führen.

- 7.29 Durch Projektfinanzierungen werden Vorhaben finanziert, bei denen ein möglichst regelmäßig erzielbarer, stabiler und auskömmlicher *Cashflow* eines Projektes üblicherweise die einzige Quelle an Geldmitteln darstellt. Die Höhe des *Cashflows* eines Projektes hängt oft maßgeblich von gesetzlich begründeten Einspeisevergütungen oder privatrechtlichen Vergütungsvereinbarungen ab. Durch den *Cashflow* werden vorrangig die Betriebskosten und die durch die Betreibergesellschaft zu zahlenden Steuern gedeckt, der Kapitaldienst für die aufgenommenen Darlehen und Kredite bedient, und Liquidität auf Reservekonten bzw. zur Barunterlegung von etwaig vorhandenen Bankbürgschaften angespart. Sämtliche internen oder externen Faktoren, die einen negativen Einfluss auf die Sicherstellung oder die Stabilität des *Cashflows*, bzw. die Einhaltung von Finanzkennzahlen haben, stellen ein Risiko bei Projektfinanzierungen dar und können nicht ausgeschlossen werden.
- 7.30 Den Fremdkapitalgebern sind üblicherweise sämtliche Vermögenswerte und Rechtspositionen sicherungshalber erstrangig abgetreten, verpfändet und/oder sicherungsübereignet. Bei Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Vereinbarungen aus den Kredit- und Darlehensvereinbarungen bestehen üblicherweise unter anderem Kündigungsrechte zu Gunsten der Fremdkapitalgeber. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass aus den Verpflichtungen und Haftungsübernahmen der Projektgesellschaften, an denen sich der Teilfonds beteiligt, Wertminderungen oder Verluste für den Teilfonds entstehen.
- 7.31 Aufgrund der üblicherweise vorliegenden rechtlichen und wirtschaftlichen Eigenständigkeit von Projekten besitzen Kreditgeber keine uneingeschränkten Rückgriffsrechte auf die Substanz oder das Vermögen von Projektbeteiligten (v.a. der Anleger). Zur Sicherstellung eines nachhaltigen Erfolges und der geplanten Wirtschaftlichkeit eines Projektes ist es von Vorteil, wenn die verschiedenen Projektbeteiligten einen hinreichenden Anreiz haben, über die gesamte Laufzeit des Projekts am wirtschaftlichen Erfolg mitzuwirken. Eine tragfähige Projekt- und Finanzierungsstruktur ist deshalb eine wesentliche Grundlage dafür, dass auch beim Eintritt von Risiken eine Fortführung des Projektes gewährleistet ist und alle Projektbeteiligten das Wohl des Projektes verfolgen. Die Einbindung der zentralen Projektbeteiligten und ihre vertragliche Verpflichtung, bestimmte Risiken – soweit möglich – vom Projekt fernzuhalten, sind für den Erfolg einer Projektfinanzierung entscheidend. Gleichwohl können Vertragsverletzungen von Projektbeteiligten, Kostenüberschreitungen oder externe Ereignisse nicht ausgeschlossen werden. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Verträge fehlende Anreize zur Risikovermeidung wie mangelnde oder zu geringe Vertragsstrafen und Verzugssanktionen beinhalten.
- 7.32 Es besteht das Risiko, dass zugesagte Darlehen nicht zur Auszahlung kommen oder vorzeitig zurückgeführt werden müssen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass notwendige Anschlussfinanzierungen für Projekte nicht oder nur zu wesentlich schlechteren Konditionen als zunächst angenommen abgeschlossen werden können. Im Hinblick auf Anschlussfinanzierungen besteht insbesondere ein Zinsänderungsrisiko, d.h., je nach Entwicklung des Marktzinses können Anschlussfinanzierungen ggf. deutlich höheren Zinssätzen unterliegen als die zunächst abgeschlossene Finanzierung. Es besteht das Risiko, dass im Falle eines Verstoßes unter einem Darlehensvertrag die Darlehen gekündigt und fällig gestellt werden. In Folge dessen wäre die Übernahme und Verwertung der betroffenen Projekte durch die jeweils finanzierende Bank zu erwarten. Das in die jeweilige Vermögensanlage geflossene Eigenkapital der Gesellschaft sowie etwaig vorhandenes nachrangiges Fremdkapital wäre teilweise oder insgesamt verloren. Es besteht ferner das Risiko, dass durch auftretende Verwerfungen auf den Finanz- und Kapitalmärkten die Konditionen bestehender Darlehen unabhängig von bestehenden Zinsvereinbarungen nachträglich durch die Banken geändert werden (basierend z.B. auf *Market Change/Market Disruption* Klauseln in den Darlehensverträgen).
- 7.33 Die Projektfinanzierungen werden in der Regel mit einem Konsortium von Banken abgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass alle oder einzelne Banken vertraglichen bzw.

technischen Lösungen nicht oder nicht rechtzeitig zustimmen und dies wesentliche Mehrkosten im Bau oder Betrieb verursacht. Es besteht das Risiko, dass sämtliche erzielten Erträge der Anlagen zur Bedienung der laufenden Kosten, des Schuldendienstes und zur Bildung von Liquiditätsreserven eingesetzt werden müssen, so dass die Anlagen keine freie Liquidität erzielen, die ausgeschüttet werden könnte. Dies kann insbesondere in wind- oder sonnen schwächeren Jahren oder bei unvorhergesehen deutlich höheren Kosten der Fall sein. Das Verfehlen kreditvertraglich vereinbarter Finanzkennzahlen oder der Eintritt wesentlicher nachteiliger Veränderungen können dazu führen, dass die Möglichkeiten, Ausschüttungen an Gesellschafter vorzunehmen, eingeschränkt sind. Es kann darüber hinaus vorkommen, dass Banken planmäßig für eine gewisse Zeit sämtliche freien Erträge der Projekte zustehen, um die Tilgung von Darlehen zu beschleunigen. Es besteht ferner das Risiko des Ausfalls der Bank oder des Bankenkonsortiums (z.B. durch Insolvenzen), was zu einer vorzeitigen Fälligkeit der gewährten Darlehen oder einem außerplanmäßigen Refinanzierungserfordernis ggf. auch unter ungünstigeren wirtschaftlichen Bedingungen einhergehen kann.

## Artikel 9-Offenlegungsverordnung-Anhang

### Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: GLS ELTIF – Energieinfrastruktur Fonds („Teilfonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900ZUPV0OAK9ZWK08

## Nachhaltiges Investitionsziel

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ Ja

☐ Nein

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 100 %\*

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

\*: Bei der Berechnung des 100 %-Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen bezieht sich der Nenner ausschließlich auf alle Investitionen des Teilfonds in Zulässige Anlagevermögenswerte (Artikel 9 Absatz 1 a) der ELTIF-Verordnung), nicht auf sämtliche Vermögenswerte des Teilfonds. Zur Liquiditätssteuerung gehaltene Liquide Anlagen (Artikel 9 Absatz 1 b) der ELTIF-Verordnung), Barmittel/Barmitteläquivalente sowie Derivate zu Absicherungszwecken werden bei der Berechnung des 100 %-Mindestanteils nicht berücksichtigt.



## Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Spätestens nach Ablauf einer Anlaufphase von zwei Jahren nach Auflage des Teilfonds investiert der Teilfonds 100 % seiner Zulässigen Anlagevermögenswerte in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung, die alle mit der EU-Taxonomie konform sind. Zur Klarstellung: Zur Liquiditätssteuerung gehaltene Liquide Anlagen, Barmittel/Barmitteläquivalente sowie Derivate zu Absicherungszwecken werden bei der Berechnung des 100 %-Mindestanteils nicht berücksichtigt.

Bei den Zulässigen Anlagevermögenswerten, die als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren, handelt es sich um Investitionen in Energieinfrastrukturanlagen, die wesentlich zur Erreichung des EU-Taxonomie-Umweltziels Klimaschutz beitragen.

Die Investitionen des Teilfonds in Energieinfrastrukturanlagen werden als taxonomiekonform und damit als nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft. Der Teilfonds stellt insbesondere sicher, dass die den Energieinfrastrukturanlagen zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten die relevanten technischen Bewertungskriterien der Taxonomie-DelVO Klima erfüllen.

„**Energieinfrastrukturanlage**“ umfasst jegliche Infrastrukturanlagen aus dem Bereich Erneuerbare Energien, denen beispielsweise die folgenden Wirtschaftstätigkeiten zugrunde liegen:

- Stromerzeugung aus Fotovoltaik-Technologie  
(Abschnitt 4.1, Anhang I Taxonomie-DelVO Klima)
- Stromerzeugung aus Windkraft  
(Abschnitt 4.3, Anhang I Taxonomie-DelVO Klima)
- Übertragung und Verteilung von Elektrizität  
(Abschnitt 4.9, Anhang I Taxonomie-DelVO Klima)
- Speicherung von Strom  
(Abschnitt 4.10, Anhang I Taxonomie-DelVO Klima)
- Infrastruktur für einen CO<sub>2</sub>-armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr  
(Abschnitt 6.15, Anhang I Taxonomie-DelVO Klima)

Zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Teilfonds wurde kein Referenzwert festgelegt.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen? Bei den Investitionen des Teilfonds in Energieinfrastrukturanlagen werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels im Einklang mit der EU-Taxonomie – neben den Vorgaben des in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Mindestschutzes – die relevanten technischen Bewertungskriterien in Anhang I Taxonomie-DelVO Klima herangezogen, anhand derer bestimmt wird, (i) unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum EU-Taxonomie-Umweltziel Klimaschutz leistet, und (ii) ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen EU-Taxonomie-Umweltziele vermeidet.

Bei Investitionen des Teilfonds in Energieinfrastrukturanlagen im Bereich Fotovoltaik oder Windkraft sind beispielsweise die technischen Bewertungskriterien einschlägig, die sich aus Abschnitt 4.1, Anhang I Taxonomie-DelVO Klima (Fotovoltaik) bzw. Abschnitt 4.3, Anhang I Taxonomie-DelVO Klima (Windkraft) ergeben.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Im Hinblick auf das Kriterium „wesentlicher Beitrag zum EU-Taxonomie-Umweltziel Klimaschutz“ (Kriterium (i)) erfüllen die Investitionen des Teilfonds in Energieinfrastrukturanlagen im Bereich Fotovoltaik oder Windkraft diese Vorgaben, denn durch die zugrundeliegenden Wirtschaftstätigkeiten wird Strom mittels Fotovoltaik-Technologie bzw. mittels Windkraft erzeugt. Die Wirtschaftstätigkeiten, die den Investitionen des Teilfonds in andere Energieinfrastrukturanlagen zugrunde liegen, erfüllen die jeweils einschlägigen Voraussetzungen des Kriteriums „wesentlicher Beitrag zum EU-Taxonomie-Umweltziel Klimaschutz“ (Kriterium (i)), die sich aus den Bewertungskriterien der Taxonomie-DeLVO Klima für die jeweilige Wirtschaftstätigkeit ergeben.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Kriteriums „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bei den Energieinfrastrukturanlagen (Kriterium (ii)), siehe im nächsten Abschnitt *„Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?“*.

Darüber hinaus zieht der Teilfonds bei den Energieinfrastrukturanlagen weitere Nachhaltigkeitsindikatoren heran, um die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels zu messen. Diese Indikatoren können sich jedoch auch im Laufe der Zeit weiterentwickeln, um ihre kontinuierliche Relevanz in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds zukünftig zu gewährleisten.

Beispielsweise können folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für die Energieinfrastrukturanlagen herangezogen werden:

- Erzeugung von elektrischer Energie durch die Energieinfrastrukturanlagen des Teilfonds aus erneuerbaren Energiequellen, in MWh, mittels welcher die Erzeugung elektrischer Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen vermieden werden kann. Die Vermeidung von elektrischer Energie aus nicht-erneuerbaren Energiequellen trägt zur Erreichung der EU-Klimaziele bis 2030 und zur langfristigen Strategie der EU zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 bei. Die Erzeugung einer bestimmten Menge an elektrischer Energie, die aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wird, wird hierbei nicht angestrebt, die tatsächlich erzeugte Menge wird jedoch regelmäßig (mindestens jährlich) gemessen.
- Energiespeicherkapazität, in MWh, sowie die Verfügbarkeit des Energiespeichers, in MW, mittels welcher ein Ausgleich zwischen dem schwankenden Energieangebot und der sich verändernden Energienachfrage bewirkt werden kann, und dadurch die Erzeugung elektrischer Energie aus nicht erneuerbaren Energiequellen vermieden werden kann.

#### ● Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Alle nachhaltigen Investitionen des Teilfonds (100 % der Zulässigen Anlagevermögenswerte spätestens nach Ablauf einer Anlaufphase von zwei Jahren nach Auflage des Teilfonds) sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Dabei handelt es sich um Investitionen des Teilfonds in Energieinfrastrukturanlagen (siehe oben im Abschnitt *„Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?“* und hiernach).

Ausweislich der „Bekanntmachung der Kommission zur Auslegung und Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften der EU-Taxonomieverordnung und zu den Verbindungen zur Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten“ vom 16. Juni 2023 (2023/C 211/01) („**EU-Kommission-Bekanntmachung**“) ist für solche taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen keine zusätzliche Prüfung der nachfolgenden beiden Unterpunkte des Kriteriums *„Keine erhebliche Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels“* erforderlich, sofern für die entsprechenden Investitionen alle Voraussetzungen der EU-Taxonomie kumulativ erfüllt sind.

Alle nachhaltigen Investitionen des Teilfonds (100 % der Zulässigen Anlagevermögenswerte spätestens nach Ablauf einer Anlaufphase von zwei Jahren nach Auflage des Teilfonds) erfüllen kumulativ die Voraussetzungen der EU-Taxonomie (Artikel 3 Taxonomie-Verordnung):

1. EU-Taxonomie-Kriterium „Wesentlicher Beitrag zum Umweltziel“: Zur Einhaltung dieses Kriteriums, siehe oben im Abschnitt *„Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?“*.
2. EU-Taxonomie-Kriterium „Keine erhebliche Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele der EU-Taxonomie“: Um sicherzustellen, dass die Investitionen des Teilfonds in Energieinfrastrukturanlagen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele der EU-Taxonomie führen, werden die in den jeweils einschlägigen technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie für die jeweilige Wirtschaftstätigkeit festgelegten Kriterien zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen eines oder mehrerer der Umweltziele der EU-Taxonomie“ beachtet und umgesetzt. Diese umfassen die Themenbereiche (i) „Anpassung an den Klimawandel“, (ii) „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“, (iii) „Übergang zur Kreislaufwirtschaft“, (iv) „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ und (v) „Schutz sowie Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“.

Im Fall der Energieinfrastrukturanlagen ergeben sich die Kriterien zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen eines oder mehrerer der Umweltziele der EU-Taxonomie“ aus der Taxonomie-DelVO Klima.

Exemplarisch werden die Kriterien zur „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen eines oder mehrerer der Umweltziele der EU-Taxonomie“ beschrieben, die der Teilfonds bei Investitionen in Energieinfrastrukturanlagen im Bereich Fotovoltaik (Abschnitt 4.1, Anhang I Taxonomie-DelVO Klima) bzw. Windkraft (Abschnitt 4.3, Anhang I Taxonomie-DelVO Klima) beachtet und umsetzt. In beiden Bereichen kommen dieselben Kriterien zur Anwendung (Abschnitt 4.3 Anhang I Taxonomie-DelVO Klima sieht Zusatzvoraussetzungen nur für Offshore-Windanlagen vor, in die der Teilfonds nicht beabsichtigt zu investieren):

- Keine erhebliche Beeinträchtigung des Umweltziels „Anpassung an den Klimawandel“: Für jede Energieinfrastrukturanlage im Bereich Fotovoltaik/Windkraft werden die Vorgaben nach Anlage A, Anhang I Taxonomie-DelVO Klima eingehalten (insbesondere Durchführung einer Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung).



- Keine erhebliche Beeinträchtigung des Umweltziels „Kreislaufwirtschaft“: Für jede Energieinfrastrukturanlage im Bereich Fotovoltaik/Windkraft wird die Verfügbarkeit langlebiger und recyclingfähiger Geräte und Bauteile bewertet, die leicht abzubauen und wiederaufzubereiten sind, und falls möglich deren Einsatz.
  - Keine erhebliche Beeinträchtigung des Umweltziels „Biodiversität/Ökosysteme“: Soweit auf die jeweilige Energieinfrastrukturanlage im Bereich Fotovoltaik/Windkraft anwendbar, wird den Anforderungen in Anlage D, Anhang I Taxonomie-DelVO Klima Rechnung getragen (insbesondere Umweltverträglichkeitsprüfung).
3. EU-Taxonomie-Kriterium „Mindestschutz“ (*minimum safeguards*): Der Teilfonds stellt sicher, dass die Wirtschaftstätigkeiten, die den Investitionen in Energieinfrastrukturanlagen zugrunde liegen, stets unter Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Mindestschutzes ausgeübt werden. In Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung wurden spezifische Anforderungen an den Mindestschutz formuliert, wobei sowohl auf internationale Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (Artikel 18 Absatz 1 Taxonomie-Verordnung) als auch auf den in der Offenlegungsverordnung formulierten Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Artikel 18 Absatz 2 Taxonomie-Verordnung) verwiesen wird.

Im Rahmen einer Ankaufs-ESG-Due-Diligence werden die zu erwerbenden Energieinfrastrukturanlagen auch auf die Einhaltung des Mindestschutzes überprüft. Je nach Entwicklungsphase (z.B. Bau- oder Betriebsphase) bewertet der Teilfonds die jeweiligen direkt beauftragten Vertragspartner (inkl. Assetmanager) im Hinblick auf die Einhaltung definierter Mindestschutz-Anforderungen, die insbesondere die Themenbereiche Menschenrechte, Korruptionsbekämpfung, Besteuerung und fairer Wettbewerb abdecken. Der Teilfonds schließt direkt beauftragte Vertragspartner und Auftragnehmer aus, welche durch Verletzung der Mindestschutz-Anforderungen auffallen. Auch während der Laufzeit überprüft der Teilfonds regelmäßig die Einhaltung der Mindestschutz-Anforderungen.

Nur bedingt Anwendung finden die Mindestschutz-Anforderungen dagegen auf die Energieinfrastrukturanlagen selbst, da sie als Projektgesellschaften plangemäß nur eingeschränkt über eigenes Personal verfügen.

Grundsätzlich gelten auch für alle Investitionen in Energieinfrastrukturanlagen zum einen die im Abschnitt „*Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?*“ definierten Ausschlüsse, die u.a. auch auf ein normbasiertes Screening in Bezug auf die Einhaltung (i) der UN-Global-Compact-Grundsätze, (ii) der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und (iii) der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte abstellen. Zum anderen findet der im Abschnitt „*Wie werden die Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*“ definierte Good-Governance-Prozess für Unternehmen

Anwendung, wobei den obigen Besonderheiten von Energieinfrastrukturanlagen in Form von Projektgesellschaften Rechnung getragen wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

○ Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Einklang mit der EU-Kommission-Bekanntmachung ist zu diesem Kriterium keine zusätzliche Prüfung erforderlich, da der Teilfonds nur in nachhaltige Investitionen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind (siehe Einleitung oben im Abschnitt „*Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?*“). Nach der EU-Kommission-Bekanntmachung gilt der in der Offenlegungsverordnung formulierte Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen bei Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten insgesamt als erfüllt, da diese den Vorgaben der EU-Taxonomie bezüglich des Mindestschutzes entsprechen.

○ Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Im Einklang mit der EU-Kommission-Bekanntmachung ist keine zusätzliche Prüfung erforderlich, da der Teilfonds nur in nachhaltige Investitionen investiert, die mit der EU-Taxonomie konform sind (siehe Einleitung oben im Abschnitt „*Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?*“). Nach der EU-Kommission-Bekanntmachung gilt der in der Offenlegungsverordnung formulierte Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen bei Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten insgesamt als erfüllt, da diese den Vorgaben der EU-Taxonomie bezüglich des Mindestschutzes entsprechen.



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie folgt:

*Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen des Teilfonds*

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren findet einerseits durch die Prüfung des Kriteriums „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ der taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen statt (siehe vorausgegangener Abschnitt „*Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?*“). Dies betrifft die Investitionen des Teilfonds in Energieinfrastrukturanlagen, die als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren.

Die Einhaltung des Kriteriums „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ setzt voraus, dass die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Anhang I, Tabelle 1 der Offenlegungsverordnung-DelVO und alle relevanten Indikatoren in Anhang I, Tabellen 2 und 3 der Offenlegungsverordnung-DelVO berücksichtigt wurden (siehe oben Abschnitt „*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“). Vorliegend investiert der Teilfonds nur in nachhaltige Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Wie bereits oben im Abschnitt „*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*“ offengelegt, gilt das Kriterium „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ – im Einklang mit der EU-Kommission-Bekanntmachung – bei den taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen des Teilfonds insgesamt als erfüllt, da die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten den Vorgaben der EU-Taxonomie bezüglich des Mindestschutzes entsprechen und auf diese Weise auch vollumfänglich die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden.

*Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit Investitionen des Teilfonds in Liquide Anlagen*

Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds bei der Bewertung und Auswahl der Liquiden Anlagen die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Anhang I der Offenlegungsverordnung-DelVO:

- Treibhausgasemissionen („THG-Emissionen“) (Scope-1-THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope-2-THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope-3-THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope-1, -2 und -3-THG-Emissionen)
- CO<sub>2</sub>-Fußabdruck (CO<sub>2</sub>-Fußabdruck von Scope-1, -2 und -3-THG-Emissionen)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
- Anteil des Energieverbrauchs aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Anteil des Energieverbrauchs der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen)
- Anteil der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Anteil der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektoren)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeit dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirkt)

- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)
- Emissionen in Wasser (Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)
- Verstöße gegen die UN-Global-Compact-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UN-Global-Compact-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UN-Global-Compact-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UN-Global-Compact-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UN-Global-Compact-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben)
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (Durchschnittliches unbereinigtes Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)

Im Fall von Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen:

- THG-Emissionen (THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Prozentualer Anteil der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen)
- Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dass bei ihren Tätigkeiten oder den Tätigkeiten ihrer Lieferanten Kinder zur Arbeit herangezogen werden, aufgeschlüsselt nach geografischen Gebieten oder Art der Tätigkeit)
- Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen (Anzahl der gemeldeten Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen in den Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)

Die Auswirkungen der vorgenannten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Liquiden Anlagen werden im Übrigen laufend überwacht.

*Maßnahmen des Teilfonds zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren*

Zur Verhinderung und Beseitigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wird der Teilfonds konkrete Maßnahmen ergreifen. Je nach Grad des Mitspracherechts (Energieinfrastrukturanlagen versus Liquide Anlagen in Form von liquiden Wertpapieren) beinhalten diese Maßnahmen das direkte Engagement mit dem jeweiligen Vermögenswert bzw. insbesondere bei liquiden Wertpapieren den Verkauf.

Der Teilfonds berücksichtigt die im Abschnitt „*Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?*“ genannten aktivitätsbasierten und normbasierten Ausschlusskriterien im Investmentprozess. Nach Maßgabe der GLS-eigenen Nachhaltigkeitsverfahren adressieren diese Ausschlusskriterien die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen.

*Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren*

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in den Jahresberichten des Teilfonds offengelegt.

*Hinweis: Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Unternehmensebene durch AIFM*

Der AIFM berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht auf Ebene des Unternehmens.

Die Begründung für die Nichtberücksichtigung findet sich in der AIFM-Offenlegung „Umgang mit nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen“ auf der folgenden Internetseite: <https://www.ipconcept.com/ipc/de/anlegerinformation.html>

☐ Nein



## **Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?**

Anlageziel des Teilfonds ist es insbesondere, den Ausbau Erneuerbarer Energien und dazugehöriger Infrastruktur voranzutreiben und dadurch für die Aktionäre eine attraktive risikoadjustierte Rendite aus langfristigen Anlagen im Sinne der ELTIF-Verordnung zu erzielen. Zum Zwecke der Umsetzung des Anlageziels wird der Teilfonds in Zulässige Anlagevermögenswerte des Energiesektors auf den Privatmärkten investieren. Hierbei handelt es sich um Investitionen in Energieinfrastrukturanlagen (wie oben im Abschnitt „*Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?*“ definiert). Die Energieinfrastrukturanlagen können sich in der Entwicklung, im Bau oder im Betriebsstadium befinden.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Spätestens nach Ablauf einer Anlaufphase von zwei Jahren nach Auflage des Teilfonds investiert der Teilfonds 100 % seiner Zulässigen Anlagevermögenswerte in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Bei den taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um Investitionen des Teilfonds in Energieinfrastrukturanlagen.

Über die Zulässigen Anlagevermögenswerte hinaus kann der Teilfonds zudem in Liquide Anlagen (z.B. in liquide Aktien bzw. Anleihen) investieren und ist berechtigt, Barmittel sowie Barmitteläquivalente zu halten.

Für alle Investitionen des Teilfonds – also sowohl für Zulässige Anlagevermögenswerte als auch für Liquide Anlagen – gibt es einen ökologischen/sozialen Mindestschutz (siehe „*Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“*): Die Investitionen setzen sich aus dem GLS Anlageuniversum zusammen, das den Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen der GLS Bank unterliegt und anhand sozial-ökologischer Kriterien ausgewählt wird. Berücksichtigt werden sowohl aktivitätsbasierte/normbasierte Ausschlusskriterien (siehe „*Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?“*) als auch Positivkriterien (siehe „*Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“*). Zudem kommt der im Abschnitt „*Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?“* definierte Good-Governance-Prozess zur Anwendung.

Der Teilfonds darf derivative Finanzinstrumente einsetzen, um u.a. die Währungs-, Kredit- und Zinsrisiken des Teilfonds zu steuern. Der Teilfonds darf Derivate nicht für andere als Sicherungszwecke verwenden und darf sich nicht an Leerverkäufen beteiligen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Spätestens nach Ablauf einer Anlaufphase von zwei Jahren nach Auflage des Teilfonds investiert der Teilfonds 100 % seiner Zulässigen Anlagevermögenswerte in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung, die alle mit der EU-Taxonomie konform sind.

Zur Klarstellung: Zur Liquiditätssteuerung gehaltene Liquide Anlagen, Barmittel/Barmitteläquivalente sowie Derivate zu Absicherungszwecken werden bei der Berechnung des 100 %-Mindestanteils nicht berücksichtigt.

Bei den Zulässigen Anlagevermögenswerten, die als taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen qualifizieren, handelt es sich um Investitionen in Energieinfrastrukturanlagen, die wesentlich zur Erreichung des EU-Taxonomie-Umweltziels Klimaschutz beitragen.

Für alle Investitionen des Teilfonds – also sowohl für Zulässige Anlagevermögenswerte als auch für Liquide Anlagen – werden folgende aktivitätsbasierte Ausschlusskriterien angewandt, welche die Einhaltung der Mindestausschlüsse gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte sicherstellen bzw. verschärfen und thematisch im Sinne der GLS Anlage- und Finanzierungsgrundsätze ergänzen:

- Tätigkeit in folgenden Geschäftsfeldern (0 Prozent Umsatztoleranz):
  - Uranabbau
  - Bau von Atomkraftwerken
  - Stromerzeugung aus Kernspaltung
  - Kohleförderung, dies umfasst alle Arten von fossiler Kohle sowie Kohle aus sämtlichen Fördertechniken, wie zum Beispiel Gipfelabsprengungen, Untertagebau und Tagebau
  - Weiterverarbeitung von Kohle zu Energieträgern, dies umfasst alle Arten von fossiler Kohle, Braunkohle, Steinkohle oder Koks-kohle
  - Förderung und Exploration von Erdöl, insbesondere durch hydraulisches Fracking, Fracking von Ölsanden, den Abbau von Ölsanden im Tagebau, Ölsanden allgemein und Ölschiefer
  - Handel mit Erdöl
  - Raffinerie und Verarbeitung von Erdöl zu Energieträgern
  - Essenzielle Produkte und Dienstleistungen für die Fracking-Industrie
  - Förderung und Exploration von Erdgas allgemein sowie insbesondere durch arktische Tiefseebohrungen und Fracking
  - Produktion von und Handel mit Waffen sowie deren Schlüsselkomponenten und dazugehörigen Dienstleistungen, die durch internationale Verträge geächtet oder deren Einsätze als besonders kontrovers erachtet werden. Dies umfasst Atomwaffen, Biologische Waffen, Chemiewaffen, Antipersonenminen, Streumunition, Uranmunition, Brandwaffen (z.B. Weißer Phosphor)
  - Produktion und Handel konventioneller Waffen sowie von deren Schlüsselkomponenten und dazugehörigen Dienstleistungen. Dies umfasst auch autonome Waffensysteme sowie Schusswaffen für den zivilen Einsatz.
  - Herstellung und Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden für die Landwirtschaft, darunter fallen zum Beispiel Insektizide, Herbizide und Fungizide
  - Herstellung und Einsatz von chemisch-synthetischem Dünger für die Landwirtschaft
  - Intensive Tierhaltung in industriellen Systemen gemäß der Massentierhaltungs-Definition der FAO und solche Stallanlagen, welche die zulässige Größe und die gesetzlichen Anforderungen zum Bau von Stallanlagen ohne Umweltverträglichkeitsprüfung überschreiten.
  - Forschung und Entwicklung von bzw. an gentechnisch veränderten Organismen (Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen)
  - Anbau oder Produktion von gentechnisch veränderten Organismen (Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen)
  - Bergbau allgemein; Tiefseebergbau; Bau neuer Bergwerke; Gipfelabsprengungen

- Abbau und Handel von Konfliktmineralien (die insoweit einschlägige EU-Verordnung (EU) 2017/821 bezieht sich dabei auf Zinn, Tantal und Wolfram, deren Erze und Gold. Unternehmen, die diese Rohstoffe in die EU einführen, müssen nachweisen können, dass der Abbau der Mineralien internationalen Standards der OECD genügt, und eine Lieferkettenpolitik und Risikomanagement gemäß der OECD-Vorgehensweise einführen.)
- Herstellung von Tabakwaren und E-Zigaretten sowie deren Komponenten
- Herstellung von Produkten aus Fellen sowie aus Leder von exotischen Tieren und Wildtieren
- Herstellung von nicht medizinischen Produkten, die an Tieren getestet werden und Durchführung von Tierversuchen als Dienstleistung
- Tätigkeit in folgenden Geschäftsfeldern (5 Prozent Umsatztoleranz):
  - Herstellung von Komponenten und Erbringung von Dienstleistungen für Atomkraftwerke
  - Energieerzeugung aus Erdöl, Erdgas und Kohle
  - Betrieb von Pipelines zum Transport von Erdöl und Erdgas
  - Produktion und Handel sonstiger Rüstungsgüter sowie von deren Kernkomponenten und Dienstleistungen, welche einen signifikanten strategischen Nutzen für das Militär haben oder speziell auf die Bedürfnisse des Militärs angepasst wurden und nicht für zivile Zwecke verwendet werden können
  - Energieerzeugung aus Biomasse, wenn diese nicht aus Rest- und Abfallstoffen oder aus Erzeugnissen der ökologischen Landwirtschaft (z. B. Zwischenfrüchte) stammt
  - Herstellung, Handel und Vertrieb alkoholischer Getränke
  - Handel und Vertrieb von Tabakwaren
  - Bereitstellung von Glücksspielangeboten (z. B. Casinos, Wettbüros, Online-wetten) und Produktion und Vertrieb von Glücksspielgeräten (z. B. Spielautomaten)
  - Produktion und Angebot von pornografischem Bildmaterial
  - Handel von Produkten aus Fellen sowie aus Leder von exotischen Tieren und Wildtieren

Des Weiteren schließt der Teilfonds Investitionen auf Basis eines normbasierten Screenings aus, das insbesondere auf die Einhaltung (i) der UN-Global-Compact-Grundsätze, (ii) der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und (iii) der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte abstellt. Letztere enthalten die Grundsätze und Rechte, die in acht der zehn grundlegenden Übereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit genannt sind, sowie in der Internationalen Charta der Menschenrechte festgelegt sind.

Für staatliche Emittenten werden die folgenden Ausschlüsse angewandt:

- Vollzug der Todesstrafe und Folter
- eingeschränkte politische Rechte und bürgerliche Freiheiten
- Ausbau der Atomenergie



- hohes Maß an Korruption
- Nichtunterzeichnung:
  - Atomwaffensperrvertrag
  - Genfer Konvention
  - Pariser Klimaabkommen
  - Konvention zur biologischen Vielfalt

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Alle Investitionen des Teilfonds unterliegen den GLS Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen, die explizit Kriterien für Unternehmen im Hinblick auf eine nachhaltige Unternehmenspolitik aufweisen.

Unternehmen, die sich für das GLS Anlageuniversum qualifizieren, müssen hohe Standards in den Feldern Unternehmenspolitik, soziale Verantwortung, ressourcenschonende Betriebsführung, entwicklungspolitische Ziele sowie Produktverantwortung erfüllen. Im Feld Unternehmenspolitik wird insbesondere Wert auf die Trennung wichtiger Unternehmensorgane (Vorstand, Aufsichtsrat), Unabhängigkeit von Kontrollgremien sowie Transparenz zu Vergütungsstrukturen auf Vorstandsebene, das Vorhandensein sozialer und ökologischer Standards (z.B. Umweltmanagementsysteme, Antikorruptionssysteme), nachhaltige Beschaffungsstrukturen, Transparenz und einen fairen Umgang mit allen Stakeholdern gelegt. Im Feld soziale Verantwortung wird insbesondere Wert u.a. auf verantwortungsvolle Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiter\*innen, Bereitstellung von Ausbildungsplätzen, sozialverträgliche Maßnahmen oder gesellschaftliches Engagement gelegt. Im Feld ressourcenschonende Betriebsführung wird insbesondere das betriebliche Umweltmanagement in der Praxis bewertet, ob das Unternehmen eine Verringerung seines Ressourceneinsatzes erreicht und energieeffiziente Lösungen umsetzt. Im Feld entwicklungspolitische Ziele wird insbesondere die Zahlung angemessener Löhne, Steuerehrlichkeit oder die Schaffung sozialverträglicher Alternativen zur Kinderarbeit geprüft. Im Feld Produktverantwortung werden insbesondere Innovationen positiv bewertet, die zur Lösung sozialer oder ökologischer Herausforderungen beitragen. Das können Produkte sein, die sich durch eine längere Lebensdauer oder Reparaturfähigkeit auszeichnen oder ein verantwortungsvolles Nutzungs- und Konsumverhalten fördern oder Produkte und Dienstleistungen für benachteiligte Menschen oder für Menschen in Schwellen- und Entwicklungsländern.



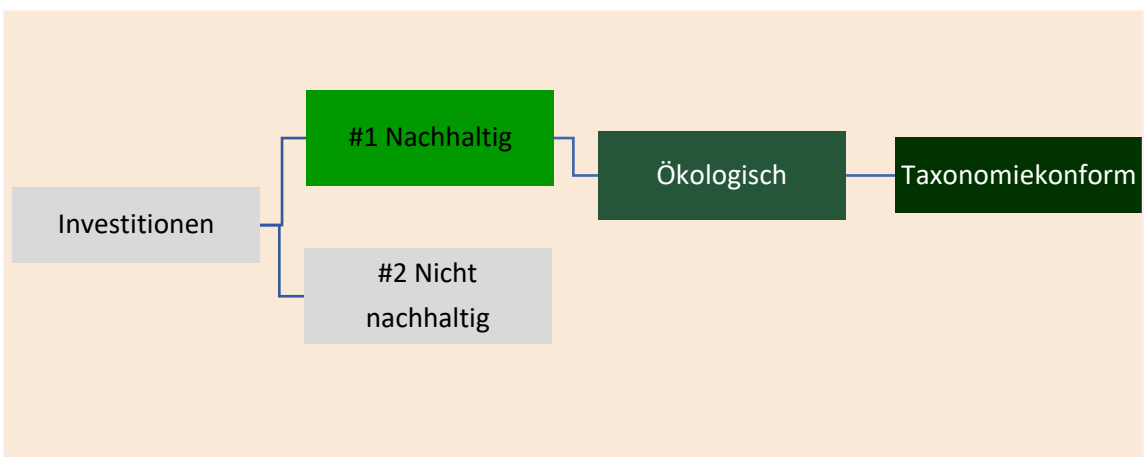
## Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Spätestens nach Ablauf einer Anlaufphase von zwei Jahren nach Auflage des Teilfonds investiert der Teilfonds 100 % seiner Zulässigen Anlagevermögenswerte in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung, die alle mit der EU-Taxonomie konform sind.

Spätestens nach Ablauf der zweijährigen Anlaufphase ist die Vermögensallokation des Teilfonds daher wie folgt: 100 % aller Zulässigen Anlagevermögenswerte des Teilfonds qualifizieren als „#1 Nachhaltig“ – „Ökologisch“ – „Taxonomiekonform“ und 0 % der Investitionen des Teilfonds in Zulässige Anlagevermögenswerte qualifizieren als „#2 Nicht nachhaltig“.

Zur Klarstellung: Bei der Berechnung des 100 %-Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen bezieht sich der Nenner ausschließlich auf alle Investitionen des Teilfonds in Zulässige Anlagevermögenswerte, nicht auf sämtliche Vermögenswerte des Teilfonds. Zur Liquiditätssteuerung gehaltene liquide Anlagen, Barmittel/Barmitteläquivalente sowie Derivate zu Absicherungszwecken werden bei der Berechnung des 100 %-Mindestanteils nicht berücksichtigt.

Über die Zulässigen Anlagevermögenswerte hinaus kann der Teilfonds zudem in liquide Anlagen (z.B. in liquide Aktien bzw. Anleihen) investieren und ist berechtigt, Barmittel/Barmitteläquivalente zu halten. Daneben kann der Teilfonds in Derivate zu Absicherungszwecken investieren.



**#1 Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 100 % bezogen auf alle Investitionen des Teilfonds in Zulässige Anlagevermögenswerte.

**#2 Nicht nachhaltige Investitionen** umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Anteil dieser Investitionen beträgt 0 % bezogen auf alle Investitionen des Teilfonds in Zulässige Anlagevermögenswerte.

- Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

N/A

Der Teilfonds setzt Derivate nur zu Absicherungszwecken ein und nicht, um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, ist spätestens nach einer Anlaufphase von zwei Jahren nach Teilfondsauflage auf 100 % aller Zulässigen Anlagevermögenswerte des Teilfonds festgelegt.

Zur Klarstellung: Bei der Taxonomie-Mindestquote von 100 % werden – ebenso wie bei der Berechnung des Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen nach Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung – zur Liquiditätssteuerung gehaltene Liquide Anlagen, Barmittel/Barmitteläquivalente sowie Derivate zu Absicherungszwecken nicht berücksichtigt. Der Nenner der Taxonomie-Quote bezieht sich ausschließlich auf alle Investitionen des Teilfonds in Zulässige Anlagevermögenswerte, nicht auf sämtliche Vermögenswerte des Teilfonds.

Bei diesen Investitionen handelt es sich um Investitionen des Teilfonds in Energieinfrastrukturanlagen, die als ökologisch nachhaltige, d.h. taxonomiekonforme, Wirtschaftstätigkeiten einzustufen sind (siehe oben). Die Einstufung der Energieinfrastrukturanlagen als taxonomiekonform basiert auf eigenen Daten. Die Einstufung wird nicht von Wirtschaftsprüfern oder Dritten bestätigt bzw. überprüft.

Die Taxonomie-Quote des Teilfonds wird wie folgt berechnet:

In Bezug auf die Investitionen in Energieinfrastrukturanlagen wird gemäß Artikel 17 Abs. 1 e) der Offenlegungsverordnung-DelVO auf den Marktwert dieser Energieinfrastrukturanlagen abgestellt. Die Vorgaben zum Ausweis der Taxonomie-Quote auf Basis von Umsatzerlösen, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) sind insoweit nicht einschlägig, da es sich bei diesen taxonomiekonformen Investitionen des Teilfonds um Investitionen in Infrastrukturanlagen handelt, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einzustufen sind (Art. 17 Abs. 1 e) Offenlegungsverordnung DelVO).

Angaben zu Risikopositionen gegenüber Staaten: Die in beiden nachstehenden Grafiken angegebenen Taxonomie-Mindestquoten beziehen sich auf alle Investitionen des Teilfonds in Zulässige Anlagevermögenswerte und nicht auf sämtliche Vermögenswerte des Teilfonds. Da Risikopositionen gegenüber Staaten nicht als Zulässige Anlagevermögenswerte, sondern nur als Liquide Anlagen erwerbbar sind – die bei der Berechnung der Taxonomie-Quote unberücksichtigt bleiben – werden Risikopositionen gegenüber Staaten auf beiden Seiten außer Acht gelassen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

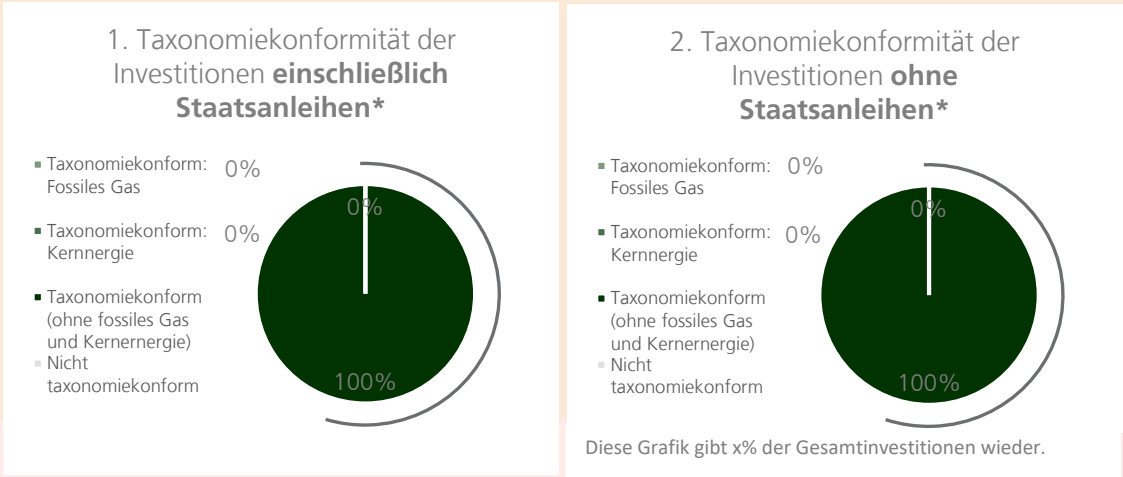
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>3</sup> investiert?**

- ☐ Ja

☐ In fossiles Gas
☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

*Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



|                                                       |      |                                                       |      |
|-------------------------------------------------------|------|-------------------------------------------------------|------|
| Taxonomiekonform: Fossiles Gas                        | 0%   | Taxonomiekonform: Fossiles Gas                        | 0%   |
| Taxonomiekonform: Kernenergie                         | 0%   | Taxonomiekonform: Kernenergie                         | 0%   |
| Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie): | 100% | Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie): | 100% |
| Nicht taxonomiekonform:                               | 0%   | Nicht taxonomiekonform:                               | 0%   |

\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Übergangstätigkeiten: 0%  
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

<sup>3</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



### Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

N/A

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 0%.



### Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

N/A

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 0%.



### Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Da der Teilfonds spätestens nach Ablauf einer Anlaufphase von zwei Jahren nach Auflage des Teilfonds 100 % seiner Zulässigen Anlagevermögenswerte in nachhaltige Investitionen investiert, fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ 0 % der Zulässigen Anlagevermögenswerte des Teilfonds.

Über die Zulässigen Anlagevermögenswerte hinaus kann der Teilfonds jedoch zur Liquiditätssteuerung (insbesondere aufgrund zeitlich bedingter nicht passender Investitionsmöglichkeiten in Energieinfrastrukturanlagen) in Liquide Anlagen investieren und Barmittel/Barmitteläquivalente halten. Auch darf der Teilfonds in Derivate zu Absicherungszwecken investieren.

Für alle Investitionen des Teilfonds – also sowohl für Zulässige Anlagevermögenswerte als auch für Liquide Anlagen – gibt es den folgenden ökologischen/sozialen Mindestschutz: Die Investitionen setzen sich aus dem GLS Anlageuniversum zusammen, das den Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen der GLS Bank unterliegt und anhand sozial-ökologischer Kriterien ausgewählt wird. Dabei gelten zum einen die im Abschnitt „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“ definierten Ausschlusskriterien, zum anderen der im Abschnitt „*Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*“ definierte Good-Governance-Prozess. Des Weiteren werden für die Investitionen Positivkriterien herangezogen:

- Erneuerbare Energien
- Ernährung, Land- und Forstwirtschaft
- Wohnen
- Bildung & Kultur
- Soziales & Gesundheit
- Finanzdienstleistungen
- Mikrofinanzierung
- Mobilität
- Nachhaltige Wirtschaft
- Ressourcenschonende Betriebsführung
- Entwicklungspolitische Ziele
- Nachhaltige Unternehmenspolitik
- Soziale Verantwortung
- Produktverantwortung

Durch den vorgenannten ökologischen/sozialen Mindestschutz wird sichergestellt, dass die liquiden Anlagen die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels nicht dauerhaft beeinträchtigen.

Zur Vollständigkeit: Für Barmittel/Barmitteläquivalente zur Liquiditätssteuerung und Derivate zur Absicherung gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



### **Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- ☐ Ja,
- ☒ Nein
- Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?  
N/A
- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?  
N/A
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?  
N/A
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?  
N/A



### **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

<https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html>

## **Hinweise für Anleger außerhalb des Großherzogtums Luxemburg**

### **Zusätzliche Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland**

Der AIFM führt das erforderliche Anzeigeverfahren bei der CSSF für den Vertrieb der Aktien des Fonds bzw. der Teilfonds in Deutschland in Übereinstimmung mit den einschlägigen luxemburgischen und deutschen Vorschriften durch. Der Vertrieb der Aktien des Fonds bzw. des Teilfonds in Deutschland kann erfolgen, da die Übermittlung des Anzeigeschreibens an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stattgefunden hat (siehe § 295 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 323 KAGB).

Die Aktien des Fonds bzw. des Teilfonds werden an professionelle Anleger, semiprofessionelle Anleger und Privatanleger im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 31, 32 und 33 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“), die die Voraussetzungen eines Zulässigen Anlegers erfüllen, vertrieben.

Für den Vertrieb der Aktien des Fonds bzw. des Teilfonds an Privatanleger und semiprofessionelle Anleger wird ein Basisinformationsblatt erstellt. Das Basisinformationsblatt wird Privatanlegern und semiprofessionellen Anlegern rechtzeitig vor der Beteiligung am Fonds bzw. Teilfonds zur Verfügung gestellt.